

DIPLOMARBEIT

für die staatliche Abschlussprüfung
an der Fachhochschule Kiel
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Schuldnerberatung – die Überschuldungssituation und ihre Auswirkungen auf Klienten der Sozialen Arbeit

vorgelegt dem Prüfungsausschuss
der Fachhochschule Kiel,
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
Sokratesplatz 2, 24149 Kiel

Kathrin Vogt

Erstgutachter: Prof. Dr. Volker Brinkmann

Danken

möchte ich allen, die mich während der Erarbeitungsphase dieser Arbeit unterstützt haben.

Zur besseren Lesbarkeit habe ich in dieser Arbeit auf die zusätzliche Bezeichnung der weiblichen Form verzichtet. Gemeint sind jeweils die weibliche und männliche Form. Die Leserinnen bitte ich um Verständnis für dieses Konstrukt.

Kathrin Vogt

Kiel, Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
2 Die Überschuldungssituation in Deutschland.....	8
2.1 Die Funktion des Geldes.....	11
2.2 Begriffsbestimmungen	12
2.2.1 Schulden und Kredit.....	13
2.2.2 Verschuldung und Überschuldung.....	14
2.3 Schuldnerarten	16
2.4 Arten von Schulden.....	18
3 Ursachen und Auslöser von Schulden	21
3.1 Verschuldung als Ausgangslage für Überschuldung.....	23
3.2 Überschuldungsrisiko durch Armut	26
3.3 Ursachen.....	30
3.3.1 Gesellschaftliche Bedingungsfaktoren	30
3.3.2 Individuelle Bedingungsfaktoren	36
3.4 Auslöser	39
3.4.1 Kritische Lebensereignisse	40
3.4.2 Hauptauslöser: Arbeitslosigkeit.....	42
4 Auswirkungen von Überschuldung.....	45
4.1 Auswirkungen im ökonomisch-materiellen Bereich.....	47
4.2 Auswirkungen im kulturellen Bereich	48
4.3 Auswirkungen im sozialen Bereich.....	48
4.4 Auswirkungen im physisch-psychischen Bereich.....	50
4.5 Zusammenfassung und Fazit.....	56

5	Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit.....	58
5.1	Definition: Schuldnerberatung.....	60
5.2	Zielgruppen von Schuldnerberatung	62
5.3	Ziele von Schuldnerberatung	63
5.4	Grundsätze der Schuldnerberatung	64
5.4.1	Freiwilligkeit	65
5.4.2	Hilfe zur Selbsthilfe	66
5.4.3	Verschwiegenheit und Vertraulichkeit	68
5.4.4	Nachvollziehbarkeit.....	68
5.4.5	Ganzheitlichkeit.....	69
6	Leistungsbeschreibung der Schuldnerberatung	73
6.1	Allgemeine Schuldnerberatung	74
6.1.1	Basisberatung.....	74
6.1.2	Existenzsicherung.....	75
6.1.3	Forderungsüberprüfung und Schuldnerschutz	76
6.1.4	Psychosoziale Beratung und Betreuung.....	77
6.1.5	Regulierung und Entschuldung.....	79
6.2	Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe	81
6.3	Insolvenzberatung.....	83
6.3.1	Außergerichtlicher Einigungsversuch.....	85
6.3.2	Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren	87
6.3.3	Gerichtliches Insolvenzverfahren	89
6.3.4	Wohilverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung	91
6.4	Öffentlichkeitsarbeit und Prävention.....	95
6.5	Finanzierung	98
7	Anforderungen an den Schuldnerberater	100
7.1	Rechtskenntnisse und kaufmännische Kenntnisse	100
7.2	Sozialarbeiterische Kompetenzen.....	101
7.3	Qualifizierung und Ausbildung	102

8	Wirkungen von Schuldnerberatung	105
8.1	Wirtschaftlicher Nutzen	106
8.2	Wirkungen auf Klienten der Schuldnerberatung.....	106
8.3	Die Beratungsbeziehung.....	109
9	Schlussbetrachtung.....	111
	Quellenverzeichnis	113

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Überschuldungsauslöser S. 40

Abb. 2 Auswirkungen von finanziellem Stress auf Familien S. 51

Abb. 3 Erkrankungen bei überschuldeten Privatpersonen nach
Männern und Frauen S. 54

Abb. 4 Übersicht über das Verbraucherinsolvenzverfahren S. 94

Abkürzungsverzeichnis

AG SBV	Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
ALG	Arbeitslosengeld
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
DRK-KV	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband
e.V.	eingetragener Verein
InsO	Insolvenzordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
S-H	Schleswig-Holstein
zzgl.	zuzüglich
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

In unserem Leben dreht sich alles um Geld. Es berührt jeden unserer Lebensbereiche und beeinflusst unser Denken und Handeln. Obwohl Geld wie Luft ist: „Es umgibt uns ständig, aber wir merken es selten“ (Waldmann 1997, S. 36, zit. n. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 10). Allerdings gilt dies nur so lange, bis Probleme aufgrund von (zu wenig) Geld entstehen. Mit diesen befasst sich die Schuldnerberatung und hat sich damit zu einem etablierten Arbeitsfeld in der Sozialen Arbeit entwickelt.

Verschuldung und Überschuldung sind zu gesellschaftlichen Phänomenen geworden. Sich zu verschulden gehört heute zu den normalen wirtschaftlichen Vorgängen im Laufe eines Lebens, ist damit gesellschaftlich anerkannt und wirtschaftlich sogar vorgesehen. Welche Umstände und Bedingungen tragen jedoch dazu bei, dass so viele verschuldete Menschen in die Überschuldung geraten? Mit dieser Frage, mit den Arbeitsweisen der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit und was diese bewirken kann, möchte ich mich in dieser Arbeit auseinandersetzen.

Die Überschuldungssituation hat vielfältige Auswirkungen auf die Betroffenen zur Folge. Neben gravierenden wirtschaftlichen Einschränkungen, können alle weiteren Lebensbereiche von überschuldeten Personen betroffen sein. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, welche Anforderungen die Tätigkeiten des Schuldnerberaters umfassen.

Mein grundsätzliches Interesse für das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung bestand bereits vor dem Beginn des Studiums der Sozialen Arbeit. Geprägt durch eine kaufmännische Ausbildung und meine beruflichen Erfahrungen, nutzte ich während meines Praxissemesters bei einem Wohlfahrtsverband die Möglichkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung zu hospitieren. Dort konnte ich erstmals einen Einblick in den Tätigkeitsbereich der Schuldnerberatung gewinnen. Dies war ausschlaggebend dafür, mich intensiver mit diesem Arbeitsfeld auseinanderzusetzen. Die Bedeutsamkeit des Umgangs mit Geld, die Aktualität des Themas Überschuldung und die Notwendigkeit der Beratung und Kompetenzvermittlung in diesen Bereichen, unterstützten mich in meinem Vorhaben meine Diplomarbeit über Schuldnerberatung zu schreiben.

Nachfolgend möchte ich einen Überblick über die vorliegende Arbeit geben.

Zu Beginn wird die aktuelle Überschuldungssituation in Deutschland dargestellt. Darauf folgen grundlegende Begriffsbestimmungen und die Erläuterung der Funktionen des Geldes. Nach einem Blick auf die verschiedenen Typen von Schuldnern sowie Arten von Schulden folgt im dritten Kapitel die Erörterung der Ursachen und der zeitlich genauer einzuordnenden Auslöser von Überschuldungssituationen. Besonders wichtig ist es mir, an dieser Stelle die Bedeutsamkeit der gesellschaftlichen Bedingungsfaktoren herauszustellen, da diese in der Öffentlichkeit häufig nicht erkannt bzw. anerkannt werden.

Die vielfältigen Folgen und Auswirkungen, die mit der Überschuldungssituation einhergehen, werden im vierten Kapitel ausführlich dargestellt. Aufgrund der gravierenden wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Belastungen, welche auf die Betroffenen einwirken, wird ein ganzheitlicher Beratungsbedarf notwendig. Demnach muss Schuldnerberatung das Ziel der persönlichen und wirtschaftlichen Stabilisierung der Betroffenen verfolgen. Das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung wird anschließend ausführlich dargestellt. In diesem Zusammenhang werden die sich aus dem Verständnis von Schuldnerberatung als Soziale Arbeit ergebenden Grundsätze, welche auch die Ganzheitlichkeit umfassen, erläutert. Darauf folgt eine Beschreibung der Leistungen in der Schuldnerberatung, in denen sich die Grundsätze widerspiegeln. Dem Leistungsbereich der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit kommt eine zunehmend wichtigere Bedeutung zu, da dieser der Aufklärung breiter Bevölkerungsgruppen dient und eine politische Einflussnahme verfolgt.

Aus den beschriebenen Leistungen ergeben sich die Anforderungen an die in der Schuldnerberatung tätigen Personen, welche im siebten Kapitel dargestellt werden. Hieraus ergibt sich, dass Sozialarbeiter/Sozialpädagogen aufgrund ihrer Ausbildung bereits eine Vielzahl von den erforderlichen Qualifikationen für eine professionelle Schuldnerberatung mitbringen. Abschließend werden die Wirkungen der Schuldnerberatung untersucht. Neben dem wirtschaftlichen Nutzen werden die Wirkungen einer erfolgreichen Schuldnerberatung dargestellt. Insbesondere wird hier der Aspekt der Beratungsbeziehung erwähnt, da deren Qualität für einen erfolgreichen Abschluss einer Schuldnerberatung ausschlaggebend ist.

2 Die Überschuldungssituation in Deutschland

Im Herbst 2008 stieg die Arbeitslosenquote in Deutschland nach einer fast vierjährigen Phase sinkender Quote wieder an. Die Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise machten sich auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 26). Die Creditreform (2009, S. 1) beschreibt die Überschuldungssituation von Verbrauchern trotz der steigenden Arbeitslosenzahlen seit Herbst 2008 als „deutlich entspannt“ und gibt als Grund die von der Bundesregierung beschlossenen Kurzarbeitszeitmodelle¹ an, welche viele Arbeitnehmer vor der Erwerbslosigkeit bewahrt hat (vgl. Creditreform 2009, S. 1f.). Aktuell ist die Zahl der Arbeitslosen wieder gesunken und beläuft sich im Oktober 2010 auf 2.945.000 Menschen. Dabei ist die Anzahl der Arbeitslosen, die länger als 12 Monate arbeitslos waren im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 11 ff.).

Der Zusammenhang von Konjunktur und Überschuldungssituation von Verbrauchern wird deutlich. „Die Arbeitslosigkeit als Hauptauslöser der Überschuldung hat Auswirkungen auf die Zahl der überschuldeten Haushalte“ (Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 26). Solange die Einkommenssituation der Erwerbsbevölkerung einigermaßen stabil bleibt, können diese auch ihren Schuldendiensten nachkommen und ihre Verbindlichkeiten abbauen. Steigende Arbeitslosigkeit hingegen drängt mehr Menschen in die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (vgl. Creditreform 2009, S. 2).

Es gibt verschiedene Methoden, um überschuldete Personen zu identifizieren. So orientiert sich der iff-Überschuldungsreport² 2008 an den Einschätzungen der Ratsuchenden, der Schuldnerberater und der Gläubiger. Auf diese Weise werden zweifelsfrei überschuldete Personen identifiziert und nicht etwa Überschuldungsgefährdung, Zahlungsunwilligkeit oder vorübergehende Zahlungsprobleme. Nach Knobloch/Reifner/Laatz (2008, S. 17) lassen sich jedoch somit

¹ Diese Modelle sehen eine Herabsetzung der Arbeitszeit bei gleichzeitiger Lohnkürzung vor. Die Einführung von Kurzarbeit setzt grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Die Minderung des Lohns wird teilweise von den Arbeitnehmern und den Arbeitsagenturen ersetzt (vgl. Creditreform 2009, S. 24).

² Jährliche Untersuchung der Überschuldung in Deutschland des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. mit Unterstützung von Deutschland im Plus, Stiftung für private Überschuldungsprävention.

keine Aussagen über das quantitative Ausmaß der Überschuldung in Deutschland treffen.

Das Statistische Bundesamt (2009, S. 3) weist ebenfalls darauf hin, dass es schwierig ist, Aussagen über die Zahl der überschuldeten Personen zu machen. Die Daten der Überschuldungsstatistik beruhen auf den freiwilligen Angaben von Ratsuchenden in den Schuldnerberatungsstellen in Deutschland. Von den bundesweit etwa 950 existierenden Beratungsstellen haben 214 Angaben von insgesamt rund 66.500 beratenen Personen bereitgestellt. Zu beachten ist, dass nicht alle Personen, die eine Beratungsstelle aufsuchen überschuldet sein müssen, und dass viele tatsächlich überschuldete Personen die Beratungsdienste überhaupt nicht in Anspruch nehmen. Die Überschuldungsstatistik erlaubt somit keine Aussagen über die Gesamtzahl der überschuldeten Haushalte und Personen (vgl. Statistisches Bundesamt 2009, S. 3).

Knobloch/Reifner/Laatz (2009, S. 24 f. und vgl. auch Knobloch/Reifner/Laatz 2008, S. 17 f.) beziehen sich auf eine Untersuchung der GP-Forschungsgruppe³. Sie verwendet zur Bestimmung der Anzahl überschuldeter Haushalte ein Indikatorenmodell, bei dem die Zahlungsunfähigkeit des Haushalts Überschuldungsvoraussetzung ist. Für das Jahr 2002 wurde so eine Anzahl von 3,13 Mio. überschuldeter Haushalte bestimmt. Diese Zahl wurde auch im zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zitiert (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 24).

Die Creditreform (2009, S. 1 ff.) ermittelt die Anzahl der überschuldeten Haushalte anhand eigener Daten und eines eigenen Indikatorenmodells, welches sich an Schuldnerquoten und Negativmerkmalen, wie beispielsweise die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, orientiert. So wurde zum 1. Oktober 2009 eine Schuldnerquote von 9,09% gemessen. Das entspricht einer Zahl von rund 6,2 Mio. Bürgern über 18 Jahren, die überschuldet sind. Für die Anzahl überschuldeter Haushalte kommt die Creditreform „nach überschlägigen Berechnungen“ auf rund 3,0 Mio. Haushalte für das Jahr 2009 (vgl. Creditreform 2009, S. 4). Auch Stark (2010, S. 66) nennt aktuell eine Zahl von rund 3 Mio.

³ Sozialwissenschaftliches Institut für Grundlagen- und Programmforschung unter der Leitung und Geschäftsführung von Dieter Korczak (Quelle: http://www.gp-f.com/de/uu_ins.php. 2010-11-03).

Haushalten, die überschuldet sind. Somit ist jeder zwölfte Haushalt in Deutschland betroffen. Zusätzlich gelten etwa 1,2 Mio. Haushalte als überschuldungsgefährdet. Das heißt, ihr monatliches Einkommen reicht gerade dazu aus, den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (vgl. Stark 2010, S. 66).

Wichtiges Kriterium zur Darstellung der Überschuldungssituation in Deutschland ist, neben der Anzahl der Schuldner, die Höhe der Zahlungsverpflichtungen. Relevant sind auch die Anzahl der Gläubiger. Hier kann man die Statistik des Statistisches Bundesamtes heranziehen (2009, S. 4 ff.). Von den rund 66.500 Befragten, die im Jahr 2008 beraten wurden, gehörte die Mehrzahl zu den allein lebenden, ledigen Personen zwischen 35 und 45 Jahren.

Fast die Hälfte der befragten Personen (46,5%) war erwerbslos. Dies scheint Arbeitslosigkeit als Hauptauslöser von Überschuldung zu bestätigen. Tatsächlich wurden von 28,2% der Beratenen Erwerbslosigkeit als Hauptauslöser der Überschuldungssituation angegeben. Kein anderer Grund wurde so häufig als Auslöser für die Überschuldungssituation angegeben. Die Höhe der Forderungen beläuft sich in den meisten Fällen (40,2%) auf unter 10.000 EUR. Nur bei 7,5% der beratenen Personen kumulieren die Forderungen auf 100.000 EUR und mehr. Am häufigsten beläuft sich die Anzahl auf 5 – 9 Gläubiger. In den seltensten Fällen verteilen sich die Forderungen auf 20 und mehr Gläubiger. Ein Blick auf das Nettoeinkommen der Einzelpersonen besagt, dass 55,1% unter 900 EUR monatlich zu Verfügung haben.

Bei der Mehrheit der hier befragten Überschuldeten handelt es sich der Höhe und Anzahl der Gläubiger nach um überschaubare Forderungen. Erst im Verhältnis zu den in den meisten Fällen geringen monatlichen Einkommen, kann man die Höhe der Forderungen bewerten.

Auch das monatliche Nettoeinkommen des gesamten privaten Haushalts ist in den Blick zu nehmen. Das Zusammenleben in Haushalten kann nicht nur auf der sozialen und psychischen Ebene stabilisieren, sondern auch durch gegenseitige finanzielle Unterstützung der Familienmitglieder einen Ausgleich für zu wenig zur Verfügung stehendes Geld schaffen (vgl. BMAS 2008, S.49). 42,2%

der Haushalte verfügen insgesamt ebenfalls über ein unter 900 EUR monatliches Nettoeinkommen (vgl. Creditreform 2009, S. 15).

Seit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahr 1999 wird die Zahl der eröffneten Verfahren bekannt gegeben. Bis zur Mitte des Jahres 2009 belief sich die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland auf rund 550.000 Fälle (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 26). Im Jahr 2009 wurden 98.776 Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Damit hat sich die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr wieder erhöht, nachdem sie in den Vorjahren 2007 / 2008 gesunken war (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2010, S. 27).

Das Überschuldungsproblem betrifft nicht mehr ausschließlich soziale Randlagen, wie in den Anfängen der Schuldnerberatung, sondern dehnt sich auf weite Bevölkerungsschichten aus und kommt in allen sozialen Schichten vor (vgl. Stark 2020, S. 66). Jeder, der Kreditverpflichtungen eingegangen ist, kann durch kritische Lebensereignisse, wie Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder gescheiterte Existenzgründungen in die Überschuldung abrutschen (Korczak 2001, S. 167). Dabei gehört die Aufnahme von Krediten zu den normalen wirtschaftlichen Vorgängen im Laufe eines Lebens.

Im folgenden Kapitel werden neben der Funktion des Geldes, verschiedene Typen von Schuldnern und Schulden beschrieben. Darüber hinaus werden die Begriffe Schulden und Kredit sowie Ver- und Überschuldung definiert.

2.1 Die Funktion des Geldes

„Geld ist ein Gut, das im Sachgüter- und Dienstleistungsverkehr regelmäßig als Tauschmittel verwendet wird. (...) Es verkörpert Verfügungsmacht über wirtschaftliche Güter“ (Grill/Perczynski 2001, S. 103). In erster Linie dient Geld dem Austausch von Waren und Dienstleistungen. Als Zahlungsmittel ist es allgemein anerkannt. Geld wird auch als Wertmesser und Recheneinheit zur Bewertung der Tauschgüter genutzt. Erst durch Geld werden Güter vergleichbar. Es dient zur Wertaufbewahrung und –übertragung, da es haltbar und wertbeständig ist (vgl. Amely/Ashauer 2001, S. 62 und vgl. auch Grill/Perczynski

2001, 103). Somit ist Geld allgegenwärtig und kann u.a. als Einkommen, Zahlungsmittel, Vermögen oder Kredit bezeichnet werden (vgl. Kitsche/ Markmann 1999/2000, S. 7 ff.). Die wichtigste Einkommensquelle für die privaten Haushalte ist die Erwerbsarbeit (vgl. Lampert u.a. 2007, S. 55).

„Das Einkommen eröffnet den Zugang zu den meisten Bedarfs- und Gebrauchsgütern und stellt damit eine wesentliche Voraussetzung für die Befriedigung individueller Grundbedürfnisse dar. Darüber hinaus ist das Einkommen eine wichtige Grundlage für die Vermögensbildung, den Besitzerwerb und die soziale Absicherung“ (Lampert u.a. 2007, S. 21).

Mit Geld lässt sich Wohlstand erreichen und der Lebensstandard erhöhen. Darüber hinaus lassen sich zahlreiche weitere Lebensziele mit Geld erreichen. Sicherheit, Gesundheit, Ansehen, Macht und vorteilhafte Arbeits- und Wohnbedingungen sind in modernen Marktwirtschaften käuflich (vgl. Hradil 2001, S. 211). Die Verfügbarkeit über Geld und Einkommen entscheidet wesentlich über die Handlungsoptionen des Einzelnen in der Gesellschaft. So ermöglicht ein geringes Einkommen entsprechend geringere Konsummöglichkeiten und geht daher oftmals mit einer Unterversorgung z.B. im Bereich der Wohnsituation, der sozialen Integration und der kulturellen Teilhabe einher (vgl. Lampert u.a. 2007, S. 21). Menschen, die längerfristig mit einem geringeren Einkommen leben müssen, können den zuvor erreichten Konsumstandard in der Regel nicht aufrechterhalten. Neben kostenaufwändigen Aktivitäten sind alltägliche Ausgaben nicht mehr zu bewerkstelligen oder der Versuch den vorher erreichten Status zu erhalten führt zu Ver- und Überschuldung (vgl. Ansen 2006, S. 59).

2.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffe Schulden, Kredit und Ver- wie Überschuldung liegen in ihrer umgangssprachlichen Bedeutung jeweils eng beieinander. Daher sollen sie nachfolgend definiert werden.

2.2.1 Schulden und Kredit

„Unter Schulden werden alle Geldverbindlichkeiten verstanden, die einem privaten Haushalt entstehen können“ (Reiter 1991, S. 24 zit. n. Hörmann 1987, S. 17). Dies bezieht sich nicht allein auf Kreditschulden. Bisweilen ist es für Privatpersonen unumgänglich Schulden zu machen, da die meisten Menschen nicht die benötigte Menge an Geld ansparen, um größere Anschaffungen zu tätigen. „Nichts Anrühiges“ findet daran Zwegat (2008, S. 7), sofern der Kredit bedient werden kann. Schulden verlangen eine regelmäßige Abzahlung. Sie schmälern demnach das Einkommen und müssen als feste Kosten für die gesamte Laufzeit einkalkuliert werden (vgl. Zwegat 2008, S. 14).

„Bedeutung erlangen diese Verbindlichkeiten dann, wenn sie fällig werden und für den Schuldner eine finanzielle Belastung darstellen“ (Reiter 1991, S. 24).

Unter einem Kredit ist die „Überlassung von Kapital auf Zeit im Vertrauen auf die Fähigkeit und Bereitschaft des Kreditnehmers, seine Tilgungs- und Zinsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen“ (Amely/Ashauer 2001 S. 92), zu verstehen. Die Zinsen sind dabei die Vergütung für das vom Kreditinstitut überlassene Kapital, d.h. die Kosten für einen Kredit (vgl. Maely/Ashauer 2001, S. 153).

Nicht erst seit jüngster Zeit ist das Kreditsystem Deutschlands ein „nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher und somit gesellschaftlicher Faktor“ (Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 10). Kuntz (1999, S. 33) beschreibt die Kreditaufnahme als einen nicht unwesentlicher Motor unseres Wirtschaftswachstums. Durch das Kreditsystem wird die Wirtschaft belebt. Die Verschuldung von Privatpersonen ist also durchaus gewollt bzw. vorgesehen. Die Aufnahme von Krediten gehört in einer Marktwirtschaft zum normalen wirtschaftlichen Verhalten privater Haushalte (vgl. BMAS 2008, S. 49 und vgl. auch Schruth 1999, S. 131).

Im Wesentlichen handelt es sich bei einer Kreditaufnahme, um einen Vorgriff auf später zu erzielendes Einkommen, der dazu dient, die gegenwärtige Nachfrage an Konsumgütern zu befriedigen. Somit wird durch die Steigerung der Umsätze von Unternehmen letztendlich das Bruttosozialprodukt erhöht.

Die Ratenkredite decken den mittel- bis langfristigen Bedarf an Krediten. Als Dispositionskredit wird der Überziehungskredit auf dem laufenden Konto bezeichnet. Dieser dient der Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und ist in der Regel teurer als ein Ratenkredit (vgl. Korczak 2001, S. 7).

2.2.2 Verschuldung und Überschuldung

Die Verschuldung von Privatpersonen ist in unserem Wirtschaftssystem durchaus gewollt und erfüllt mit der Belebung der Wirtschaft eine gesellschaftliche Aufgabe. Verschuldungsmöglichkeiten sind in unserer Gesellschaft zahlreich vorhanden. Es kann sich dabei um Raten- oder Dispositionskredite bei Banken handeln, um Abzahlungsgeschäfte oder nicht bezahlte Rechnungen bei Versandhäusern. Auch ungetätigte Überweisungen an Dienstleister, Vermieter und Energieversorgungsunternehmen oder bei Freunden geliehenes Geld sind Schulden. Allen Verschuldungsformen liegt ein Vertragsverhältnis, welches Schuldner und Gläubiger miteinander verbindet, zugrunde. Es regelt gleichzeitig die Konditionen, zu denen Schulden ermöglicht und ausgeglichen werden (vgl. Korczak 2001, S. 23).

Etwa 50% der deutschen Haushalte mittleren Alters setzen sich heute den Risiken der Verschuldung aus und haben Bankkredite aufgenommen. Erforderlich kann das Leihen von zukünftigen Einkommen beispielsweise durch die Mobilitätsanforderungen des modernen Arbeitmarktes werden. Die Anschaffung eines Autos zum Erreichen des Arbeitsplatzes ist oft unumgänglich. Auch Existenzgründungen sind heute ohne eine Kreditaufnahme selten denkbar (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 10 f.).

Verschuldet ist jemand, der beispielsweise einen Kredit aufgenommen hat, den er ordnungsgemäß tilgen kann. Dies ist bereits beim Einsatz der Kreditkarte der Fall. Diese Situation ist also zunächst unbedenklich. Somit muss der Begriff Verschuldung erst einmal wertfrei gebraucht werden (vgl. Groth 1988, S. 16). „Unter Verschuldung verstehen wir daher jede Form des Eingehens von Zahlungsverpflichtungen, die ökonomisch und juristisch geregelt ist und von Gläubigern und Schuldnern ein rollenkonformes Verhalten erwarten lässt.“ (Korczak 2001, S. 23)

Überschuldung liegt dann vor, wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens nicht mehr ausreicht, die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zu den Lebenshaltungskosten zählen die Miete, Energiekosten, Versicherungsprämien etc. und die Kosten für die Ernährung (vgl. Groth 1988, S. 16 vgl. auch Korczak 2001, S. 40). Die Insolvenzordnung (InsO) besagt, dass Überschuldung dann vorliegt, „wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt“ (vgl. InsO § 19). Dabei ist festzustellen, dass Groth und Korczak vom monatlichen Einkommen ausgehen, während die InsO sich auf das gesamte Vermögen des Schuldners bezieht. Der Schuldneratlas (Creditreform 2009, S. 1) sieht die Überschuldungssituation dann vorliegen, wenn ein Schuldner seine gesamten fälligen Zahlungsverpflichtungen auch „in absehbarer Zeit nicht begleichen kann und ihm zur Deckung seines Lebensunterhaltes weder Vermögen noch Kreditmöglichkeiten zu Verfügung stehen“. Hier werden der zeitliche Aspekt sowie die Kreditierungsmöglichkeit berücksichtigt. Knobloch/Reifner/Laatz (2009, S. 13) sprechen dann von der sogenannten relativen Überschuldung.

Allen Definitionen gemein wird Überschuldung als „Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen“ (Korczak 2001, S. 8) betrachtet. Demnach bezeichnen Knobloch/Reifner/Laatz (2008, S. 15) die Unmöglichkeit fällige Forderungen zurückzuzahlen als Kernpunkt der Überschuldung.

Um den Begriff der Überschuldung von Personen abzugrenzen, die diesen Zustand, aufgrund von krimineller Energie, bewusst herbeigeführt haben, erweitert Korczak (2001, S. 40) die Definition um ein weiteres Kriterium: Die ökonomische und psychosoziale Destabilisierung von Überschuldeten. Diese wird sich bei denen, die den Zustand der Überschuldung absichtlich herbeigeführt haben, nicht zeigen. Dort begrenzt sich die Überschuldung auf die ökonomische Situation.

Reiter (1991, S. 29) weist darauf hin, dass der Zustand der Zahlungsunfähigkeit nicht immer wegen mangelnder Liquidität erreicht wird. „Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat“

(InsO § 17 Abs. 2 S. 2). Somit plädiert Reiter (1991, S. 30) für eine psychologische Definition, die stärker auf die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen eingeht: „Als überschuldet ist derjenige zu bezeichnen, der sich momentan oder für die Zukunft nicht in der Lage sieht, seine finanziellen Verbindlichkeiten zu begleichen“ (Reiter 1991, S. 30).

2.3 Schuldner Typen

Es gibt verschiedene Ansätze Betroffene einer bestimmten Gruppe von Schuldnern zuzuordnen und somit verschiedene Schuldner Typen zu unterscheiden. Lindner und Steinmann-Berns (1998, S. 26) beschreiben eine grobe Einteilung der Ratsuchenden in drei Gruppen. Die Klienten der ersten Gruppe benötigen lediglich eine oder mehrere fachliche Informationen und höchstens eine partielle Begleitung, um ihre finanziellen Probleme selbständig regeln zu können. Die Hilfesuchenden der zweiten Gruppe stecken neben ihren wirtschaftlichen Problemen auch psycho-sozial in einer Krise. Dabei kann die materielle Krise durch die psycho-sozialen Probleme ausgelöst sein oder ebenso umgekehrt, die psycho-sozialen Probleme erst durch die finanziellen Schwierigkeiten entstanden sein. Die dritte Gruppe der Schuldner wird als überfordert mit der Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten dargestellt und benötigt aufgrund ihrer psychischen Disposition umfassende professionelle Hilfe von anderen Einrichtungen z.B. in Form einer Therapie (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 26).

Reiter (1991, S. 212 ff.) dagegen unterscheidet von den Ursachen der Verschuldung ausgehend fünf Typen von Schuldnern. Die größte Gruppe stellen die ‚Krisenschuldner‘ dar, die aufgrund eines oder mehrerer kritischer Lebensereignisse in die Überschuldungssituation geraten. Insbesondere Arbeitslosigkeit kann eine Kettenreaktion auslösen, die zur Folge hat, dass neben Kreditschulden weitere Schuldenarten hinzukommen und zusätzliche Ursachen zur Destabilisierung des Haushaltes beitragen. Die Lebenslage von ‚Armutsschuldnern‘ hingegen ist gekennzeichnet von einer Vielzahl schwerwiegender Probleme. Neben Schulden sind Langzeit- oder Dauerarbeitslosigkeit, erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, gescheiterte Sozial-

beziehungen, Sucht und mangelnde Finanzkompetenzen ineinander greifende Ursachen, die einen kontinuierlichen sozialen Abstieg zur Folge haben. Bei ‚Anspruchsschuldnern‘ stehen die Konsumansprüche im Vordergrund, die nicht im Verhältnis zu den eigenen finanziellen Möglichkeiten stehen. Kredite dienen der Finanzierung des angestrebten Lebensstils. Als weitere Gruppe bezeichnet Reiter die ‚Defizitschuldner‘. Darunter sind Betroffene zu verstehen, die aufgrund mangelnder Haushaltsführungskompetenzen, oft verbunden mit dem Eintreten eines kritischen Lebensereignisses, in die Überschuldungssituation geraten. Problematisch sind hier nicht drastische Veränderungen auf der Einkommens- oder Ausgabenseite, sondern der haushälterische Umgang mit knappen finanziellen Mitteln. Noch als Sonderfall und relativ unerforschtes Phänomen bezeichnet Reiter die Gruppe der ‚zwanghaften Konsumenten‘ (vgl. Reiter 1991, S. 227).

Knobloch/Reifner/Laatz (2009, S. 16 ff.) bilden aufgrund einer Auswertung von 34 Überschuldungsverläufen sechs verschiedene Verhaltensmuster von überschuldeten Personen. Als Typ 1 werden die „spät ratsuchenden Aktiven“ bezeichnet, die direkt nach dem Auftreten eines Überschuldungsauslösers Ausgleichsstrategien anstreben, um eine Schiefelage des Haushalts zu vermeiden. Erst nach einem weiteren Überschuldungszeichen wie beispielsweise Zahlungsverzug, nehmen sie Kontakt zu einer Beratungsstelle auf. Dieser Fall trat in der Auswertung der Fälle am häufigsten auf und entspricht dem typisch herausgearbeiteten Ablauf aus dem Überschuldungsreport 2008 (vgl. dazu auch Knobloch/Reifner/Laatz 2008).

Der Typ 2 bezeichnet den „früh ratsuchenden Aktiven“, welcher nach dem Auftreten von Überschuldungsauslösern und eigenen Versuchen, diese Probleme zu lösen, eine Beratungsstelle aufsucht. Die Typen 3 und 4 werden als passiv bezeichnet, da sie erst nach dem Auftreten von z.B. Zahlungsverzug Ausgleichsstrategien anwenden. Die ebenfalls zusammengefassten Typen 5 und 6 sind die schnellen Ratsucher. Sie suchen direkt nach oder sogar bereits unmittelbar vor dem Eintreten des Überschuldungsauslösers Rat bei einer Schuldnerberatungsstelle.

Diese Auswertung hat gezeigt, dass ein großer Teil der in die Überschuldung geratenen Personen versucht die Probleme allein oder mit Hilfe der Beratung

zu lösen. Lediglich in einem Drittel der ausgewerteten Fälle zeigten sich bereits weitere Überschuldungsanzeichen bevor der Haushalt aktiv wurde (vgl. Creditreform 2009, S. 18 f.). Bei dieser Untersuchung handelt es sich lediglich um eine Stichprobenauswertung. Um die vorgestellten Ablauftypen näher analysieren zu können, bedarf es einer größeren Fallzahl. Zu bedenken ist weiterhin, dass es sich um Personen handelt, die eine Beratungsstelle aufgesucht haben. Diejenigen, die diese Hilfe nicht in Anspruch nehmen, können somit nicht erfasst werden.

Eine weitere Typologisierung zieht als Kriterium die Art der Schulden heran, was von Reiter (1991, S. 202 f.) jedoch als unzweckmäßig zurückgewiesen wird, da Betroffene in den meisten Fällen Schulden aus mehreren Bereichen haben. Die Unterteilung nach den Ursachen der Verschuldungsproblematik scheint sinnvoller, da dies die Erkundung der individuellen Problemlagen voraussetzt. Hieraus können sich dann Ansatzpunkte für die Schuldenregulierung ergeben (vgl. Reiter 1991, S. 203).

2.4 Arten von Schulden

In diesem Kapitel soll ein Aspekt angesprochen werden, der in der Schuldnerberatung stets zu beachten ist: Um welche Art von Belastungen es sich handelt bzw. mit welcher Art von Gläubigern der Schuldner es zu tun hat.

Typische Verbindlichkeiten sind Miet- und Energiekosten, Telekommunikationskosten, Konsumkosten (Ratenkäufe, Kreditkartenzahlungen), Unterhaltsverpflichtungen, Hypotheken, Forderungen des Finanzamts, Schadensersatzforderungen, private Verbindlichkeiten, Strafen und Bußgelder (vgl. Creditreform 2009, S. 6). Kreditinstitute als Gläubiger stellen mit Raten-, Dispositions- und Hypothekarkrediten vom Umfang her die wichtigsten Schuldenarten dar (vgl. Reiter 1991, S. 25 vgl. auch Statistisches Bundesamt 2009, S. 9).

Die Forderungen von Kreditinstituten betragen durchschnittlich 20.960 EUR je Schuldner. Diese Schulden verteilen sich im Wesentlichen auf Ratenkredite mit Außenständen von im Schnitt 9.457 EUR, Hypothekarkredite mit 8.272 EUR sowie Dispositions- und Rahmenkredite mit 3.212 EUR. Mit erheblichem

Abstand folgen Schulden bei Inkassobüros in der Größenordnung von 2.984 EUR. Weniger ins Gewicht fallen die Forderungen der Finanzämter und anderer öffentlicher Gläubiger in Höhe von durchschnittlich 1.148 EUR bzw. 1.404 EUR (vgl. Statistisches Bundesamt 2009, S. 9 f.).

Eine große Kategorie von Schuldenarten sind Dauerverpflichtungen, welche den Schuldner aufgrund von Verträgen langfristig binden. In den Beratungsstellen haben hier insbesondere Versicherungsverträge, Zeitungsabonnements, Rundfunk- und Telekommunikationsgebühren und Mitgliedsbeiträge eine größere Bedeutung (vgl. Schruth 1999, S. 197). Welche dieser eingegangenen Verträge oder Mitgliedschaften sinnvoll und notwendig sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls sind gerade abgeschlossene Verträge zu widerrufen, anzufechten oder zu kündigen.

Schadensersatzforderungen können aus zivilrechtlichen Gründen beispielsweise aufgrund von Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen im Sinne der §§ 823 ff. BGB entstehen. Dabei kann es sich um Straßenverkehrsdelikte oder Folgen von Straftaten handeln. Geldstrafen entstehen durch Verurteilung oder Strafbefehl der Strafgerichte und Bußgelder werden nach Ordnungswidrigkeiten durch die zuständige Behörde verhängt. Bei Bußgeldern spielt die wirtschaftliche Lage des Betroffenen im Übrigen keine Rolle. Nur bei Geldstrafen wird bei der Festlegung der Tagessätze die Höhe des Einkommens berücksichtigt (vgl. Schruth 1999, S. 187 ff.).

Sehr unterschiedliche Schulden bzw. sehr verschiedene Gläubiger erheben ihre Forderungen gegen den Schuldner. Nach Groth (1988, S. 52 ff.) ist die Unterscheidung wichtig, da Bankschulden in der Schuldnerberatung anders als z.B. Mietschulden zu behandeln sind. Zudem findet Groth es wichtig, die Strukturen und Arbeitsweisen bestimmter Gläubigergruppen zu kennen. Er unterscheidet Primärschulden, Schulden bei Versicherungsunternehmen, Bankschulden, Versandhausschulden und sonstige Schulden, Unterhaltsschulden und Hausschulden. Zu den Primärschulden gehören demnach Mietschulden und Energieschulden, da Wohnung und Energiezufuhr eine existenzielle Bedeutung haben. „Von keinen anderen Schulden kann ein Privathaushalt so gravierend getroffen werden wie von Primärschulden“ (Groth 1988, S. 52). Ratgeber wie z.B. von der Bundesregierung weisen ausdrücklich daraufhin, dass Miet- und

Energiezahlungen höchste Priorität besitzen und zuerst bezahlt werden sollten (vgl. Bundesregierung 2009, S. 14). Nach Zwegat (2008, S. 73 f.) sind Geldstrafen und laufende Unterhaltsverpflichtungen als ebenso gleichwertig anzusehen, da bei nicht bezahlten Geldstrafen eine Ersatzfreiheitsstrafe droht oder unter Umständen eine Strafandrohung wegen nicht nachgekommener Unterhaltsverpflichtungen.

Groth (1988, S. 52) formuliert eine Kernthese für die Schuldnerberatung, die besagt, dass Schuldner mit Mietschulden gleichzeitig von anderen Schulden belastet sind. Denn Zahlungen an den Vermieter und die jeweiligen Energielieferanten werden oftmals am längsten geleistet und erst eingestellt, wenn wirklich nichts mehr zu machen ist.

3 Ursachen und Auslöser von Schulden

In diesem Kapitel werden die Ursachen für Verschuldung bzw. Kreditierung, welche individuelle wie auch gesellschaftliche Aspekte beinhalten, sowie die in der Literatur am häufigsten genannten Auslöser der Überschuldung beschrieben.

Was im Einzelfall dazu führt, dass ein Haushalt die Überschuldungsgrenze überschreitet, lässt sich nicht pauschal bestimmen. In der Regel sind es mehrere Ursachen und Auslöser, die spezifisch zusammenwirken und letztlich zu Überschuldung führen (vgl. BMAS 2008, S. 50). Auch Groth (1988, S. 16) bezeichnet die Überschuldung privater Haushalte als gesamtgesellschaftliches Phänomen, deren Gründe und Ursachen nicht mehr individualisiert werden können. Eine Vielfalt von Ursachen, Auslösern und Faktoren nehmen Einfluss auf die Ver- bzw. Überschuldungssituation von Privatpersonen. Auch nach Ansen (2006, S. 60) sind nicht „einzelne Ursachen für die Überschuldung ausschlaggebend, sondern ein Bündel von Faktoren, darunter vor allem Arbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen, Probleme mit der Haushaltsführung, das Konsumverhalten und die Konfrontation mit kritischen Lebensereignissen.“ Schwarze (vgl. 2008, S. 218) stellt fest, dass nach dem jetzigen Stand der Forschung die private Überschuldung in mindestens 50 bis 60 % aller Fälle, die Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle haben, in erster Linie ein ökonomisches Problem ist. Auf individuelle Probleme lassen sich höchstens 30 bis 40 % der Fälle zurückführen. Er stellt auch fest, dass es sich häufig um Überlagerungen von sozialen, ökonomischen und individuellen Ursachen- und Auslöserkonstellationen handelt (vgl. Schwarze 2008, S. 218). Groth/Schulz/Schulz-Rackoll (1994, S. 193) haben dazu folgenden Vergleich aufgestellt:

„Die einzelnen Faktoren dürften in unterschiedlichen Wechselwirkungen zu einander stehen. Man kann die Situation mit einem Mobile vergleichen, das solange ausgewogen in der Luft hängt, wie alle einzelnen Variablen austariert sind. Nimmt man ein Objekt aus dem Mobile heraus (z.B. Eintritt von Arbeitslosigkeit) oder beschwert es an einem Punkt (z.B. Geburt eines Kindes), gerät das Mobile schnell aus seinem Gleichgewicht und in eine Schräglage (Überschuldungssituation).“

Autoren unterscheiden zwischen verschiedenen gruppierten Einflussfaktoren, die Überschuldung verursachen bzw. auslösen können. So unterscheidet Reiter (1991) beispielsweise bei den Variablen seines Ursachenmodells zwischen exogenen Faktoren, Subjekt- und Objektebene. Korczak (2001, S. 44) führt haushaltsinterne und haushaltsexterne Ursachen an, welche zum Eintreten der Überschuldungssituation beitragen können. Andere Autoren unterscheiden zwischen personenbezogenen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kreditbezogenen Ursachen für Überschuldung oder beziehen sich auf einen Mangel an Wissen, Bildung und Information (vgl. Rosendorfer 1993).

Korczak (2001, S. 43 f.) erklärt Überschuldung auch mit dem Versagen verschiedener Institutionen. Neben der Institution Familie nennt er die des Marktes und die des Staates. Er betont, dass Erklärungsansätze nicht nur auf haushaltsinterne Bedingungen fokussieren dürfen, sondern ebenfalls die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Reiter (1991, S. 95) sieht als mögliche Einflussfaktoren für die Entstehung von Überschuldungssituationen vor allem drei Problemfelder. Arbeitslosigkeit deutet dabei auf konjunkturelle Einflussfaktoren hin, während Armut auf soziodemographische Ursachenzuschreibung verweist. Ansprüche und Lebensstile weisen auf Veränderungen von gesellschaftlichen Werten als mögliche Überschuldungsursachen hin (vgl. Reiter 1991, S. 95 ff.).

Die verschiedenen Erklärungsansätze unterscheiden sich inhaltlich nur marginal. Sie bilden verschiedene Kategorien der Einflussfaktoren und versehen diese mit verschiedenen Labels (vgl. Walbrühl 2006, S. 21). Gemeinsam ist den Autoren, dass sie neben individuellen Problemen auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit anführen. Dies bedeutet für den Arbeitsansatz der Schuldnerberatung, neben der individuellen Einzelfallhilfe für Schuldner auch, die systematische Befassung mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

3.1 Verschuldung als Ausgangslage für Überschuldung

Verschuldung und Überschuldung bezeichnen zwei unterschiedliche Ereignisse. Sie finden jedoch in einem gemeinsamen Bezugsrahmen statt, denn Überschuldung setzt die Verschuldung voraus. Die Definitionen (s. 2.2.2) machen deutlich, dass durch eine Verringerung der monatlichen Einnahmen und/oder durch eine Erhöhung der monatlichen Gesamtausgaben aus der Verschuldung eine Überschuldung werden kann.

Reiter (1991, S. 29 f.) weist darauf hin, dass der genaue Zeitpunkt des Übergangs von der Verschuldung zur Überschuldung schwer feststellbar ist und kritisiert damit die Definitionen, die sich allein an den Finanzen und der Liquidität orientieren. Zu bedenken ist, dass durch Einkommens- und Ausgabenschwankungen oder durch Verringerung der Leistungsraten bei gleichzeitiger Verlängerung des Kredits, der Zustand der Zahlungsunfähigkeit lediglich verzögert werden kann. Auch bei der Stundung von Leistungsraten ist dies der Fall. Gleichzeitig erhöhen sich die tatsächlichen Schulden. Auch die unterschiedliche Haltung der Betroffenen gegenüber Schulden spielt eine Rolle. Während sich ein Betroffener mit 40.000 EUR Verbindlichkeiten weder überschuldet noch belastet fühlt, kann ein anderer mit Schulden in Höhe von 8.000 EUR keinen Ausweg mehr sehen. Ebenso ist die Fähigkeit von Haushalten zur Einsparung bei den Konsumausgaben unterschiedlich stark ausgeprägt. Andere Haushalte verweigern Zahlungen z.B. aus Unzufriedenheit mit dem Kreditgeber oder Geschäftspartner (vgl. Reiter 1991, S. 30).

Während des Überschuldungsprozesses versuchen fast alle Haushalte wieder in eine wirtschaftlich stabile Lage zu kommen. Diese Verhaltensweisen werden als Ausgleichs- bzw. Copingstrategien bezeichnet (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 13 ff.). Bei mehr als der Hälfte der im iff-Überschuldungsreport 2009 untersuchten Fälle sind Ratenzahlungsvereinbarungen und Einsparungen bei den Ausgaben festgestellt worden. Einsparungsmöglichkeiten ergeben sich meist bei Nahrungs- und Genussmitteln, Gütern für die Haushaltsführung, Kleidung, Körperpflege und Gesundheitskosten und den Kosten für Bildung, Unterhaltung und Kultur (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2008, S. 14). Weniger als die Hälfte der Haushalte gaben an, durch eine erneute Kreditaufnahme oder eine Umschuldung von bestehenden Krediten, versucht zu haben, ihre Lage zu

stabilisieren. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung des Einkommens, mittels Suche nach neuen Verdienstmöglichkeiten oder dem Ableisten von Überstunden, gelang dagegen weniger als zwei von zehn Haushalten (vgl. Knobloch/Reifner/ Laatz 2009, S. 20). Auch die Liquidierung von vorhandenen Vermögensgegenständen zählt zu den Ausgleichsstrategien, welche unterschiedlich kombiniert auftreten können (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 13).

Bei jedem Überschuldungsprozess werden mehrere Phasen durchlaufen, die folgend in Anlehnung an Reis (1992, S. 11 ff.) dargestellt werden. Die erste Phase ist die Phase der Kreditaufnahme. Wie bereits dargestellt, gehört die Kreditaufnahme in der Marktwirtschaft zu den normalen wirtschaftlichen Vorgängen von privaten Haushalten. Knobloch/Reifner/Laatz (2008, S. 13) weisen daraufhin, dass eine Kreditaufnahme bei Banken besonders in den frühen Phasen des Lebenszyklus für die Mehrheit der Haushalte immer notwendiger wird. Nicht jede Kreditaufnahme führt in die Überschuldung, aber es ist der Beginn jedes Überschuldungsprozesses.

In der zweiten Phase kommt es zu einer wirtschaftlichen Destabilisierung des Haushalts als Folge von unvorhersehbaren Ereignissen. Diese kritischen Lebensereignisse rufen Einkommensrückgänge oder finanzielle Mehrbelastungen hervor. Die Haushaltsökonomie wird dahingehend verschoben, dass das Einkommen bei gleich bleibendem Lebensstandard nicht mehr zur Tilgung der fälligen Forderungen ausreicht (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2008, S. 13 f.).

Während der folgenden dritten Phase kommen die bereits oben beschriebenen Ausgleichsmechanismen zum Zuge. Die Haushalte bemühen sich wieder ein dauerhaft positives Saldo ihrer Einnahmen und Ausgaben zu erreichen. In diesem Stadium kommt es häufig zur Aufnahme von neuen Krediten.

Die nächste Phase beschreibt das Stadium der relativen Überschuldung. Trotz Anwendung der genannten Copingstrategien, kann es sein, dass der verbleibende Einkommensrest nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht dazu ausreicht die eingegangenen Schulden fristgerecht zu tilgen. Die Haushalte sind zahlungsunfähig.

Die Folge der Zahlungsunfähigkeit manifestiert sich in der fünften Phase des Überschuldungsprozesses. Die betroffenen Haushalte geraten in Zahlungsverzug. Zwangsläufig folgen darauf Kreditkündigungen, die Inanspruchnahme von gestellten Sicherheiten, gerichtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung⁴ und damit der Verlust der Kreditwürdigkeit durch Eintragungen bei der Schufa⁵ oder anderen Schuldnerverzeichnissen. Betroffene Haushalte dieser Phase versuchen Forderungen von Gläubigern, die essentielle Lebensbedürfnisse befriedigen (Primärschulden), möglichst lange zu bedienen.

Die nächste Phase ist von der eintretenden Existenzbedrohung und der Kontaktaufnahme zur Schuldnerberatung gekennzeichnet. Die Pfändungs- und sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger führen zu einer erheblichen Belastung des Schuldners und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Die Auswirkungen begrenzen sich nicht nur auf die wirtschaftliche Situation, sondern wirken auch auf die Gesundheit, die Belastbarkeit und Teilhabemöglichkeiten am sozialen Leben. Häufig wird erst jetzt die Hilfe von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch genommen (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2008, S. 16).

Als siebte Phase beschreiben Knobloch/Reifner/Laatz (2008, S. 16) die Verbraucherinsolvenz, die seit der Einführung im Jahr 1999 Privatpersonen eine vollständige Entschuldung durch den staatlichen Erlass der Schulden ermöglicht. Dies ist einer der möglichen Wege, die zur Entschuldung führen, zu dem ein Schuldnerberater zu- oder auch abraten kann. Denkbar sind auch ein erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsversuch, Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen oder ein Vergleich mit den Gläubigern.

⁴ Die eidesstattliche Versicherung oder auch „Offenbarungsversicherung“ meint die Offenlegung der Vermögensverhältnisse des Schuldners in Form eines Vermögensverzeichnisses, dessen Richtigkeit an Eides statt zu versichern ist (vgl. Westerath 1999, S. 240 f. und vgl. auch § 807, 899 ff. ZPO).

⁵ Schufa ist die Abkürzung für „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“, eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden deutschen Wirtschaft. Aufgabe der Schufa ist es Informationen über Kunden zu liefern, um Verluste im Privatkundengeschäft zu verringern (vgl. Amely/Ashauer 2001, S. 125).

3.2 Überschuldungsrisiko durch Armut

In der Literatur gibt es viele verschiedene Definitionen und Konzepte von Armut. Zur Unterscheidung zwischen arm und nicht-arm gibt es immer bestimmte Kriterien bzw. eine Armutsgrenze. Weiterhin beschreiben alle Definitionen für Armut einen Mangel. Allgemein kann von einem Mangel an „Wohlfahrt“, welcher gleichbedeutend mit „Wohlbefinden“ ist, gesprochen werden (vgl. Strengmann-Kuhn 2003, S. 13 f.). Korczak (2002, S. 40) weist darauf hin, dass auch überschuldete Haushalte „hinsichtlich ihrer materiellen und immateriellen Dimensionen unterhalb von Minimalstandards zu finden sind“ (zit. n. Glatzer/Hübinger 1990, S. 44).

Nach Strengmann-Kuhn (2003, S. 13) ist die gebräuchlichste Definition von Armut in der empirischen Sozialforschung folgende: „Eine Person ist arm, wenn ihr Äquivalenzeinkommen 50 % des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens unterschreitet“. Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften in Mehr-Personen-Haushalten und unterschiedliche Einkommensbedarfe von Erwachsenen und Kindern werden hier berücksichtigt, denn das Äquivalenzeinkommen ist das nach Größe und Zusammensetzung des Haushaltes bedarfsgewichtete monatliche Haushaltsnettoeinkommen (vgl. Lampert u.a. 2007, S. 21 zit. n. Hauser 2002).

Als Armutsrisikoquote bzw. Armutsgefährdungsquote gemäß dem Standard der Europäischen Union wird „der Schwellenwert bei einem verfügbaren Netto-Äquivalenzeinkommen unter 60 % des gesamtgesellschaftlichen Durchschnitts (Median⁶) angesetzt“ (Lampert u.a. 2007, S. 21 vgl. auch Becker/Mertel 2010, S. 386). In Deutschland ist die Armutsrisikoquote seit 2006 von 14,0 % auf 14,6 % im Jahr 2009 angestiegen (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder). Die höchsten Armutsrisikoquoten finden sich in der Erwachsenenbevölkerung bei den Arbeitslosen (43%) und Alleinerziehenden (24%) (vgl. BMAS 2008, S. 24). Selbst Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von 60 bis unter 80 % geraten schnell in die Nähe des Armutsbereichs, beispielsweise

⁶ Der Median ist der mittlere Wert bzw. Zentralwert einer aufsteigend geordneten Datenreihe. Ober- bzw. unterhalb des Medians liegt jeweils die Hälfte der Fälle. Der Median ist ein Maß für Einkommensverteilungen, weil er im Vergleich zum arithmetischen Mittel von Extremwerten am Rand der Verteilung weniger beeinflusst wird (vgl. Becker/Mertel 2010, S. 386).

durch das Eintreten von Arbeitslosigkeit oder Überschuldung (vgl. Lampert 2007, S. 21).

Überschuldung ist oft eine Folge von Armut. Die Folgen von Armut und Überschuldung ähneln sich sehr, wie auch die Verarmungsgründe und die Hauptursachen für Überschuldung fast identisch sind (vgl. Korczak 2001, S. 40 f.).

Ein Ansatz zur Beschreibung der verschiedenen Problemlagen, die zur Überschuldung führen, ist der Lebenslagenansatz. „Mit dem Begriff der Lebenslage werden die sozial abgestuften Zugänge bzw. Zugangsmöglichkeiten zu materiellen, immateriellen und sozialen Ressourcen erfasst“ (BMFSFJ 2002, S. 107). Diese stellt den Spielraum dar, den die äußeren Umstände dem Menschen bieten. So können die unterschiedlichen Voraussetzungen zur Ausbildung und Realisierung von Interessen, Bedürfnissen, Werthaltungen und Deutungsmustern benannt werden, die Rückschlüsse auf die spezifischen Anforderungen, Zumutungen und entsprechenden Spielräume der Lebensbewältigung zulassen (vgl. BMFSFJ 2002, S. 107).

Durch die Beschreibung einer Lebenslage werden die subjektiv wahrgenommenen Handlungsspielräume eines Haushaltes deutlich (Korczak 2002, S. 41 f. zit. n. Glatzer/Hübinger 1990, S. 36). Nicht nur äußere Merkmale wie Einkommen, Wohnung, Infrastruktur, Bildung und Arbeitssituation werden berücksichtigt, auch die Ressourcen des Haushaltes, die Lebenseinstellungen der Haushaltsmitglieder und deren Beziehungen untereinander bestimmen die Lebenslage. Zu den Ressourcen zählen neben den ökonomischen, wie Einkommen und Vermögen, auch die sozialen Beziehungen eine Rolle. Die Lebenseinstellung der Haushaltsmitglieder ist geprägt durch die spezifische Sozialisation, Bildung und Erfahrungen sowie den Machtverhältnissen innerhalb der Familie. Sie zeigt sich in der Art und Weise des Umgangs mit den haushaltsinternen Ressourcen sowie der Nutzung der externen äußeren Merkmale. Zu letzteren gehören gesamtgesellschaftliche Bedingungen, die außerhalb des Haushaltes liegen (vgl. Korczak 2001, S. 42 f.).

Die Lebenslagen armer Haushalte sind in vielen Punkten deckungsgleich zu überschuldeten Haushalten (vgl. Korczak 2001, S. S. 40).

„Wer arm ist, muss nicht verschuldet sein, aber Überschuldung kann zu Armut führen“ (BMAS 2008, S. 49). Auch Erwerbstätige können von Armut betroffen sein. Strengmann-Kuhn (2003, S. 103 f.) benennt drei Wege, die dazu führen können. Zunächst Personen, die bereits einen Bruttoarbeitslohn unter der Armutsgrenze haben und bei denen Armut nicht durch ausreichend andere Einkommen⁷ oder zusätzliche Arbeitseinkommen von Haushaltsmitgliedern vermieden werden kann (vgl. Strengmann-Kuhn 2003, S. 143). Dabei handelt es sich hauptsächlich um Nicht-Vollzeitbeschäftigte oder Alleinstehende, von denen sich viele noch in der Ausbildung befinden (vgl. Strengmann-Kuhn 2003, S. 237). Zweitens gibt es die Erwerbstätigen, die zwar einen Bruttoarbeitslohn, nicht jedoch einen Nettoarbeitslohn über der Armutsgrenze haben. Auch bei diesen Fällen kann Armut weder durch andere Einkommen, noch durch weitere Arbeitseinkommen von Haushaltsmitgliedern verhindert werden. Diese Gruppe wird durch die Summe der abzuführenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge arm. Schließlich gibt es auch die Erwerbstätigen, die einen Nettoarbeitslohn haben, welcher Armut für sie selbst verhindern würde, die aber aufgrund ihres Haushaltskontextes arm werden und auch keine weiteren Einkommen erhalten. Dies ist der Fall, wenn Haushaltsmitglieder nicht im erwerbsfähigen Alter sind, wie Kinder oder Rentner bzw. wenn Mitglieder des Haushalts zwar im erwerbsfähigen Alter, jedoch nicht erwerbstätig oder maximal teilzeitbeschäftigt sind (vgl. Strengmann-Kuhn 2003, S. 143). Dies trifft häufig auf Frauen zu, deren Partner arbeiten. Die Gründe hierfür können die geringeren Verdienstmöglichkeiten für Frauen und zu teure oder fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten sein (vgl. Strengmann-Kuhn 2003, S. 237).

Für Haushalte mit einem Niedrigeinkommen stellt eine Kreditaufnahme zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen und zusätzlichem Bedarf auch aufgrund von steigenden Kosten für Wohnraum und Lebenshaltung ein erhebliches Risiko dar. Der ohnehin geringe frei verfügbare Einkommensrest wird zur Tilgung der Kredite ausgeschöpft (vgl. Korczak 2001, S. 7). Somit verhindern niedrige Einkommen den Aufbau von Ressourcen zur Deckung des Konsumbedarfs. In vielen Fällen wird zum Erhalt des Lebensstandards oder gar zur Deckung des Lebensunterhalts auf den Kredit zurückgegriffen. Laut Korczak

⁷ Mit anderen Einkommen sind hier Vermögenseinkommen und private wie staatliche Transferleistungen gemeint (vgl. Strengmann-Kuhns 2003, S. 98).

(2001, S. 7) führen dann kritische Lebensereignisse oder Problemlagen, hervorgerufen z.B. durch Reparaturen oder Ersatzinvestitionen, zu finanziellen Schieflagen. Die Rückzahlung der Kredite wird gefährdet und letztendlich tritt die relative Überschuldung ein.

Eine umfassende Datenquelle mit Aussagen über sozioökonomische Merkmale von überschuldeten Personen ist die Statistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2008 gaben 55,1% der beteiligten Personen an, dass sie ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 900 EUR haben. Ein weiteres Viertel gab an, ein Einkommen von 900 EUR bis 1.300 EUR zu haben. Nur 0,6% hatten ein Einkommen von mehr als 2.600 EUR. Vor allem allein lebende Männer und Frauen sowie Alleinerziehende und Familien mit Kindern mussten mit einem niedrigen Nettoeinkommen auskommen (vgl. Statistisches Bundesamt 2009, S. 14).

Auch in einem wohlhabenden Land wie Deutschland profitieren nicht alle Menschen gleichermaßen vom Wohlstand. Die Spreizung der Einkommen hat beispielsweise zugenommen. Vom Jahr 2004 auf 2005 zeigt sich eine zunehmende Ungleichheit der Nettoäquivalenzeinkommen⁸. Der Anteil von Personen mit einem Verdienst am unteren Rand der Einkommensverteilung hat ebenso zugenommen wie die Zahl derer am oberen Rand (weniger als 50% des Medians bzw. mehr als 200%) (vgl. BMAS 2008, S. 18).

Um der Verpflichtung der sozialen Sicherung nachzukommen, sind in Deutschland Mindestsicherungssysteme installiert, die den Anspruch jeden Bürgers auf das Existenzminimum gewährleisten sollen. Neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) greifen nach wie vor die Bestimmungen der Sozialhilfe (SGB XII). Die Sozialhilfe tritt auch ein, wenn infolge einer besonderen Lebenssituation wie Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Unterstützung benötigt wird (vgl. BMAS 2008, S. 39 ff.).

⁸ Um beim Vergleich der Einkommen von Haushalten Struktureffekte auszuschalten, wird aus dem Haushaltsnettoeinkommen ein Pro-Kopf-Einkommen des Haushalts gebildet, wobei den verschiedenen Haushaltsmitgliedern nach Status und Alter ein unterschiedliches Gewicht beigemessen wird (vgl. hierzu Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 39 f. und BMAS 2008, S. 277).

Sozialhilfeleistungen sollen grundsätzlich Armut vermeiden, denn per Gesetz⁹ sollen sie sich nicht nur auf das Notwendige im Sinne des physischen Existenzminimums beschränken, sondern den Empfängern auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen. Es stellt sich also die Frage, ob die Bemessung der Armutsgrenze und die Definition des Existenzminimums zur Vermeidung von Armut ausreichen.

Mir scheint die Definition und Bemessung der Armutsgrenze als unzureichend, denn bei dieser Betrachtungsweise werden die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben und Dimensionen wie Gesundheit, Freizeit und die Freiheit der Gestaltung des eigenen Lebens nicht ausreichend berücksichtigt.

3.3 Ursachen

Die Begriffe Ursachen und Auslöser sind nicht als Synonyme zu sehen, sondern präzise zu unterscheiden. So liegen Ursachen der Überschuldungssituation im Bereich der Einkommensentwicklung, der Armutslagen, Vergabep Praxis von Krediten, aber auch im Bereich der Sozialisation und der Kompetenzen der einzelnen Schuldner (vgl. Schwarze 2008, S. 218). Die Ursachen für Überschuldung sind sowohl individuell als auch gesellschaftlich begründet (vgl. Korczak 2001, S. 44), daher wird im Folgenden zwischen gesellschaftlichen und individuellen Bedingungsfaktoren unterschieden. Abhängigkeiten zwischen beiden Faktoren sind durchaus vorhanden.

3.3.1 Gesellschaftliche Bedingungsfaktoren

Hier lassen sich gesamtgesellschaftliche Modernisierungsprozesse und gesellschaftspolitische Umstände mit ihren wirtschaftlichen, rechtlichen und sozio-ökonomischen Auswirkungen einordnen.

⁹ § 27 Abs. 1 SGB XII „Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilhabe am kulturellen Leben“.

Unsere Gesellschaft lebt in einem permanenten Prozess des Wandels, welcher unter einem positiven Blickwinkel betrachtet als Modernisierungsprozess verstanden wird. Diese Prozesse schaffen neue Struktur- und Rahmenbedingungen, welche wiederum neue Verarbeitungskompetenzen der Bevölkerung erfordern (vgl. Korczak 2001, S.1 ff.). Der Wandel wirkt sich mit seinen Konsequenzen auf die gesamte Gesellschaft aus. Diese Konsequenzen beschreibt Korczak (2002, S. 2 f.) als „insgesamt durchaus ungewiss“.

Die Kategorien des Wandels sind nach Korczak (2001, S. 1 f.) ökonomischer Wandel (z.B. Globalisierung), technologischer Wandel (z.B. durch Digitalisierung von Information), Wertewandel (z.B. durch Individualisierung und primär materielle Orientierung), sozialstruktureller Wandel (z.B. durch Langzeitarbeitslosigkeit), Wandel im Bildungssystem (z.B. durch das Internet und die Dominanz der Medien) und politischer Wandel (z.B. durch die EU). Die Faktoren liegen alle außerhalb der Verantwortung des Individuums. Sie sind nicht durch das Individuum beeinflussbar, beeinflussen jedoch das Individuum.

Gesellschaftlicher Wandel

Beck (1986, S. 124 ff.) beschreibt den gesellschaftlichen Wandel als Individualisierung und Modernisierung mit der Freisetzung der Individuen aus traditionellen, vorgegebenen Lebensformen durch freie Lohnarbeit, allgemeine Anhebung des Bildungsniveaus und des verfügbaren Einkommens. Diese Freisetzung bringt jedoch mit sich, dass jeder Entscheidungen für sein Leben selbst treffen muss und somit Ereignisse auch aufgrund der eigenen Verantwortung passieren und das Leben bestimmen. Solche Lebensereignisse werden individuell erlebt und entsprechen heute nicht mehr Kollektivschicksalen, wie etwa Naturkatastrophen oder Kriege (vgl. Zimmermann 2006, S. 60 f.).

Nach Korczak (2001, S. 3) erzwingt die geringere Planbarkeit und höhere Zufälligkeit der individuellen Lebens- und Berufsbiographien eine zunehmende Individualisierung der Menschen. Dies führt gleichzeitig zu erhöhten Anforderungen an die Übernahme der Eigenverantwortung. Dem steht die Abnahme bindender Kräfte von traditionellen Systemen wie z.B. der Familie gegenüber, die Orientierungsmuster geben könnten. Dies und das Ausmaß und

die Geschwindigkeit des wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Wandels bewirken eine Verunsicherung und Überforderung vieler Menschen (vgl. Korczak 2001, S. 3).

Die Folge der Ausdifferenzierung der Lebenslagen, Pluralisierung von Lebensstilen und die unterschiedliche Ausstattung mit materiellen und immateriellen Ressourcen ist eine erhöhte Unsicherheit der Lebensläufe. Wachsende Entscheidungsoptionen und Handlungsspielräume, steigende Anforderungen an die Selbstdefinition und auch zunehmende Verunsicherung und Perspektivlosigkeit lassen die Anforderungen an die Alltagsbewältigung steigen. Hierdurch wird generell ein erhöhter Beratungsbedarf ausgelöst (vgl. Nestmann/ Sickendiek/Engel 2004, S. 606).

Heute werden vom Verbraucher zusätzliche Kompetenzen gefordert. Beispielsweise durch bargeldlosen Zahlungsverkehr oder undurchsichtige Angebots- und Marketingstrategien (vgl. Korczak 2001, S. 167).

Zudem machen die Mobilitätserfordernisse des modernen Arbeitsmarktes die Anschaffung eines Autos in den meisten Fällen unumgänglich und somit auch die Kreditaufnahme (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2009, S. 10 f.). Abgesehen vom Immobilienerwerb oder baulichen Maßnahmen ist die Autoanschaffung der Hauptgrund für eine Kreditaufnahme (vgl. Korczak 2001, S. 27). Auch wenn eine Selbständigkeit eine Kreditaufnahme notwendig macht, erhöht sich das Risiko einer Überschuldung.

Einkommensentwicklung

Die Verfügbarkeit über Einkommen und Vermögen entscheiden wesentlich über die Handlungsoptionen von Personen in der Gesellschaft (vgl. BMAS 2008, S. 11). Die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter ist geprägt von der konjunkturellen Lage und der damit verbundenen Arbeitsmarktsituation. In Deutschland ist die Entwicklung der durchschnittlichen Einkommen durch einen kontinuierlichen Anstieg gekennzeichnet (vgl. Lampert 2007, S. 22). Seit 2006 bewirkt konjunktureller Aufschwung dementsprechende positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt und steigende Bruttoeinkommen (vgl. BMAS 2008, S. 11).

Die Erwerbs- und Einkommenssituation bzw. die daraus resultierenden geringen frei verfügbaren Einkommensanteile machen es für weite Teile der Bevölkerung unmöglich finanzielle Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben zu bilden (vgl. Groth 1988, S. 16). Niedrigeinkommen sind der Grund dafür, dass von weiten Bevölkerungsteilen Konsumgüter, die zum allgemeinen Lebensstandard gehören, nur durch die Aufnahme eines Kredits angeschafft werden können. Es handelt sich hierbei z.B. um die Wohnungseinrichtung, den Kühlschrank, die Waschmaschine, den Fernsehapparat usw. (Kuntz 1999, S. 33). Für den Kredit fallen zusätzlich Zinsen an, so dass der Einkauf teurer wird. Letztlich zahlen Personen mit niedrigen Einkommen mehr.

Nach dem Dritten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung gehörten 36,4% aller Beschäftigten im Jahr 2005 dem Niedriglohnbereich an, während Anfang der 1990er Jahre nur etwas mehr als ein Viertel aller Beschäftigten dem Niedriglohnbereich zugeordnet werden konnte. Dieser setzt bei einem Verdienst von weniger als zwei Dritteln des Medians der Bruttolöhne aus unselbständiger Arbeit an. Diese Einkommensentwicklung bildet auch Veränderungen der Erwerbsmuster ab, insbesondere den Trend der rückläufigen durchschnittlichen Arbeitszeit bzw. die Zunahme von Teilzeitbeschäftigungen (vgl. BMAS 2008, S. 12). Insbesondere Frauen verzeichnen aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder nur geringfügiger Beschäftigung niedrige Löhne (vgl. Strengmann-Kuhn 2003, S. 97).

Neben Befristungen und Zeitarbeitsverhältnissen, werden Teilzeitbeschäftigungen mit zwanzig oder weniger Stunden und auch geringfügige Beschäftigungen als prekäre Beschäftigungen bezeichnet. Diese sind nicht dazu geeignet auf Dauer den Lebensunterhalt einer Person sicherzustellen. Sie führen zu einer zunehmenden Einkommens- und Wohlstandspolarisierung (vgl. Creditreform 2009, S. 41).

Konsumorientierung und Werbung

Durch eine Ausbreitung konsumorientierter Lebensstile und Einstellungsmuster hat sich die Verschuldung für breite Bevölkerungskreise zu einer akzeptierten und genutzten wirtschaftlichen Handlungsweise entwickelt (vgl. Korczak 2001,

S. XXII). Selbst die Freizeitgestaltung ist von Konsumorientierung geprägt. Es gibt kaum noch konsumfreie (und kostenfreie) Orte in unserer Gesellschaft (vgl. Hurrelmann 2002, S. 247). Nur ein kleiner Teil der Freizeit wird im öffentlichen Freiraum verbracht, stattdessen haben sich die Freizeit- und Geschäftsbereiche der Innenstädte entwickelt (vgl. Hurrelmann 2002, S. 249), welche vielfältige Konsummöglichkeiten bieten.

Der Verbrauch einer Familie wird weniger von Versorgungsnotwendigkeiten bestimmt, sondern wandelt sich zum ‚Erlebniskonsum‘ (vgl. Korczak 2001, S. 4).

Tagtäglich stürzt eine Flut von Werbebotschaften auf die deutsche Bevölkerung ein. Den Menschen wird durch Medien, Familie, ihren Bezugsgruppen u.a. ein Konsum- und Statusdenken vermittelt (Korczak 2001, S. 24). Die Bedeutung der Massenmedien im Lebensalltag der Menschen in allen Lebensphasen ist in den letzten Jahren angestiegen (vgl. Hurrelmann 2002, S. 255). Dabei gehören besonders Jugendliche zu einer entscheidenden Zielgruppe der Konsumgüter- und Medienindustrie. Die Nutzung von Fernsehern, Computern und Mobiltelefonen gehört für junge Menschen zum Alltag.

Insbesondere den Peergroups kommt eine orientierende Funktion in der immer unübersichtlicher werdenden Konsumwelt zu. Dabei sind Verbraucher ausgefeilten Markt- und Werbestrategien ausgeliefert, die einen hohen Konsumdruck ausüben können. Markenorientierung ist verknüpft mit der Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, der Erhöhung des Selbstwertgefühls und unterstützt bei der Suche nach dem Selbstbild durch das Image des Produktes (vgl. Hurrelmann 2002, S. 246 f.). Schon Kinder müssen durch Kleidung, Gesten und Verhaltensweisen demonstrieren, dass sie zu bestimmten sozialen Gruppen gehören. Ansonsten droht ihnen die Gefahr, ausgegrenzt und diskriminiert zu werden (vgl. Hurrelmann 2002, S. 247).

„Nur wer kauft und hat, ist glücklich“ (Korczak 2001, S. 24). Dieser Bedürfnisweckung stehen als Kontrollinstanzen die materiellen (z.B. verfügbares Einkommen) und immateriellen (z.B. Persönlichkeitsstruktur) Ressourcen gegenüber. Daneben können auch Familienmitglieder und Bildungseinrichtungen den Konsumwünschen gegenüber stehen (vgl. Korczak 2001, S. 24).

Zudem verleitet der bargeldlose Zahlungsverkehr, z.B. der Einsatz einer Kreditkarte oder das Bezahlen per Handy, mehr auszugeben als zur Verfügung steht, da keine laufende Einnahmen-Ausgaben-Kontrolle gegeben ist oder nicht praktiziert wird (vgl. Korczak 2001, S. 35).

Rechtliche und wirtschaftliche Faktoren

Zu denen im Rechts- und Wirtschaftssystem liegenden Faktoren zählen neben der Ausgestaltung der Verbraucherkreditvergaberichtlinien, mangelnder Schuldnerschutz, geltende Verjährungsfristen für Forderungen auch die Absatzstrategien im Finanz- und Kreditsystem. Massives Gewinnstreben und aggressive Werbung von Kreditinstituten, Telekommunikationsgesellschaften, Versicherungen etc. sind ebenso ursächlich für die Überschuldungssituationen.

Kuntz (1999, S. 33) beschreibt die Ausweitung der Kreditinstitute im Bereich des Konsumentenkreditgeschäfts als „exzessiv“. Dadurch wurde der durchschnittliche Lebensstandard für den Kundenkreis, der lediglich seine Arbeitskraft als Sicherheit einsetzen kann, nachhaltig verändert. Kreditinstitute finanzieren den Konsum der Kreditnehmer von heute mit deren zukünftigem Einkommen. Dies hat eingeschränkte Handlungsspielräume der Kreditnehmer zur Folge, mit verheerenden Folgen im Krisenfall.

Auch das Leistungsniveau sozialer Hilfen ist in unserem Rechtssystem begründet. Nach Schwarze (2008, S. 217) ist die Höhe des Eckregelsatzes der Grundversicherung bzw. Sozialhilfe nach dem SGB II und dem SGB XII als unzureichend anzusehen. Hieraus resultiert eine mangelnde Bedürfnissicherung, insbesondere in den zunehmend ungesicherten Lebensbereichen Gesundheit, Bildung und Kultur und, so vermutet Schwarze, ein gesteigerter Zwang zur Ver- und Überschuldung.

3.3.2 Individuelle Bedingungsfaktoren

Neben den strukturellen Ursachen für Überschuldung gibt es auch individuell begründbare Bedingungsfaktoren, die sich auf das jeweilige Verhalten, Wissen und die Kompetenzen von Betroffenen beziehen.

Der Umgang mit Geld

Menschen gehen auf unterschiedliche Art und Weise mit Geld um. Der persönliche Umgang mit Geld wird innerhalb der Sozialisation erlernt (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 18 ff.). Die Sozialisation eines Menschen bezeichnet den Prozess der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit, in produktiver Auseinandersetzung mit den individuellen Anlagen und mit der sozialen und materiellen Umwelt (vgl. Hurrelmann 2002, S. 7). Die Persönlichkeitsentwicklung wird sowohl von körperlichen, psychischen als auch durch soziale Bedingungen beeinflusst. Dabei bilden die sozialen und materiellen Umweltbedingungen die Rahmenbedingungen für das Handeln eines Menschen (vgl. Hurrelmann 2002, S. 26). Wesentlich geprägt werden Menschen während ihrer Kindheit, sogar noch bevor Kinder selber Geld in den Händen halten. Durch das Vorleben bestimmter Muster und Verhaltensweisen in der Familie, geben Eltern ihre Erfahrungen an ihre Kinder weiter (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 20 ff.). Eine empirische Untersuchung in der Schweiz¹⁰ zeigte, dass 95% der befragten Schüler ihre Eltern als „sehr wichtig bis wichtig“ in Hinsicht auf die Bedeutung der Eltern beim Erwerb von Finanzkompetenzen einstufen (vgl. Streuli u.a. 2008, S. 68 f.). Eine Befragung von Jugendlichen in Oberösterreich¹¹ ergab, dass 55% der Befragten sich von den Eltern zu einem sorgsamem Umgang mit Geld erzogen fühlten und mehr als zwei Drittel gab an, selber sorgsam mit Geld umzugehen. Kinder, die dagegen von den Eltern reichlich mit Geld versorgt wurden, gewöhnen sich eher einen großzügigen Umgang mit Geld an, genau wie jene, deren Wünsche die Eltern um der Ruhe willen erfüllt haben (vgl. Gabanyi/Hemedinger/Lehner 2007, S. 124 f.).

¹⁰ Streuli u.a. führten eine empirische Untersuchung bei rund 500 Jugendlichen an Basler Schulen und Übergangsangeboten durch (vgl. Streuli u.a. 2008).

¹¹ Gabanyi/Hemedinger/Lehner starteten 2006 ein Forschungsprojekt u. a. zur Analyse des Konsumverhaltens von 3.491 Jugendlichen in Oberösterreich im Alter von 10 bis 18 Jahren (vgl. Gabanyi/Hemedinger/Lehner 2007).

Die Familie stellt die primäre Sozialisationsinstanz dar. Während gesellschaftliche Teilsysteme, wie Kindergärten, Schulen, Bildungseinrichtungen, Hochschulen und sozialpädagogische Einrichtungen als sekundäre Sozialisationsinstanzen bezeichnet werden. Freizeitorganisationen, öffentliche Institutionen, die Gleichaltrigengruppen (Peergroups) und Massenmedien, sind als tertiäre Sozialisationsinstanzen von Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung (vgl. Hurrelmann 2002, S. 32 f.). Dem Einfluss der Peergroups kommt eine besondere Bedeutung zu. Als einzige, nicht von Erwachsenen dominierte Sozialisationsinstanz, gewährt sie vollwertige Gestaltungs- und Teilnahmechancen und gewinnt dadurch ständig an Bedeutung für psychische und soziale Orientierung, insbesondere für die Entwicklung eines Lebensstils im Freizeit- und Medienbereich (vgl. Hurrelmann 2002, S. 35). Für Jugendliche stellt der Umgang mit Finanzen eine Entwicklungsaufgabe im Übergang von der elterlichen Abhängigkeit zur finanziellen Selbständigkeit dar (vgl. Streuli u.a. 2008, S. 10).

Im Erwachsenenalter nehmen weitere Systeme Einfluss auf den persönlichen Umgang mit Geld. Jede einzelne soziale Gruppe, wie z.B. die der Arbeitskollegen, der Nachbarn oder des Sportvereins, unterliegt gewissen Spielregeln, die auch materielle Bedingungen beinhalten (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 20 ff.).

Wissen und mangelnde Kompetenzen

Bildung wird als zentrale Ressource für eine eigenverantwortliche Lebensführung und für eine verantwortungsvolle Teilhabe an der Gesellschaft angesehen. Auch finanzielle Allgemeinbildung und somit das Wissen und die Kompetenzen im Umgang mit Finanzdienstleistungen und Konsumwünschen sind daher wichtige Ressourcen, um Überschuldungsrisiken vorzubeugen und nicht vom Zugang zu gesellschaftlichen Systemen ausgeschlossen zu werden (vgl. BMFSFJ 2004, S. 4). Reifner (2003, S. 24) definiert finanzielle Allgemeinbildung als

„kritische und an den Bedürfnissen der Nutzer orientierte Vermittlung von Wissen, Verständnis und sozialer Handlungskompetenz im Umgang mit auf Kreditmöglichkeiten aufgebauten Finanzdienstleistungen, die die Menschen außerhalb ihrer beruflichen Sphäre für sich selber benutzen, um Einkom-

men und Ausgaben, Arbeit und Konsum während ihrer Lebenszeit sinnvoll miteinander in Beziehung setzen zu können“.

Durch den bargeldlosen Zahlungsverkehr, damit sind neben Überweisungen, Einzugsermächtigungen und Lastschriften vor allem auch Kreditkarten und das Bezahlen per Mausklick oder Handy im Internet gemeint, ist das Ausgeben von Geld zunehmend leichter, aber auch unübersichtlicher geworden. Der bargeldlose Zahlungsverkehr verleitet dazu, mehr Geld auszugeben als zur Verfügung steht. Es bedarf somit einer Kontrolle der laufenden Einnahmen und Ausgaben, um nicht den Überblick zu verlieren. Dies gilt insbesondere für Haushalte mit geringeren finanziellen Ressourcen (vgl. Korczak 2001, S. 35 ff.). Mangelnde Haushaltsführungskompetenzen stellen neben Bildungs- und Wissenslücken einzelner Personen, daher ein erhebliches Risiko für die Haushalte dar.

Die aufgrund von Modernisierungsprozessen geforderten Kompetenzen sind nicht immer ausreichend vorhanden. Korczak (2001, S. 167) sieht dies in dem hohen Anteil an Telefonschulden des Klientel von Schuldnerberatungsstellen bestätigt.

Konsumverhalten

Der private Konsum ist nach wie vor ein wesentliches Element zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Lage. Schruth (1999, S. 131) ist der Meinung, dass die heutigen Volkswirtschaften nicht denkbar wären, ohne den sich ständig ausweitenden und erneuernden privaten Konsum. Tatsächlich handelt es sich bei den auf Konsum beruhenden Verbindlichkeiten um den größten Einzelposten der Überschuldung (vgl. Schruth 1999, S. 130).

Konsum kann auch der Steigerung des Selbstwertgefühls dienen. Durch den Besitz von Autos, Kleidung, Schmuck oder Möbeln und durch Konsum soll die Person nach außen hin aufgewertet werden.

Die Befragung von Jugendlichen in Oberösterreich (s.o.) ergab, dass die wichtigsten beiden Kriterien beim Einkauf der Preis und die Qualität sind, welche offenbar nicht über die Marke bewertet werden. Nur eine Minderheit befand die Kriterien der Marke, Verpackung und Werbung als wichtig (vgl. Gabanyi/

Hemedinger/Lehner 2007, S. 125 f.). Zu hinterfragen ist allerdings auf welche Art von Produkten sich die Befragten hier bezogen haben. Es ist davon auszugehen, dass ein Markenbewusstsein bei bestimmten Produkten doch eine erhebliche Rolle spielt. Tatsächlich werden in den Kategorien Kleidung, Schmuck und Kosmetik, gefolgt von Elektro- und Technikartikeln überwiegend Markenprodukte gekauft (vgl. Gabanyi/Hemedinger/Lehner 2007, S. 126).

Neben dem Konsum von teuren Markenartikeln kann auch die unkontrollierte Nutzung von Mobiltelefonen zum Schuldenrisiko werden. Mit steigenden Handyrechnungen geht die Wahrscheinlichkeit höherer Schulden einher (vgl. Gabanyi/Hemedinger/Lehner 2007, S. 91).

Vielfältige Konsummöglichkeiten, angepriesen durch Werbung und Medien, sowie leicht gemachtes Geldausgeben durch bargeldlosen Zahlungsverkehr führen zu irrationalen Überschätzungen der eigenen finanziellen Möglichkeiten und können somit zur Überschuldungssituation beitragen.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Geld kann und muss erlernt werden. Aus diesem Grund sehe ich in der Präventionsarbeit, besonders mit Kindern und Jugendlichen, eine Notwendigkeit um Wissen und Kompetenzen, sowie eine kritische Sichtweise in Bezug auf Konsumverhalten und Werbung zu vermitteln.

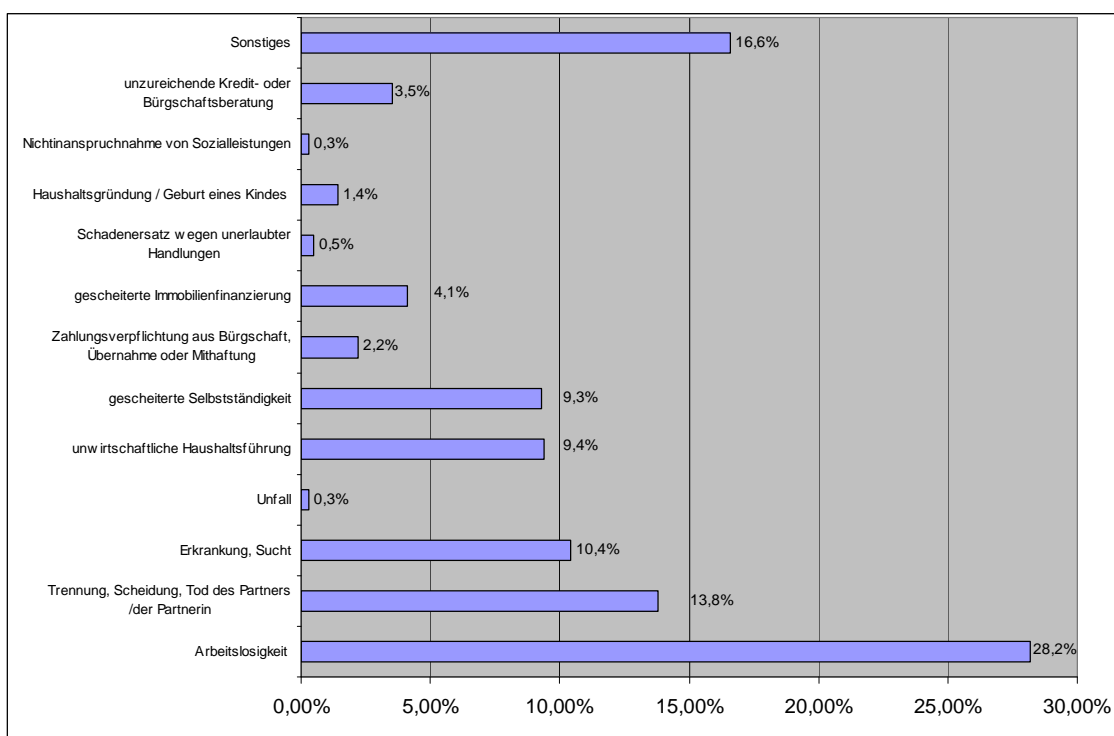
3.4 Auslöser

Wie schon in 3.3 erwähnt, sind die Begriffe Ursachen und Auslöser präzise zu unterscheiden. Auslöser von Überschuldungssituationen sind eher zeitlich eingrenzbar. Sie umfassen neben kritischen Lebensereignissen vor allem auch die Massenarbeitslosigkeit (vgl. Schwarze 2008, S. 218).

Nach den vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten zur Überschuldungsschuldungssituation verteilen sich die Überschuldungsauslöser wie folgt:

Abb. 1

Überschuldungsauslöser



Quelle: Datenbasis Statistik zur Überschuldung privater Personen 2008 des Statistischen Bundesamts, eigene Darstellung der Verfasserin.

Schwarze (2008, S. 218) weist darauf hin, dass über die zum Teil sehr komplexen Wechselwirkungen von strukturellen Verhältnissen und individuellem persönlichen Verhalten und Bewältigungsstrategien noch immer nur unzureichende empirische Befunde vorliegen.

3.4.1 Kritische Lebensereignisse

Kritische Lebensereignisse treten meist unvorhergesehen und plötzlich im Lebenslauf ein. Dennoch kennzeichnen sie Umbrüche in den „Schuldnerkarrieren“. Sie markieren die Zeitpunkte, an denen die Handlungsmöglichkeiten und -spielräume vom Schuldner auf den Gläubiger übergehen.

Die hier genannten Lebensereignisse können aufgrund der Tatsache, dass viele Haushalte bereits verschuldet sind, zum Auslöser einer Überschuldungs-

situation werden. Bei Eintritt eines kritischen Lebensereignisses erhöht sich das Risiko der Überschuldung, wenn es den „Haushalten nicht gelingt, bei Einkommensverlusten ... ihre Haushaltführung den veränderten Lebensumständen anzupassen und sich auf ein niedrigeres Konsumniveau ... einzustellen“ (vgl. Ansen 2006, S.60). Die eingetretenen Veränderungen erfordern eine Anpassung der Betroffenen. Je weniger Handlungsalternativen den betroffenen Haushalten offen stehen, desto anfälliger sind diese für kritische Lebensereignisse. So kann auch das eigentlich positive Lebensereignis ‚Geburt eines Kindes‘ zu einem kritischen werden, wenn erforderliche Anpassungsleistungen aufgrund eingeschränkter Handlungsspielräume nicht erbracht werden können (vgl. Korczak 2001, S. 60).

Eine Reihe von Faktoren kann zu dramatischen Veränderungen in einem Haushalt führen. Dies können unterschiedliche Ereignisse sein, wie z.B. ein Todesfall in der Familie, die Geburt eines Kindes, Scheidung bzw. Trennung, ein Unfall oder Krankheit eines Familienmitgliedes (vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994, S. 190). Das Eintreten dieser kritischen Lebensereignisse kann die ordnungsgemäße Bedienung von Krediten sehr leicht gefährden und letztendlich in der Überschuldung münden (vgl. Korczak 2001, S. 7). Es handelt sich immer um „Ereignisse, die entscheidende rechtliche, soziale und wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen und individuell nur bedingt lösbar bzw. verhinderbar sind“ (Kuntz 1999, S. 32 f.). Kritische Lebensereignisse belasten durch höhere Ausgaben oder durch Einkommenseinbußen das Haushaltsbudget und führen somit letztendlich zu Zahlungsverzug bzw. zu Zahlungsunfähigkeit (vgl. Korczak 2001, S. 60).

Bei der Geburt eines Kindes erhöhen sich neben den zusätzlichen Anschaffungen auch die laufenden Haushaltsausgaben. Gleichzeitig erhöht sich der Betreuungs- und Wohnbedarf, wobei gleichzeitig oftmals das zweite Einkommen der Mutter wegfällt. Die als Beispiel angeführte Situation zeigt, dass eine Schere zwischen finanziellem Bedarf und Deckungsmöglichkeiten entstehen kann. Hiervon betroffen sind in erster Linie Familien mit niedrigen oder unsteten Einkommen, Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern (vgl. Korczak 2001, S. 6).

Im folgenden Kapitel möchte ich exemplarisch auf einen der Hauptauslöser von Überschuldung, dem Eintreten von Arbeitslosigkeit, eingehen. Es handelt sich um ein kritisches Lebensereignis, das oft schwer vorhersehbar ist und auf das sich Haushalte nur schwer einstellen können (vgl. BMAS 2008, S. 51).

3.4.2 Hauptauslöser: Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit ist in der Regel mit deutlichen Einkommenseinbußen verbunden und der empirisch wichtigste Einzelüberschuldungsfaktor (vgl. BMAS 2008, S. 51 und vgl. auch Statistisches Bundesamt 2009, S. 4). Bestätigt durch mehrere Gutachten, wurde Arbeitslosigkeit auch von Schuldnerberatern als einer der wichtigsten Auslöser von Überschuldung benannt (vgl. Korczak 2001, S. 68).

In der öffentlichen und politischen Diskussion in Deutschland ist Arbeitslosigkeit ein zentrales Thema. „Das Goldene Zeitalter der Zeit zwischen 1950 und 1975, das Vollbeschäftigung und Wohlstandszuwächse mit sich brachte, ist endgültig vorbei...“ (Korczak 2001, S. 61). Aufgrund von Wechselwirkungen mit der wirtschaftlichen Situation ist die Arbeitslosigkeit seit den 70er Jahren sukzessiv angestiegen und stand vor der Einführung des SGB II im Februar 2003 auf ihrem Höchststand von 4,7 Millionen Arbeitslosen. Durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch das SGB II stieg die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen deutlich an. Im Februar 2005 waren 5,2 Millionen Menschen in Deutschland arbeitslos gemeldet (vgl. Lampert u.a. 2007, S. 73).

Aktuell ist die Zahl der Arbeitslosen wieder gesunken und beläuft sich im Oktober 2010 auf 2.945.000 Menschen. Die Anzahl der Arbeitslosen, die länger als 12 Monate arbeitslos waren, ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 11 ff.).

Nicht alle Bevölkerungsgruppen sind gleichermaßen von Arbeitslosigkeit betroffen. Je besser jemand ausgebildet ist, desto geringer ist die Gefahr arbeitslos zu werden. „Schlechter ausgebildete Arbeitnehmer werden von besser qualifizierten verdrängt, insbesondere dann, wenn die Arbeitslosenquote hoch ist“ (Korczak 2001, S. 61). Weiterhin gilt, dass vor allem Langzeitarbeits-

losigkeit ein Risikofaktor für die Überschuldung ist. Wer relativ kurz von Arbeitslosigkeit betroffen ist, ist eher selten von Überschuldung betroffen (vgl. Korczak 2001, S. 63). Auch nach dem Dritten Armuts- und Reichtumsbericht (BMAS 2008, S. 51) steigt das Überschuldungsrisiko mit länger andauernder Arbeitslosigkeit weiter an.

Die Reduzierung des Einkommens infolge von Arbeitslosigkeit erzwingt eine enorme Umstellung der Lebens- und Haushaltsführung. Mit dem niedrigeren Einkommen kann oft nicht mehr allen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden. Dies führt zu Verzugszinsen, Mahngebühren und schließlich zur Kreditkündigung. Das bedeutet, dass die Verpflichtungen aus dem Kredit immer höher werden. Sofern der Betroffene keine neue Arbeitstelle findet, kann diese Situation zur Überschuldung führen. Für verschuldete Arbeitslose gestaltet sich der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit als schwierig, da die Personalabteilungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund von Lohnpfändungen befürchten (vgl. Korczak 2001, S. 63).

Wenn Gläubiger Arbeitseinkommen pfänden, wird dem Arbeitgeber ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss¹² zugestellt. Der Arbeitgeber muss dann den pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens berechnen, indem er die unpfändbaren Lohnanteile wie z.B. Überstundenvergütung, Weihnachts- und Urlaubsgeld und andere Zulagen abzieht und dann den pfändbaren Betrag aus der Pfändungstabelle abliest (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung S-H 2007, S. 15 f.). Diese enthält bestimmte Freigrenzen, um das Existenzminimum der überschuldeten Person zu sichern (vgl. Bundesregierung 2009, S. 21).

Das Vorliegen von Pfändungen kann wiederum der Grund für eine Kündigung seitens des Arbeitgebers sein. Die Kündigung ist dann gerechtfertigt, wenn es für den Arbeitgeber durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zu „wesentlichen Störungen im Arbeitsablauf oder in der betrieblichen Organisation“ kommt (Koordinierungsstelle Schuldnerberatung S-H 2007, S. 16). Dies dürfte in der Regel nur in kleinen Betrieben der Fall sein.

¹² Beschluss des Vollstreckungsgerichts, dadurch werden Forderungen eines Gläubigers zwangsweise durchgesetzt (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung Schleswig-Holstein 2007, S. 48).

Fazit:

Eine Vielzahl von strukturellen und individuellen Ursachen und Auslösern wirken auf die Situation von ver- und überschuldeten Personen ein. Zwischen allen Faktoren bestehen zum Teil komplexe Wechselwirkungen, auf die Individuen mit unterschiedlichen Bewältigungsstrategien reagieren.

Ziel der Schuldnerberatung sollte neben der psychosozialen Stabilisierung u. a. die klientenorientierte Aufarbeitung der Anlässe und Auswirkungen von Überschuldung sein. Dabei ist der Klient jeweils in seinen Alltagsbezügen und sozialen Verknüpfungen zu betrachten. Die Ursachen, die den Beginn einer Überschuldungssituation kennzeichnen, können nur soweit problematisiert werden, wie sie im Individuum selber begründet sind (vgl. Kuntz S. 32). Ich stimme mit Kuntz (1999, S. 34) überein, dass Schuldnerberatungsstellen ebenfalls in der Lage sein sollten, gesellschaftliche Ursachenzusammenhänge von Ver- und Überschuldung zu erkennen. Nur auf diese Weise können ungerechtfertigte Individualisierungen des Verschuldungsproblems in der Alltagspraxis vermieden werden und auf gesamtgesellschaftliche Überschuldungsfaktoren hingewiesen werden. Schuldnerberatungsstellen sollten in diesem Sinne eine Lobbyfunktion für ihre Klienten wahrnehmen.

4 Auswirkungen von Überschuldung

Den Angaben der Menschen in Deutschland zufolge, sind ein ausreichendes Einkommen, gute Gesundheit und soziale Unterstützung durch die Familie die drei wichtigsten Faktoren für eine gute Lebensqualität (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 56). Hiervon ausgehend und vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen überschuldeter Personen, stellt sich die Frage nach den Auswirkungen der Überschuldungssituation auf die Betroffenen.

Nach Korczak (2001, S. 40) ist Überschuldung oft eine Folge von Armut. Wenn aber Überschuldung nicht mittels individueller Bewältigungsstrategien überwunden werden kann, kann sie auch erst zur Verarmung führen (BMAS 2008, S. 53). Sowohl die Folgen von Armut und Überschuldung als auch die Ursachen für beide Lebenslagen ähneln sich sehr (vgl. Korczak 2001, S. 40 f.).

Die Überschuldungssituation wirkt sich nicht nur auf den Lebensstandard der Betroffenen aus. Auch der soziale Status, die soziale Einbindung und die physische und psychische Befindlichkeit entwickeln Beeinträchtigungen (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 58). Die Auswirkungen in diesen verschiedenen Bereichen tangieren alle Lebensbereiche und betreffen letztendlich alle Haushaltsmitglieder. Der Prozess der Verarmung wirkt sich insbesondere auf die Entwicklung von betroffenen Kindern aus. Im Vergleich zu Gleichaltrigen aus finanziell gesicherten Verhältnissen, haben arme Kinder ein doppelt so hohes Risiko in ihrer sozialen, gesundheitlichen und sprachlichen Entwicklung beeinträchtigt zu sein (vgl. Holz 2007, S. 30 f.). Entgegen der Aussage von Holz, ergab die Selbstbeurteilung der Befragten im Rahmen der ASG-Studie¹³, dass die Hälfte der Befragten mit Kindern, nicht bei ihren Kindern sparen. Lediglich ein Drittel der Eltern gab an, dies zu tun (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 102). Die Auswirkungen der Überschuldung auf Kinder sind hieraus sicher nicht ableitbar, aber generell anzunehmen, da Überschuldete mit Kindern finanziell stärker belastet sind.

¹³ Bei der ASG-Studie (Armut, Schulden und Gesundheits-Studie) handelt es sich um eine erstmalige quantitative Querschnittsstudie mit dem Ziel den Gesundheitszustand von überschuldeten Personen in Deutschland zu untersuchen. In Rheinland-Pfalz wurden zwischen 2006 und 2007 schriftliche, anonyme Befragungen von 666 Personen durchgeführt.

„Überschuldung wird von den Betroffenen als belastend und als persönliche Lebenskrise empfunden“ (Korczak 2001, S. 40). Durch das Zusammenwirken unterschiedlichster Problemlagen ist diese Situation für die Mehrheit der überschuldeten Haushalte kein vorübergehendes Ereignis, sondern ein Prozess, der mehrere Jahre andauert. Das Überwinden der Überschuldungssituation wird durch auftretende kritische Lebensereignisse erschwert (vgl. Korczak 2006, S. 69 ff.). Das Ausmaß der Auswirkungen von Überschuldung auf die Betroffenen ist dabei abhängig von der Dauer des Überschuldungsprozesses.

Korczak (2001, S. 70 f.) beschreibt drei mögliche Überschuldungskarrieren unterschiedlicher Dauer. Zunächst kann Überschuldung ein vorübergehendes Lebensereignis darstellen, das durch individuelle Bewältigungsstrategien oder glückliche Umstände überwunden werden kann. Aufgrund einer überschaubaren Schuldensituation, hoher Handlungskompetenzen und des Fehlens von sozialen und persönlichen Problemen, können Betroffene ihre Situation ohne die Hilfe einer Beratungsstelle bewältigen.

Als weitere mögliche Schuldnerkarriere beschreibt Korczak Überschuldung als einen länger andauernden Lebensabschnitt. Unter der Voraussetzung, dass die Betroffenen Hilfe von Beratungsstellen in Anspruch nehmen, können sie betreut oder während der eingeleiteten Restschuldbefreiung im Rahmen der Verbraucherinsolvenz begleitet werden. Je nach Konstellation, kann die Beratung positiv oder kritisch verlaufen.

Die dritte beschriebene Schuldnerkarriere verläuft für die Betroffenen am ungünstigsten. Hier kann es zur Ausgrenzung der Betroffenen aus der Gesellschaft kommen. Bedingt durch eine ungünstige finanzielle Situation und einer passiven Handlungsorientierung, erscheint das Erreichen der Schuldenfreiheit für den Betroffenen nicht mehr oder kaum erreichbar (vgl. Korczak 2001, S. 71).

Im Folgenden werde ich die Auswirkungen der Überschuldungssituation in Bezug auf die ökonomisch-materiellen Lebensumstände darstellen. Anschließend werde ich auf die Auswirkungen im kulturellen, sozialen und physisch-psychischen Bereich in Anlehnung an die in Deutschland durchgeführte sozialmedizinische ASG-Studie eingehen.

4.1 Auswirkungen im ökonomisch-materiellen Bereich

Die Überschuldung von Haushalten ist zuallererst ein ökonomisches Problem (vgl. Oesterreich 2008, S. 1). Häufigster Überschuldungsauslöser ist die Arbeitslosigkeit. Ebenso kann der Verlust des Arbeitsplatzes eine Folge der Überschuldungssituation sein. Die hieraus resultierenden erheblichen Einkommenseinbußen können meist nicht von den Betroffenen aufgefangen werden. In den meisten Fällen fehlen ihnen finanzielle Ressourcen, um solche Notsituationen zu überbrücken (vgl. Kuntz 1999, S. 29).

In der ASG-Studie gaben 21,4% der befragten Erwerbstätigen an, dass ihr Arbeitsplatz durch die Schuldensituation bedroht ist und 46,6% der arbeitslosen Personen nannten die Schuldensituation als Grund, schwerer Arbeit zu finden (vgl. BMAS 2008, S. 53 und vgl. Münster/Letzel 2008, S. 108). Der Arbeitsplatzverlust führt in vielen Fällen zu Dauerarbeitslosigkeit, da Schulden ein Hindernis für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt darstellen. Aufgrund des niedrigeren Einkommens folgt dann eine weitere Verschuldung durch immer neue Kreditaufnahmen, um den bisherigen Lebensstandard halten zu können. Werden Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten, entstehen Zahlungsrückstände. Nach dem Erhalt von Zahlungserinnerungen und Mahnungen drohen den Betroffenen schließlich Strom- oder Wasserlieferungssperrungen, die Kündigung des Girokontos und der Wohnung sowie Pfändungen nach der Zivilprozessordnung (vgl. Ansen 2006, S. 60). Unter letzterem sind neben Lohnpfändungen und Sachpfändungen beweglicher Sachen aus der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher auch Pfändungen von Sozialleistungen und Forderungspfändungen (z.B. Forderungen aus Lebensversicherungen) zu verstehen (vgl. Bundesregierung 2009, S. 19 ff.). Die Kündigung der Wohnung kann durchaus Obdachlosigkeit zur Folge haben.

Insgesamt gesehen, sind Einschränkungen der Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten und somit eine Verringerung des Lebensstandards die Folgen der Überschuldungssituation (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 101).

4.2 Auswirkungen im kulturellen Bereich

Mit Kultur werden im Allgemeinen Aktivitäten bezeichnet, die über die Erfüllung von Grundbedürfnissen hinausgehen und sich „der Entfaltung des Geistes widmen“ wie z.B. Kunst, Wissenschaft, Religion und Sprache (vgl. Schneider/Götzky 2008, S. 26). Somit ist das kulturelle Leben im Alltag geprägt von Musik, Literatur, Theater, Film, Tanz und Bildender Kunst.

Die Auswirkungen auf den kulturellen Bereich knüpfen an die Einschränkungen im ökonomisch-materiellen Bereich an. Davon ausgehend, dass kulturelle Freizeitaktivitäten wie Theaterbesuche oder das Erlernen eines Musikinstrumentes mit Kosten verbunden sind, ist die Teilhabe am kulturellen Leben im Alltag für Betroffene und Familienmitglieder stark eingeschränkt. Die Folge kann der vollständige soziale Rückzug aus dem gewohnten kulturellen Umfeld sein. In der ASG-Studie gaben 82,7% der Befragten an, sich früher unternommene Aktivitäten nicht mehr leisten zu können (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 103).

4.3 Auswirkungen im sozialen Bereich

Wirtschaftliche Notlagen könnten theoretisch mit Hilfe sozialer Ressourcen kompensiert werden. Diese bestehen aus dem sozialen Netz an Beziehungen zu anderen Personen, in die das Individuum eingebettet ist. Die Anzahl und Qualität der Beziehungen zu Freunden und Familienmitgliedern können dabei unterstützen Überschuldungssituationen, durch finanzielle Unterstützung oder auch moralischen Zuspruch, zu überwinden (vgl. Kuhleemann 2006, S. 13). Für Überschuldungssituationen ist es jedoch typisch, dass neben den ökonomischen auch die sozialen Ressourcen nicht mehr vorhanden sind. Die ASG-Studie besagt, dass sich bei der Hälfte der Befragten Freunde und/oder Familienmitglieder aufgrund der finanziellen Notsituation zurückgezogen haben (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 108). Auch die eigenen Kompetenzen Problemsituationen zu überwinden reichen nicht mehr aus, um die Überschuldungssituation zu bewältigen (vgl. Korczak 2001, S. 67). Zunächst wird versucht das Schuldenproblem zu kaschieren, was jedoch mit dem vermehrten Eingehen blauer Mahnbrieife vom Gericht und Besuchen des Gerichtsvollziehers schließlich nicht mehr möglich ist. Nachbarn und andere Personen im Wohnumfeld werden auf

die Notlage des Betroffenen aufmerksam (vgl. Kuntz 1999, S. 31). Je länger die Überschuldungssituation andauert, desto eher werden soziale Kontakte aufgegeben. Der Rückzug erfolgt aufgrund von Angst vor Stigmatisierung, aber auch weil schlichtweg das Geld zum Ausgehen oder für Einladungen fehlt (vgl. Korczak 2001, S. 67). Kuntz (1999, S. 31) spricht hier von einem schrittweisen Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben bis hin zur sozialen Isolation.

Beispielsweise sind knapp 48% der Befragten der ASG-Studie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage aus Vereinen ausgetreten (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 103).

Die ausgeübte berufliche Tätigkeit geht mit einem bestimmten Maß an gesellschaftlicher Anerkennung einher. Daher hat der Verlust des Arbeitsplatzes nicht nur materielle Auswirkungen, sondern ist auch für die soziale Lage von zentraler Bedeutung (vgl. Lampert 2007, S. 55). Stigmatisierung und Ausschluss vom Arbeitsmarkt sind Folgen des Arbeitsplatzverlustes. Ebenso erfolgt durch den Verlust des Girokontos der Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr und Stigmatisierung auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt (vgl. Ansen 2006, S. 59f).

In der Familie wird eine wirtschaftliche Notsituation zu einem „alles dominierenden Problem“ und eskaliert zu gravierenden Konflikten zwischen allen Familienmitgliedern. Auf Dauer ist das familiäre Sozialgefüge dadurch gefährdet. Trennungen und Scheidungen können die Folgen von Familienkonflikten sein (vgl. Kuntz 1999, S. 29). Die Spannbreite der möglichen Auswirkungen auf der sozialen Ebene reicht von gegenseitigen Schuldzuweisungen der Betroffenen, über Trennung von Lebensgemeinschaften bis hin zur Gewalttätigkeit und Isolation (vgl. Korczak 2001, S. 40).

Die Auswirkungen im sozialen Bereich betreffen neben dem sozialen Umfeld, die familiäre Situation und wirken somit auf Kinder, Partner, Freunde, Nachbarn, Kollegen sowie den Betroffenen selbst. Die Auswirkungen reichen vom Abbau sozialer Kontakte über verminderte Beteiligung am öffentlichen Leben und Vernachlässigung von Bildung bis zur sozialen Isolation. Schuldnerberater sind häufig die zentralen Kontaktpersonen von Hilfesuchenden und somit ein

wichtiges Bindeglied bei der Knüpfung sozialer Kontakte (vgl. Kuntz 1999, S. 31).

Häufig ist den Betroffenen der konkrete Zusammenhang von wirtschaftlichen und sozialen Problemlagen nicht bewusst und wird erst im Beratungsverlauf sichtbar für sie. „Nicht selten sind die Betroffenen in Selbststigmatisierung und gesellschaftlichen Vorurteilen verstrickt und nicht in der Lage, Ursache und Wirkung ihrer Situation zu unterscheiden“ (Kuntz 1999, S. 29).

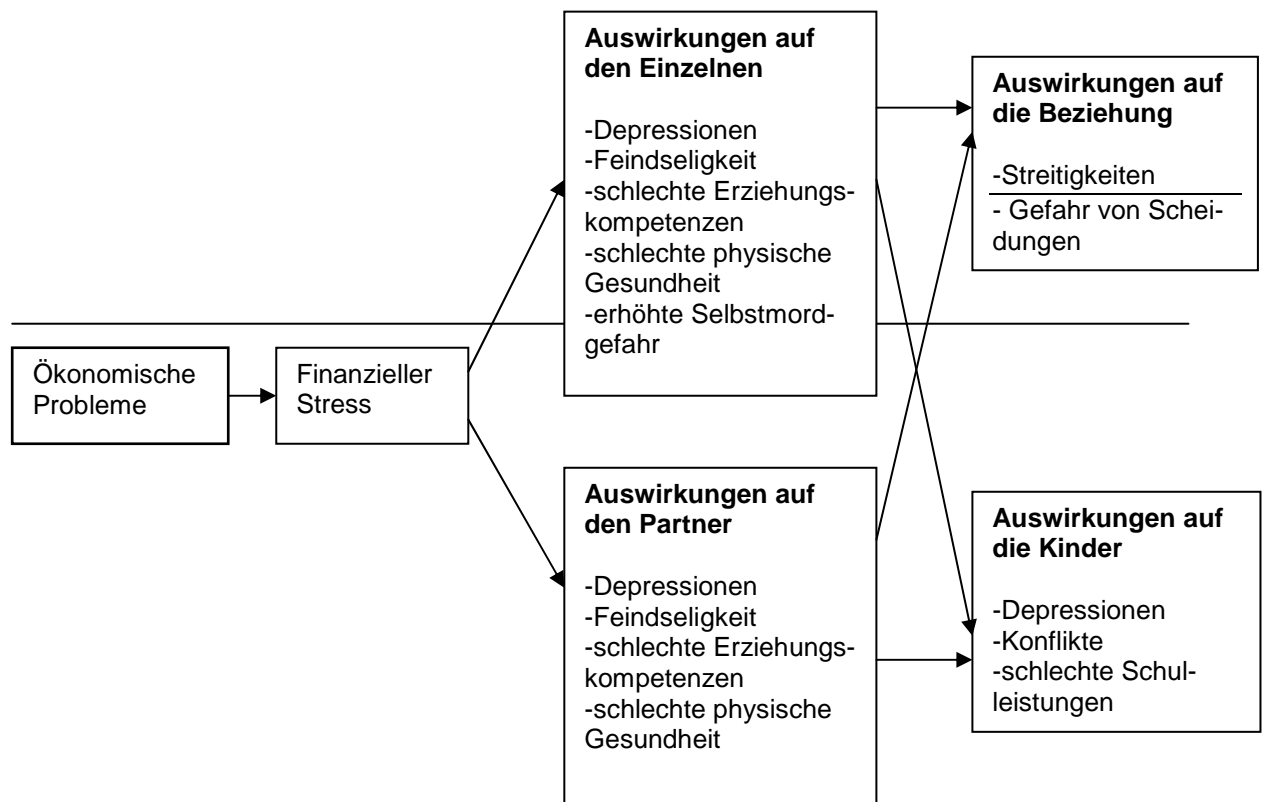
4.4 Auswirkungen im physisch-psychischen Bereich

Lindner und Steinmann-Berns (1998, S. 10) stellen fest, dass „verschuldet sein immer einen negativen Beigeschmack“ hat. Während der Gläubiger meist hoch angesehen wird, erfährt der Schuldner eine negative Fremd- und Selbstbewertung. Bei Haushalten, die ungewollt in die Überschuldungssituation geraten, ist daher mit einer psychosozialen Destabilisierung zu rechnen, die alle Haushaltsmitglieder belastet. Auf der psychischen Ebene beginnt diese mit Selbstvorwürfen, Nervosität und Schlaflosigkeit und kann mit Suizid enden (vgl. Korczak 2001, S. 40 vgl. auch Ansen 2006, S. 60). Insgesamt gesehen führt die Überschuldungssituation zu starkem psychischen Stress.

Vor allem in der englischsprachigen Forschungsliteratur gibt es psychologische Untersuchungen, die sich mit den Folgen von Überschuldung auf der psychischen und der sozialen Ebene befassen. Hauptsächlich werden hier die Begriffe „economic hardship“ und „financial stress“ (Verarmung und ökonomischer Stress) verwendet. Die Untersuchungen befassen sich demnach nicht explizit mit Überschuldung (*excessive debts*). Die theoretischen Grundlagen der Stress-Theorie, die davon ausgeht, dass economic hardship zu financial stress führt, haben vor allem Lazarus und Folkman (1984) formuliert. Die Auswirkungen von Verarmung und Überschuldung haben Davis und Mantler anschaulich in einer Grafik dargestellt (vgl. Davis/Mantler 2004, S. 8 zit. n. Oesterreich 2008, S. 133).

Abb. 2

Auswirkungen von finanziellem Stress auf Familien



Quelle: Oesterreich 2008, S. 133 nach Davis/Mantler 2004, S. 8

Betroffene machen die Erfahrung, dass die eigenen Problembewältigungskompetenzen nicht mehr ausreichen, um die Überschuldungssituation zu bewältigen. Es entwickeln sich häufig Verhaltensmuster, die die Situation noch verschärfen, wie z.B. das Nichtöffnen oder Entsorgen von Mahnungen und sonstiger Post von Gläubigern (vgl. Korczak 2001, S. 67). Zu erklären ist dieses Verhalten mit dem Ansatz der ‚Erlernenen Hilflosigkeit‘. Betroffene, die die Erfahrung machen, dass das Ergebnis ihres Verhaltens, unabhängig von ihren eigenen Bemühungen, nicht beeinflussbar ist, werden zukünftig ihre Handlungen einstellen. Sie entwickeln Ängste und werden zu der Überzeugung gelangen, dass sie unfähig sind die Situation zu beeinflussen (vgl. Seligmann 1999, S. 42 ff.). Für betroffene Haushalte bedeutet dies, dass ihr Schuldenberg weiter wächst, obwohl Versuche unternommen werden, die Lage zu verbessern. Die Situation der „Nichtkontrollierbarkeit“ verfestigt sich und führt zu Motivations-

verlust, Resignation und individuellem Rückzug. Im Extremfall kommt es zu einer Depression oder psychosomatischen Erkrankung (vgl. Korczak 2001, S. 67 f.).

Der Verlust der Motivation spiegelt sich in mangelnder Arbeitsmotivation wieder, was eine Gefährdung des Arbeitsplatzes nach sich zieht. Dabei ist der Einfluss der Arbeitswelt ein wichtiger Aspekt für die Gesundheit. Obwohl Risiken und Gefährdungen wie körperliche oder psychische Belastungen in Verbindung mit Arbeit bestehen, ist Arbeit vor allem als Gesundheitsressource zu sehen. Zu den Ressourcen zählen, neben Einkommen und gesellschaftlicher Anerkennung, auch die Möglichkeit, Fähigkeiten und Begabungen weiterzuentwickeln, an Entscheidungsprozessen zu partizipieren oder Verantwortung zu übernehmen (vgl. Lampert u.a. 2007, S.55). Diese gesundheitlichen Ressourcen gehen überschuldeten Personen durch den Verlust des Arbeitsplatzes verloren. So sind Arbeitslose höheren psychosozialen Belastungen und Einschränkungen ausgesetzt, z.B. im Hinblick auf das Selbstwertgefühl, die Identitätsbildung und die Sozialbeziehungen. Besonders deutliche Unterschiede zeigen sich im Auftreten von Depressionen, an denen langzeitarbeitslose Männer dreimal häufiger leiden als erwerbstätige Männer und Frauen (vgl. Lampert u.a. 2007, S. 148). Bei Arbeitslosen wurde zudem ein verstärktes Auftreten von Krankheiten und Beschwerden festgestellt. Lampert u.a. (2007, S. 81) geben dafür als Grund ein gesundheitsriskanteres Verhalten an und stellten gravierende Unterschiede beim Tabakkonsum, sowie bei der Ernährung und der körperlichen Aktivität fest. Demnach besteht über alle Altersgruppen hinweg bei Arbeitslosen eine höhere Raucherquote als bei Erwerbstätigen. Bezüglich der Ernährung wurde festgestellt, dass sich Arbeitslose zwar nicht unbedingt weniger gesundheitsbewusst, jedoch aber häufiger kohlenhydratreich ernähren, was neben der geringeren Sportausübung im Gegensatz zu Erwerbstätigen für die stärkere Betroffenheit von Übergewicht und Adipositas spricht (vgl. Lampert u.a. 2007, S. 81 f.).

Betroffene, die infolge der Überschuldung ihren Arbeitsplatz verlieren oder Arbeitslose, die in die Überschuldung geraten, sind demnach einem doppelten Gesundheitsgefährdungsrisiko ausgesetzt. Das Ausmaß der psychosozialen Destabilisierung ist dabei abhängig von der Dauer der Überschuldung und kann

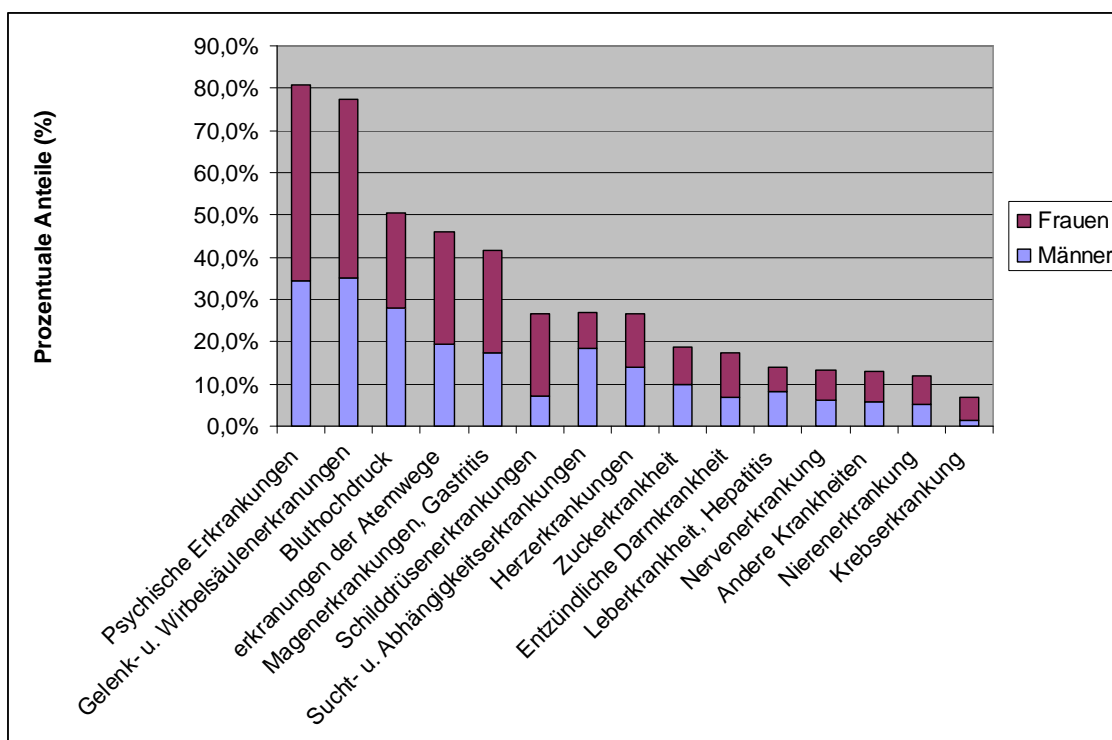
individuell sehr unterschiedlich sein (vgl. Korczak 2001, S. 40). Neben psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, nennt Kuntz (1999, S. 29) auch die Entstehung einer Suchtproblematik als mögliche Auswirkung der Überschuldungssituation.

Der Verlust der Gesundheit ist eine der schwerwiegendsten Folgen von Überschuldung (vgl. Korczak 2001, S. 68). Die ASG-Studie bestätigt, dass der Gesundheitszustand von dauerhaft zahlungsunfähigen Privatpersonen stark defizitär ist. Rund 80% der Befragten gaben in der Studie an, an mindestens einer Erkrankung zu leiden. Psychische Erkrankungen wurden dabei am häufigsten genannt. Der Anteil erhöhte sich bei Betroffenen mit einem reduzierten Kreis von Freunden und Familienmitgliedern. Frauen weisen dabei statistisch deutlich häufiger psychische Erkrankungen, Atemwegserkrankungen, Magen-, Schilddrüsen- und Krebserkrankungen auf, während Männer vermehrt Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen aufweisen (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 87 ff.).

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anteile von Männern und Frauen von den am häufigsten genannten Erkrankungen bei überschuldeten Privatpersonen.

Abb. 3

Erkrankungen bei überschuldeten Privatpersonen nach Männern und Frauen



Quelle: Münster/Letzel 2008, S. 87 und S. 140

Auch die Untersuchungen von Lampert u.a. (2007, S. 145) lassen auf Zusammenhänge von finanziellen Engpässen und Überschuldung mit der Gesundheit schließen. In der Expertise zum 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung greifen Lampert u.a. (2007, S. 13 ff.) auf sozialwissenschaftliche Umfragen wie den Mikrozensus¹⁴ und das Sozio-oekonomische Panel¹⁵ zurück. Daneben werden die Gesundheitssurveys des Robert-Koch-Instituts und der im Jahr 2003 durchgeführte telefonische Gesundheitssurvey für Analysen herangezogen. Ebenso wird auf Datenbestände der Krankenkassen, insbesondere der Gmünder Ersatzkasse für die Gesundheitsberichterstattung zurückgegriffen. Die umfangreichen Auswertungen ergaben u.a., dass Erwachsene mittleren

¹⁴ Beim Mikrozensus handelt es sich um die größte jährliche Haushaltsbefragung in Europa. 1% der Bevölkerung wird befragt. Es ergeben sich Informationen über Bevölkerungs- und Haushaltsstrukturen, die wirtschaftliche und soziale Lage (vgl. Becker/Mertel 2010, S. 385).

¹⁵ Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine jährlich durchgeführte Längsschnittbefragung. Neben objektiven Lebensumständen werden subjektive Wahrnehmungen, wie z.B. individuelle Zufriedenheit erfragt, um den politischen und gesellschaftlichen Wandel zu erfassen. Aktuell umfasst das SOEP rund 25.000 Personen in 13.000 Haushalten (vgl. Lampert u.a. 2007, S. 18).

Lebensalters mit einem Armutsrisiko (verfügbares Netto-Äquivalenzeinkommen unter 60% des Median, s. auch 3.2) vermehrt an Krankheiten, wie z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall, Hypertonie, Adipositas, chronische Bronchitis und Depression leiden. Männer leiden zudem vermehrt an Lungenkrebs und Leberzirrhose und berichten eher als Frauen von starken Schmerzen und gesundheitsbedingten Einschränkungen im Alltagsleben. Im Vergleich zur einkommensstärksten Bevölkerungsgruppe, schätzen Männer und Frauen mit einem Armutsrisiko ihren eigenen Gesundheitszustand häufiger als schlechter ein. Weiterhin ergaben die Auswertungen der Daten, dass Differenzen zwischen den Personen mit einem Armutsrisiko und den Personen mit einem höheren Einkommen im Gesundheitsverhalten bestehen. Dabei wurden der Tabakkonsum und die Sportbeteiligung untersucht. Demnach rauchten 37,2% bei den Personen ab 15 Jahren mit einem Haushaltsnettoeinkommen von unter 700 EUR im Vergleich zu 27,2% der Gleichaltrigen mit höherem Einkommen. Daneben ist der Anteil der sportlich Inaktiven in der Armutsrisikogruppe (50,2%) deutlich höher als in der nicht-armen Bevölkerung (36,7%). Die Folgen der stärkeren Verbreitung von Gesundheitsrisiken und Krankheiten in der einkommensarmen Bevölkerung zeichnen sich in der vorzeitigen Sterblichkeit deutlich ab (vgl. Lampert u.a. 2007, S. 145 f.).

Das Problem der geringen Inanspruchnahme medizinischer Leistungen verstärkt die schlechte gesundheitliche Lage von überschuldeten Personen. Weit mehr als die Hälfte der Befragten der ASG-Studie kauften verschriebene Medikamente nicht (65,2%) oder gingen nicht zum Arzt (60,8%), da offensichtlich das Geld für die Zuzahlungen fehlte (vgl. Münster/Letzel 2008, S. 108 ff.).

Gesundheitliche Probleme können ebenfalls eine Ursache der Überschuldungssituation sein. Münster/Letzel (2008, S. 109) weisen explizit darauf hin, dass die beiden Mechanismen „Überschuldung macht krank“ und „Krankheit führt zur Überschuldung“ in Deutschland existieren. Vorhandene soziale Netzwerke können diese Mechanismen abschwächen und sind somit von besonderer Bedeutung für die Betroffenen.

Die hier dargestellten Auswirkungen der Überschuldungssituation sind weder vollständig, noch treten sie immer als Folge von Überschuldung auf.

Oesterreich (2008, S. 133) weist deutlich darauf hin, dass die negativen psychischen und sozialen Effekte von Überschuldung nicht automatisch bei allen Menschen eintreten. So kann ein stabiles soziales Netzwerk dazu beitragen psychischen Stress abzumildern. Die Auswirkungen stehen jedoch in Wechselwirkung zueinander und bedingen sich gegenseitig. Beispielsweise kann eine Depression zum Suizid oder ein Leben an der Pfändungsgrenze zu kriminellen Handlungen führen. Genauso können die Auslöser der Überschuldungssituation auch Folge dessen sein, wie beispielsweise eine Scheidung bzw. Trennung einer Lebensgemeinschaft zu Überschuldung führen kann oder durch diese ausgelöst wird.

4.5 Zusammenfassung und Fazit

Die Überschuldungssituation hat zunächst ökonomische Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Haushaltsmitglieder. Insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes trägt erheblich dazu bei nur über geringfügige freie Einkommensanteile verfügen zu können. Veränderte Lebensgewohnheiten und eine Absenkung des Lebensstandards sind die Folge. Oft geht damit eine soziale Stigmatisierung der betroffenen Haushalte einher. Die sozialen Netzwerke aus Freunden und Familie lösen sich auf, teils weil diese sich zurückziehen, teils aber auch, weil Überschuldete sich für ihre Lebenslage verantwortlich fühlen und sich selbst zurückziehen. Dies kann gesundheitliche Beeinträchtigungen noch zusätzlich verstärken. Insgesamt resultieren aus der Überschuldungssituation defizitäre Gesundheitszustände der Betroffenen durch starke psychische Belastungen sowie durch die geringere Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen aufgrund der Überschuldungssituation. Angesichts dieser durch die Überschuldung erzeugten sozialen und psychischen Probleme muss Schuldnerberatung mehr als nur rein ökonomische Beratung sein.

Oesterreich (2008, S. 136) weist daraufhin, dass es durchaus auch Menschen gibt, die schwere finanzielle Krisen unbeschadet überstehen. Begründet sind diese Fälle aber durch eine große psychische Stabilität und feste, stabile

Partnerschaften. Dies unterstreicht die Bedeutung der psychischen und sozialen Unterstützung sehr deutlich.

Natürlich muss mit dem Ratsuchenden in der Schuldnerberatung vor allem ein ökonomischer Weg aus der Schuldenfalle gesucht werden, aber die Überschuldeten müssen auch psychisch stabilisiert werden und sozial (wieder) eingegliedert werden. Nur dann erhalten Betroffene ihre Arbeitsmotivation, ihr Selbstwertgefühl und den Willen, ihr Leben wieder in ihre eigenen Hände zu nehmen, zurück.

5 Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Die Schuldnerberatung ist ein traditionelles Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, welches seit der Eröffnung der ersten allgemeinen Schuldnerberatungsstelle 1977 verstärkt in das allgemeine Wahrnehmungsfeld von Sozialer Arbeit gerückt ist (vgl. Münder/Schruth 1999, S. 17).

Zunehmende Bedeutung erlangten die Schuldnerberatungsstellen erst Anfang bis Mitte der 80er Jahre. Zunächst war die Befassung mit der materiellen Situation von Klienten als Aufgabenfeld auf Personen begrenzt, die zugleich von sozialen Problemen betroffen waren. Diese galten als Randgruppen. Schuldnerberatung spielte somit eine Rolle bei Strafgefangenen, Straftentlassenen, Obdachlosen und Nichtsesshaften. Über diese Personengruppen hinaus war die Schuldnerberatung jedoch kein allgemeines Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit (vgl. Münder/Schruth 1999, S.18). Die materielle Situation spielte zwar im Kontext der Beratung eine Rolle, aber „traditionell und von ihrem Vorverständnis her war soziale Arbeit ... wesentlich sozialpädagogische Arbeit mit dem dort entwickelten methodischen Handlungsinstrumentarium“ (Münder/Schruth 1999, S.18).

Die Entwicklung von einem Angebot für spezifische Personengruppen zu einem allgemeinen Angebot der Sozialen Arbeit heute, hängt eng mit sozialen und ökonomischen Problemlagen zusammen. Sie lässt sich durch ein drastisches Ansteigen der Arbeitslosigkeit, sowie deren Verfestigung zur Dauer- und Sockelarbeitslosigkeit¹⁶ erklären (vgl. Groth/Schulz-Rackoll 2008, S. 300). Parallel dazu stiegen die Lebenshaltungskosten stetig an (vgl. Groth 1988, S. 14). Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre verschlechterten sich durch diese gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen für einen Teil der Bevölkerung die materielle und finanzielle Lage. Die Anzahl der dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesenen Personen stieg an (vgl. Münder/Schruth 1999, S.18). Überschuldung war nicht länger ein randständiges Problem von bestimmten Bevölkerungsgruppen, sondern zeigte sich nun auch bei „normalen“ Haushalten. Personen, die vorher

¹⁶ Sockelarbeitslosigkeit ist der Anteil der Arbeitslosigkeit, die selbst dann bestehen bleibt, wenn die Konjunktur sich vollständig erholen würde. Sie besteht demnach unabhängig von der Konjunktur und der Jahreszeit (Quelle: <http://www.vimentis.ch/d/lexikon/231/Sockelarbeitslosigkeit.html> 2011-01-18).

nicht oder höchstens in anderen Bereichen in Berührung mit der Sozialen Arbeit gekommen waren, wurden so zum Klientel Sozialer Arbeit (vgl. Münder/Schruth 1999, S. 18).

In den 90er Jahren prognostizierte Groth (1988, S. 14) der Schuldnerberatung als Arbeitsbereich in der Sozialen Arbeit eine große zukünftige Bedeutung.

„Da sich allerdings der Umfang des Bedarfs nach Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, da sich die betroffenen Personengruppen, da sich die Art und Struktur der Verschuldung gegenüber der traditionellen Aufgabe geändert hat, stellt diese erweiterte und umfassende Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit seit etwa Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre ein neu entwickeltes, in dieser Ausformung bisher so umfangreich noch nicht vorhandenes Arbeitsfeld dar“ (Münder/Schruth 1999, S. 19).

Der bisher gültige Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit musste erweitert werden. Kooperationen mit den Verbraucherverbänden sowie der Kontakt zu Wirtschaftsunternehmen, Kreditinstituten und Rechtsabteilungen gehörten bislang nicht zu den Aufgaben der Sozialarbeit (vgl. Groth 1988, S. 15). Auch die Anforderungen an die Schuldnerberatung haben sich im Laufe der Jahre erweitert. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Verbraucherinsolvenz am 1. Januar 1999 veränderten sich beispielsweise die fachlichen Anforderungen und Voraussetzungen, um für die Tätigkeit in der Schuldnerberatung qualifiziert zu sein. Zusätzlich kam es zur Überschuldung von großen Teilen der Bevölkerung aufgrund der Massenarbeitslosigkeit, die durch den mit der Wiedervereinigung Deutschlands einhergehenden Transformationsprozess bedingt war (vgl. Kuntz 1999, S. 36 f.).

Als wesentlichen Grund für die Aktualität der Schuldnerberatung im Sektor der Sozialarbeit führt Kuntz (1999, S. 36) an, dass Dienstleister im Bereich der Wirtschaft sowie im Rechts- und Finanzbereich kein „hinreichendes Interesse an in Not geratenen Schuldnern entwickelt haben (...) Der Arbeitsaufwand für die rechtsberatenden Berufe stand und steht in keinem Verhältnis zu den abrechenbaren Kosten.“

Im Jahr 2008 gab es laut Statistischem Bundesamt (2009, S. 3) in Deutschland etwa 950 Schuldnerberatungsstellen unter der Trägerschaft der Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände und den Kommunen. Aktuell beläuft sich die Anzahl

der im Verzeichnis aufgelisteten spezialisierten Schuldnerberatungsstellen auf 1.155 (vgl. Insolvenzratgeber). Der Bekanntheitsgrad von Schuldnerberatungsstellen ist inzwischen so hoch geworden, dass viele Betroffene von sich aus Beratungen in Anspruch nehmen. Häufig ist dieser Zeitpunkt aber erst erreicht, wenn die eigenen Handlungsmöglichkeiten im Verschuldungsprozess schon verloren gegangen und gravierende soziale Probleme aufgetreten sind (vgl. Kuntz 1999, S. 28). In der Literatur wird dies häufig auch als Leidensdruck bezeichnet, der sich in dem Willen zur Veränderung ausdrückt und schließlich zur Kontaktaufnahme mit einer Schuldnerberatungsstelle führt (vgl. Huber 1989, S. 279).

Durch die Einbindung von Schuldnerberatung in die Soziale Arbeit ergibt sich ein spezifischer Handlungsauftrag, welchem die Schuldnerberatung gerecht werden muss (vgl. Münder/Schruth 1999, S. 17). Im nächsten Kapitel werden daher neben verschiedenen Definitionen, die Ziele und Zielgruppen von Schuldnerberatung, als auch die sich durch die Einbettung in die Soziale Arbeit ergebenden Grundsätze von Schuldnerberatung erläutert.

5.1 Definition: Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit ist eine soziale und personenbezogene Hilfe, die betroffenen Personen die (Wieder-) Erschließung und den Erhalt von Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten am Alltagsleben sowie im Wirtschafts- und Konsumsystem ermöglicht (vgl. AG SBV 2002, S. 4). Die Schuldnerberatung wird gleichermaßen als soziale Dienstleistung betrachtet, welche „bedarfs- und flächendeckend als infrastrukturelle Leistung im sozialstaatlichen Arrangement einzurichten und zu finanzieren“ (AG SBV 2002, S. 15) ist. Es handelt sich dabei um einen mehrdimensionalen Hilfeprozess, der wirtschaftliche wie auch psychosoziale Aspekte umfassen kann (vgl. Deutscher Vereins 2005).

Unter der Berücksichtigung der Tradition von Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sehen auch Münder und Schruth (1999, S. 19) Schuldnerberatung als

Hilfsangebot für Überschuldete. Damit verstehen sie Schuldnerberatung als einen Teil umfassender Lebensberatung, als Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten und als persönliche Hilfe. Als eine „spezialisierte soziale Hilfestellung“, die die Folgen der Verschuldung von Familien und Einzelpersonen beseitigen bzw. mindern soll, sieht auch Groth (1988, S. 14) Schuldnerberatung als integrierten Bestandteil von verschiedenen sozialen Beratungsdiensten. Obwohl zunächst die materielle Lebensgrundlage der Klienten gesichert werden soll, kann die Schuldnerberatung nicht nur als rein kaufmännische oder wirtschaftliche Beratung verstanden, sondern soll als ganzheitliches Hilfsangebot betrachtet werden, welches psychosoziale Begleitung und auch pädagogisch-präventive Maßnahmen mit einschließt (vgl. Groth 1988, S. 15). Auch Kuntz (1999, S. 36) betont den Aspekt der ganzheitlichen Sichtweise in der Schuldnerberatung.

Die Schuldnerberatung kann ebenso als Wirtschaftsozialarbeit definiert werden, deren Ziel es ist, einen Interessensausgleich zwischen überschuldeten Verbrauchern und Gläubigern anzustreben. Schuldnerberatung als modernes Dienstleistungsangebot soll so in der Kreditgesellschaft die sozialen und wirtschaftlichen Folgen und Probleme der Überschuldung unter Berücksichtigung der Lebenslage der Klienten bearbeiten (vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994, S. 27).

Schuldnerberatungsstellen sind in der Regel in Trägerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes oder eines Mitglieds eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, in Trägerschaft der Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und auch Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist (vgl. Richtlinie zur Förderung von „geeigneten Stellen i.S.v. § 305 InsO 2008, S. 2).

Der Begriff der Schuldnerberatung hat sich seit Jahren etabliert. Trotzdem vertritt Berner (1995, S. 11) die Meinung, dass der Begriff ‚Schuldnerhilfe‘ die Tätigkeiten in der Schuldnerberatung, wie Beratung, Betreuung, Regulierung und Prävention, treffender zusammenfasst. Er verweist darauf, dass sich der Begriff der Hilfe auch in anderen Bereichen der Sozialarbeit etabliert hat (z.B: Familienhilfe oder Jugendhilfe). Die Bezeichnung ‚Schuldnerhilfe‘ hat sich

bisher nicht durchgesetzt, da in der Literatur vornehmlich von der Schuldnerberatung gesprochen wird.

Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nimmt die Schuldner- und Insolvenzberatung eine Schlüsselrolle bei der Entschuldung und Armutsbekämpfung privater Haushalte ein (vgl. BMFSFJ 2004, S. 3). Auch die AG SBV (2002, S. 4) sieht in der Schuldnerberatung einen wichtigen Beitrag in der Verhinderung von Armut und Elend und damit in der Verwirklichung von menschenwürdigem Leben und individueller Entfaltung. Wichtig ist daher, auf die Veränderung von gesellschaftlichen Bedingungen hinzuwirken, da diese die individuelle Überschuldung mit verursachen und damit eine Schuldnerberatung erst erforderlich machen.

5.2 Zielgruppen von Schuldnerberatung

Ursprünglich befasste sich die Schuldnerberatung mit den sozialen und materiellen Problemen von Personen, die als Randgruppen galten. Dies waren Strafgefangene und -entlassene, Obdachlose und Nichtsesshafte. Durch die geschilderten wirtschaftlichen Veränderungen, weiteten sich auch die Zielgruppen der Schuldnerberatung aus. Diese sind nicht mehr nur an spezifische Personengruppen gebunden, da sich das Problem der Ver- und Überschuldung heute durch große Teile der Bevölkerung zieht (vgl. Münder/Schruth, S. 18). Besonders betroffen sind jedoch die Bevölkerungsschichten, die besonders sozial und materiell benachteiligt sind, z.B. Erwerbslose und Sozialhilfeempfänger, aber allgemein auch Menschen mit einem geringen Einkommen wie kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Alleinstehende oder alte Menschen. Die Praxis zeigt, dass Schuldnerberatung auf die „ökonomisch Schwachen und psychosozial Hilfebedürftigen“ (Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 212) ausgerichtet ist.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge unterscheidet zwischen

- überschuldeten Empfängern von ALG II gem. dem SGB II
- überschuldeten Empfängern von ALG I gem. dem SGB III, bei denen eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II durch die Schuldnerberatung vermieden werden kann und zwischen
- überschuldeten erwerbstätigen Personen, bei denen durch die Beratung zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit beigetragen werden kann (vgl. Empfehlung des Deutschen Vereins 2005).

Generell werden im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung ver- und überschuldete Familien und Einzelpersonen beraten (vgl. Münder/Schruth 1999, S. 19 und vgl. auch Zuwendungsvertrag 2009, S. 2). Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf staatlich vorgehaltene Schuldnerberatung für alle Hilfebedürftigen. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass alle Sozialleistungen dazu dienen sollen, dem Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens entsprechend der Würde des Menschen zu ermöglichen¹⁷. Eine Einschränkung der Personengruppe, die Schuldnerberatung in Anspruch nehmen wollen, sollte grundsätzlich vermieden werden.

5.3 Ziele von Schuldnerberatung

Aus gesellschaftlicher Sicht soll Schuldnerberatung, durch die teilweise Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit von Klienten, das Wirtschaftssystem unterstützen. Durch die soziale Wiedereingliederung werden weiterhin gesellschaftliche Folgekosten z.B. Kosten durch Gesundheitsdefizite oder Steuerausfälle, reduziert bzw. vermieden (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 10).

Für die Betroffenen liegen die Ziele der Schuldnerberatung in der Beseitigung oder Minimierung der verschiedenen individuellen Folgeprobleme der Überschuldungssituation (vgl. Münder/Schruth 1999, S. 19). Durch psychosoziale

¹⁷ Dies folgt aus dem § 1 SGB XII. Daneben sind auch die Artikel 1 und 20 GG zu beachten (vgl. AG SBV 2005, S. 3 f.).

und wirtschaftliche Beratung, soll möglichst eine Neuorientierung und Stabilisierung der Lebensverhältnisse erreicht werden (vgl. Kuntz 1999, S. 36).

In dem der Finanzierung dienendem Zuwendungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel und des DRK-Kreisverbandes Kiel e.V. (2009, S. 2) werden die Ziele der Schuldnerberatung wie folgt festgehalten:

„Die Ziele der Schuldnerberatung sind:

- die Überwindung der finanziellen Notsituation und der mit der Ver- bzw. Überschuldung einhergehenden sozialen und psychosozialen Probleme*
- die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Kompetenzen im Umgang mit Geld, mit Finanzdienstleistungen und bei der wirtschaftlichen Haushaltsführung*
- die Vermeidung bzw. Überwindung von Hilfsbedürftigkeit nach dem Prinzip ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘.“*

Huber (1989, S. 251 f.) fasst die konkreten Zielvorstellungen von Schuldnerberatung wie folgt zusammen: Anfangs gilt es, dem Klienten einen Überblick über seine finanzielle Situation zu verschaffen, um seine finanziellen Möglichkeiten realistischer und seine Konsumgewohnheiten kritisch zu hinterfragen und somit realistischer einzuschätzen. Der Schuldner wird zu eigenverantwortlichem und realitätsgrechtem Umgang mit Geld befähigt werden. Weiterhin wird das Durchsetzungsvermögen gegenüber Gläubigern, Behörden und anderen Institutionen gestärkt. Auch die Schuldensanierung ist ein konkretes Anliegen der Schuldnerberatung, sofern dies möglich und im Interesse des Klienten sinnvoll ist. Nicht zuletzt werden die familiären und sozialen Lebensbereiche stabilisiert und die eigenständige Bewältigung von Konflikten gestärkt.

5.4 Grundsätze der Schuldnerberatung

In diesem Kapitel werden die in der Schuldnerberatung geltenden Grundsätze in Anlehnung an den Entwurf zum Berufsbild Schuldnerberater des Arbeitskreises Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) dargestellt (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 2002, S. 10). Die Grundsätze ergeben sich aus dem Verständnis von Schuldnerberatung als Soziale Arbeit. Sie haben sich im Laufe der Zeit entwickelt und verfestigt.

Sich an Grundsätzen zu orientieren bedeutet, dass es feste Regeln gibt bzw. Richtlinien, die auch Ausnahmen zulassen. Schwarze (2008, S. 40) weist darauf hin, dass solche Ausnahmen jedoch nicht erneut zur Regel werden dürfen.

Im Anschluss werde ich auf eine Erweiterung der bisher bekannten Grundsätze eingehen. Sie beinhaltet Grundsätze, die aufgrund von neueren Entwicklungen in der Gesellschaft ebenfalls für die Schuldnerberatung wichtig geworden sind.

5.4.1 Freiwilligkeit

Der Grundsatz der Freiwilligkeit setzt voraus, dass der Klient freiwillig in die Schuldnerberatung kommt (sog. Komm-Struktur). „Niemand darf zur Schuldnerberatung gezwungen werden“ (Kuntz 1999 S. 47). Eine Beratung kann nur dann sinnvoll sein und zu Ergebnissen führen, wenn die Ratsuchenden das Angebot freiwillig nachfragen, den Willen haben etwas an ihrer Situation zu verändern und die Notwendigkeit zur Mitarbeit erkennen. Eine erzwungene Schuldnerberatung wird in der Regel nicht zu der notwendigen Mitarbeitsbereitschaft der überschuldeten Person führen (vgl. Deutscher Verein 2005). Nach Huber (1989, S. 279) führt der individuell erlebte Leidensdruck zur Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung. Je höher der Leidensdruck ist, desto stärker ist der Wille zur Veränderung.

Während des Beratungsprozesses sind Klienten stets aufs Neue zur aktiven Mitarbeit zu motivieren. Das kann der Schuldnerberater z.B. durch das Verdeutlichen von Teilerfolgen erreichen. Beratungen können an mangelnder Motivation des Schuldners scheitern.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 2002, S. 10). Dennoch gibt es in der Praxis Fälle, bei denen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Hilfeempfänger an Schuldnerberatungsstellen, im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung gem. §15 SGB II, überleiten. Auch in diesen Fällen verweist Kuntz (1999, S. 48) auf den zu beachtenden Freiwilligkeitsgrundsatz.

In der Praxis haben Beratungsstellen, die mit zugewiesenen Klienten arbeiten, hohe Abbruchquoten zu verzeichnen (vgl. Kuntz 1999, S. 47). Kuntz warnt davor, in diesen Fällen die Schuld allein bei den Klienten zu suchen und auf die mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu schließen. Dies weicht einer kritischen Auseinandersetzung mit den möglichen Gründen aus, die auch darauf beruhen können, dass keine Vertrauensbasis zwischen Berater und Ratsuchenden entstanden ist, oder, dass der Ratsuchende andere Erwartungen an die Beratung hatte (vgl. Kuntz 1999, S. 48).

Mittels Klientenbefragungen kann in Erfahrung gebracht werden, aus welchen Gründen die Beratung abgebrochen wurde. Dies kann zur Verbesserung der Qualität der Beratung beitragen.

5.4.2 Hilfe zur Selbsthilfe

Während den entwickelten Konzepten und theoretischen Handlungsansätzen eine ganzheitliche Betrachtungsweise für das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung zugrunde liegt, bestehen Unterschiede hinsichtlich der Eigenaktivität der Klienten im Beratungsprozess. In einer frühen Konzeption von 1980¹⁸ beschränkt sich die festgelegte „aktive Mitarbeit am Entschuldungsverfahren“ lediglich auf das Offenlegen der Schuldverpflichtungen, das Einhalten von Absprachen und die Teilnahme am Beratungsprozess. Mittels Vollmachtserteilung an die Beratungsstelle übernahm der Berater die Feststellung der tatsächlichen Schuldenhöhe, die Verhandlungen mit Gläubigern und Behörden sowie sämtlichen Schriftverkehr (vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 194, S. 183).

Neben den technisch-formalen Maßnahmen des Beraters macht erst die Mitarbeit des Betroffenen seine Entschuldung möglich (vgl. Huber 1989, S. 247 ff.). Schuldner werden zu eigenverantwortlichem und realitätsgerechtem Umgang mit Geld befähigt und ihr Durchsetzungsvermögen gegenüber Gläubigern, Behörden und sonstigen Institutionen wird gestärkt, um z.B. berechnete Ansprüche geltend zu machen.

¹⁸ Konzeption der Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werkes des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden, das sog. „Nordener Modell“ (vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994, S. 183).

In dem Entwurf zum Berufsbild Schuldnerberater wird die Wahrung der Eigenverantwortlichkeit des Ratsuchenden hervorgehoben. Damit verknüpft ist der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Der Berater achtet die Autonomie des Betroffenen und versucht dessen Selbsthilfepotentiale zu aktivieren. Das geschieht durch die Entdeckung und Förderung der individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 2002, S. 10).

Die aktive Mitarbeit im Beratungsprozess kann das Selbstwertgefühl eines Schuldners stärken. Dies kommt dem Anspruch, den Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen näher, als die Übernahme eines Mandats. Der Berater sollte professionelle Parteilichkeit für den Klienten ergreifen, dabei aber ausreichende Distanz bewahren. Bei Problemlösungen ist die Mitarbeit des Schuldners je nach seinen Möglichkeiten notwendig. Der Schuldnerberater leistet währenddessen hilfreichen Beistand. Der Umfang der Einbeziehung des Klienten hängt allerdings „sehr stark von seiner Sozialisation, seinen individuellen Fähigkeiten und seiner Persönlichkeit sowie der Intensität der Überschuldungssituation ab“ (Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994, S. 188). Voraussetzung ist also die Prüfung, inwieweit ein Schuldner in der Lage ist selbständig konkrete Aktivitäten ausführen zu können. Folglich muss differenziert vorgegangen und die begleitenden Maßnahmen abhängig von den individuellen Möglichkeiten des Klienten gemacht werden (vgl. Huber 1989, S. 271).

Es kann sehr zeitaufwendig sein dem Hilfesuchenden die Zusammenhänge und einzelnen Schritte einer Schuldenregulierung nahe zu bringen. Bei der Übernahme eines Mandats hingegen, hat der Schuldenberater die Möglichkeit kurzfristig zu reagieren z.B. bei Verhandlungen mit Gläubigern. Meist tritt durch das Abnehmen aller notwendigen Arbeiten durch den Berater kurzfristig eine Erleichterung der finanziellen Situation für den Schuldner ein. Allerdings ist dies auch immer als eine Form der Entmündigung zu werten und zu bedenken, dass dieses Vorgehen weniger einer erneuten Überschuldung vorbeugt (vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994, S. 187).

Den Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu erfüllen, entspricht dem Anspruch der Sozialen Arbeit, nach dem jeder Mensch der Experte für sich Selbst ist. Der Betroffene soll dazu befähigt werden seine sozialen und finanziellen Angelegenheiten längerfristig wieder selbst gestalten zu können. Der Berater sollte

grundsätzlich auf die Fähigkeiten des Betroffenen vertrauen, ihn bestärken und berücksichtigen, dass „der Ratsuchende je nach Fähigkeit, Vorbildung und Informationsstand, soweit wie möglich selbst aktiv werden soll“ (Kuntz 1999, S. 48).

5.4.3 Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

Das Vertrauen zwischen Berater und Klient wird als ein wesentliches Element angesehen, um Veränderungsprozesse beim Klienten anzustoßen und eine dauerhafte Konsolidierung zu erreichen (vgl. Huber 1989, S. 276).

Der Grundsatz der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit ist daher die Basis für die Zusammenarbeit mit Betroffenen und die Voraussetzung für einen gelingenden Beratungsprozess. Die Beratung muss in einem geschützten Rahmen erfolgen, damit Ratsuchende sich uneingeschränkt dem Berater anvertrauen können. Soziale Daten und andere Informationen dürfen nicht ohne Absprache und Einverständnis weitergegeben werden. Der Berater klärt über die Vertraulichkeit der Gespräche auf und macht den Beratungsprozess für seinen Klienten transparent. Nur unter diesen Voraussetzungen kann sich eine vertrauliche Zusammenarbeit entwickeln (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 2002, S. 10).

5.4.4 Nachvollziehbarkeit

Das Ziel und der Prozess der Beratung sollte für den Betroffenen transparent gehalten werden. Um dies gewährleisten zu können, muss das Vorgehen des Schuldnerberaters stets nachvollziehbar sein. Das bedeutet, dass dieser dazu aufgefordert ist, sich an den neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen zu orientieren und sein Vorgehen dem Betroffenen zu erklären (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 2002, S. 10).

5.4.5 Ganzheitlichkeit

Schuldnerberatung hat sich als ganzheitliche Hilfeform in der Sozialen Arbeit etabliert. Dies war die Konsequenz daraus, dass nötiges Wissen und Methoden, um auch die materiellen Notlagen systematisch und wirkungsvoll angehen zu können, zunächst nicht zur Verfügung standen (vgl. Kuntz 1999 S. 36). Allen entwickelten Konzepten und theoretischen Handlungsansätzen, die für die Schuldnerberatung entwickelt wurden, liegt die ganzheitliche Betrachtungsweise zugrunde (vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994, S. 183). In den Anfängen der Schuldnerberatung blieb allerdings weitgehend ungeklärt, was unter einem ‚ganzheitlichen Beratungsansatz‘ zu verstehen ist. Mittlerweile besteht Einigkeit darüber, dass eine rein wirtschaftliche, rechtliche oder kaufmännische Beratung unzureichend ist und „keine dauerhafte Abhilfe in der Verschuldungsproblematik – vor dem Hintergrund der sozialen Auswirkungen – erwartet werden kann“ (Kuntz 1999, S. 37).

Eine ganzheitliche Betrachtungsweise der individuellen Problemlagen von den Ratsuchenden, sollte den Einzelnen nicht nur in seiner Rolle als Schuldner oder Konsument wahrnehmen, sondern ihn als Menschen in seinen Lebensbezügen sehen (vgl. Huber 1989, S. 249). Die Beratung umfasst dabei den Schuldner mit all seinen persönlichen, familiären, sozialen und finanziellen Problemen. Der Berater ist dabei der zentrale und konstante Ansprechpartner.

Ganzheitlichkeit, so Kuntz (1999, S. 39), bedeutet nicht Allein- und Allmachtzuständigkeit. Trotzdem sollte „eine Aufsplitterung der Verschuldungsproblematik in ein ‚wirtschaftliches‘ Problem, das von der Schuldnerberatung bearbeitet werden soll, und in ein ‚soziales‘ Problem, das von anderen sozialen Diensten bearbeitet werden soll“, vermieden werden. In der Praxis ist dieses „additive“ Beratungsmodell durchaus bei einem Teil von Trägern von Schuldnerberatungsstellen vertreten. Schuldnerberater verfügen hier über rein kaufmännische und rechtliche Kompetenzen. Die soziale Problematik der Klienten wird von anderen Beratungsdiensten des Trägers übernommen. Dem Kriterium der Ganzheitlichkeit wird bei dieser, in der Fachdiskussion als „ganzheitlich-integrativ“ bezeichnete Organisationsform jedoch nicht entsprochen. Vor allem soziale Beratungsdienste der Kommunen bündeln verstärkt die sozialen Hilfen, in denen die Schuldnerberatung in ein Set von traditionellen Beratungsangebo-

ten eingebettet ist. Vorteilhaft daran sind jedoch der geringere Informationsverlust und die bessere Nutzung der personellen Ressourcen, so dass letztlich die Hilfen eine höhere Effektivität erzielen und Kosten eingespart werden (vgl. Kuntz 1999, S. 37 ff.).

Korczak (2001, S. 112) sieht im ganzheitlichen Ansatz die Lebenseinstellung, die Beziehungsmuster der Familienmitglieder, deren Ressourcen und die haushaltsexternen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Diese Sichtweise entspricht am ehesten dem systemischen Ansatz in der Schuldnerberatung. Der Mensch wird hier als ein System gesehen, welches in das übergreifende soziale System der Gesellschaft eingebettet ist (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 29). Die Elemente jedes Systems stehen miteinander in Interaktion und haben Einfluss aufeinander. Auch ein ratsuchender Schuldner ist beeinflusst von einer Vielzahl von Einflussfaktoren (vgl. Kap. 3 und 4). All diese Faktoren bestimmen letztlich die Lebenslage des betroffenen Schuldners. Daher sollte sich die Arbeit der Schuldnerberatung auf den ratsuchenden Menschen in seinem sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext beziehen. Um dem Anspruch der Ganzheitlichkeit in der Beratung gerecht zu werden, können somit nicht nur einzelne Teilgebiete aus dem Beratungszusammenhang genommen und an weitere Beratungsstellen delegiert werden. Davon ausgeschlossen sind Problemlagen, die von der Schuldnerberatung nicht mehr sachgerecht bearbeitet werden können. Hierzu zählen insbesondere psychische Erkrankungen, Suchtverhalten und verschiedene rechtliche Fragestellungen. In diesen Fällen sollte auf professionelle Fachdienste, z.B. auf Rechtsanwälte oder Psychotherapeuten, zurückgegriffen werden (vgl. Kuntz 1999, S. 39). Entscheidend ist es zu erkennen, ob und wann andere Dienste in Anspruch genommen werden sollten.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die theoretischen Grundsätze häufig in der Praxis nicht hinreichend beachtet werden (vgl. Schwarze 2008, S. 46). Insbesondere vom Anspruch der Ganzheitlichkeit fühlen sich viele in der Schuldnerberatung Tätige überfordert und unter Druck gesetzt, so dass kaum eine Beratungsstelle tatsächlich ganzheitlich arbeitet (Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994, S. 25 f.). Wie gravierend dieser theoretische Arbeitsansatz aktuell von der Praxis abweicht und welche Gründe dafür vorliegen, ist näher zu unter-

suchen. Gründe hierfür könnten in den schlechten Rahmenbedingungen, wie fehlendem Personal, ungesicherter Finanzierung der vorhandenen Stellen oder mangelnder Ausstattung, liegen.

Aufgrund von neueren Entwicklungen in der Gesellschaft und in der Sozialen Arbeit, lassen sich die bisher bekannten Grundsätze erweitern. Folgende Aspekte scheinen für die zukünftige Schuldnerberatung ebenfalls besonders wichtig zu sein (vgl. Schwarze 2008, S. 47):

- Koproduktion bzw. Mitwirkung
- Ergebnisoffenheit
- offener Zugang
- Kostenfreiheit
- Zeitautonomie
- fachliche Autonomie und Wissensbasiertheit
- Kindeswohlorientierung
- Nachhaltigkeit.

Die Notwendigkeit der Mitwirkung des Klienten kommt bereits im Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit zum Ausdruck. Der Begriff der Koproduktion bringt jedoch die wachsende Bedeutung von einer „aktivierenden und stärker ressourcenorientierten und befähigenden Sozialen Arbeit“ (Schwarze 2008, S. 47) zum Ausdruck. Das Prinzip der Ergebnisoffenheit sichert die grundlegende Basis für das notwendige Vertrauen im Beratungsprozess. Besonders im Rahmen von Eingliederungsvereinbarungen ist hierauf zu achten. Im Zusammenhang mit der wachsenden Armut kommt auch den Grundsätzen der Kostenfreiheit und des offenen Zugangs eine große Bedeutung zu. Durch eine Kostenbeteiligung käme es durchaus zum Ausschluss bestimmter Schuldnergruppen. Weiterhin könnte sich eine Erwartungshaltung des Schuldners an die Beratung entwickeln. Zu bedenken ist weiterhin der Verwaltungsaufwand, der mit der Einziehung der Kosten einhergeht.

Die Grundsätze fachliche Autonomie wie auch Zeitautonomie verweisen auf den Anspruch Schuldnerberatungsprozesse „nicht unter dem dominierenden

Einfluss von Verfahren und fachlich extern definierten Fristen, Zeit- und Beratungsstrukturen“ (Schwarze 2008, S. 47) stattfinden zu lassen. Auf Fachlichkeit und auf Erfahrung basiertes Wissen ist zu achten. Mehr Aufmerksamkeit muss der Orientierung am Wohle des Kindes in der Schuldnerberatung gebühren. Ein verkürzter Blick auf die im Beratungsprozess direkt beteiligten Erwachsenen ist zu vermeiden. Schwarze (2008, S. 47) weist diesbezüglich darauf hin, dass es noch an empirischer Forschung zu den Auswirkungen eines jahrelangen Lebens an der Pfändungsfreigrenze auf Kinder fehlt. Ebenfalls sind hinsichtlich der Nachhaltigkeit und der Wirkungen von Schuldnerberatung noch empirische Untersuchungen durchzuführen.

Schwarze (2008, S. 47) sieht mit Blick auf das Risiko von sich wiederholenden Überschuldungs- und Armutslagen eine wachsende Relevanz dieser Grundsätze.

6 Leistungsbeschreibung der Schuldnerberatung

Die in Kapitel 5.4 benannten Grundsätze finden sich in den Leistungen der Schuldnerberatung wieder. Aufgrund dessen werden im Folgenden die Leistungen beschrieben. Da sich der Leistungsumfang jeweils unterscheidet, erfolgt hier eine Unterteilung zwischen der *allgemeinen Schuldnerberatung* und der *Insolvenzberatung*. Die *Prävention und Öffentlichkeitsarbeit* sind weitere große Arbeitsbereiche in der Schuldnerberatung, die hier erörtert werden sollen.

In der Literatur erfolgt oftmals eine Einteilung des Leistungsangebotes in die *finanziell-rechtliche Beratung*, *lebenspraktische Beratung*, *psychosoziale Hilfen* und *pädagogisch-präventive Beratung*. Diese Einteilung wird als „4-Säulen-Konzept“ bezeichnet. Die einzelnen Leistungen lassen sich jeweils einem der vier Kernbereiche zuordnen (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 191 ff. vgl. auch Groth/Schulz-Rackoll 2008, S. 302).

Im Entwurf zum Berufsbild Schuldnerberater ist dagegen eine Einteilung in *personenbezogene*, *sachbezogene* und *strukturbezogene* Dienstleistungen vorgesehen (vgl. AG SBV 2002, S. 5). Zu den personenbezogenen Dienstleistungen gehören die Tätigkeiten der Beratung und Information, wobei zwischen der beratenden persönlichen Hilfe und der Aufklärung von Verbrauchern durch Gruppeninformation oder Informationsveranstaltungen unterschieden werden soll. Zu den sachbezogenen Dienstleistungen gehören im Wesentlichen die Vermittlung und Verwaltung. Sie gelten als beratungsbegleitende Maßnahmen und bilden zusammen mit der Beratung den Schwerpunkt schuldnerberaterischer Tätigkeit: Die auf die einzelnen Personen gerichtete persönliche Hilfe. Der dritte Bereich, die strukturbezogenen Dienstleistungen umfasst Präventionstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und auf die Sozialpolitik ausgerichtete Aktionen zur Überschuldungsproblematik. Die Tätigkeiten dieses Bereiches gehen über einen bestimmten, eingegrenzten Personenkreis hinaus und richten sich an größere Personenkreise.

Präventionsaufgaben sind Querschnittsaufgaben. Es kann sich dabei um personenbezogene oder strukturbezogene Dienstleistungen handeln. Die auf den Einzelfall bezogene Hilfe stellt jedoch den Kernbereich des gesamten Tätigkeitsfeldes dar. Bei länger andauernden Hilfeprozessen besteht sie in der Regel

aus Beratung und sachbezogenen Dienstleistungen und ist somit ebenfalls eine Querschnittsaufgabe (vgl. AG SBV 2002, S. 5 f.).

Die folgende Beschreibung der Leistungen erfolgt in Anlehnung an den Zuwendungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel und des DRK-KV Kiel (2009) sowie in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von „geeigneten Stellen im Sinne von § 305 InsO“ (2008) des Landes Schleswig-Holstein. Gemeinsam bilden der Vertrag und die Richtlinie die Finanzierungsgrundlage der Schuldnerberatungsstelle des DRK-KV Kiel.

6.1 Allgemeine Schuldnerberatung

Die allgemeine Schuldnerberatung umfasst die Basisberatung, die Existenzsicherung, die Forderungsüberprüfung und den Schuldnerschutz, die psychosoziale Beratung und Betreuung sowie die Regulierung und Entschuldung. Die Inhalte der einzelnen Module werden nachfolgend erläutert.

6.1.1 Basisberatung

Während des ersten Gespräches findet die Basisberatung statt. Sie umfasst die Anamnese, die Problembeschreibung und eine erste Zielfindung (vgl. Homann 2009, S. 87).

Zur Anamnese gehört die Erhebung der psychosozialen und wirtschaftlichen Situation des Klienten. Hierdurch erhält der Berater einen Eindruck über die Lebenslage des Schuldners. Der Berater erfasst die persönlichen Daten sowie Angaben zur familiären und beruflichen Situation. Anschließend erstellt er eine Einnahmen-Ausgabenübersicht und eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten. Die materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation werden reflektiert. Weitere mögliche Probleme werden erfasst, und deren Auswirkungen auf die Schuldnerberatung beurteilt. Auf diese Weise kann der Berater erkennen, ob die Notwendigkeit gegeben ist, existenzsichernde Maßnahmen einzusetzen. Dies ist z. B. bei einem drohenden Wohnungsverlust der Fall.

Der Berater versucht sich ein Bild über die Verschuldungsgeschichte und über die Ursachen der Überschuldung zu machen. Diese Erfassung des Gesamtbildes spiegelt den Grundsatz der Ganzheitlichkeit wieder.

Ebenso erhält der Ratsuchende Informationen über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung. Durch diese Vorgehensweise hat der Schuldner die Gelegenheit zu entscheiden, ob diese Hilfeform für ihn geeignet ist. Hier ist der Grundsatz der Freiwilligkeit zu erkennen.

Auch die Klärung der Erwartungen auf beiden Seiten, des Schuldners und des Schuldnerberaters, sollten beim Erstkontakt im Vordergrund stehen. Die Aufklärung über die Vorgehensweise und die Anforderungen an den Beratungsprozess fördern die Transparenz während des Beratungsverlaufs. Dies kann entscheidend dazu beitragen, vorzeitige Abbrüche zu vermeiden (vgl. Kuntz 1999, S. 41f.). Zudem können bereits erste Ziele beschrieben und formuliert werden. Für den Schuldnerberater ist es an dieser Stelle auch von Bedeutung, das Ausmaß des Selbsthilfepotentials seines Klienten zu erkennen.

Um eine Verbindlichkeit zwischen dem Klienten und dem Berater herzustellen, werden Absprachen über die weitere Zusammenarbeit getroffen und ein Beratungskontrakt vereinbart. Dieser besagt, dass der Schuldner über die Vorgehensweise des Schuldnerberaters und die an ihn gestellten Forderungen aufgeklärt wurde. Der Ratsuchende wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass er die Beratung freiwillig in Anspruch nimmt. Dieser Kontrakt ist die Basis für eine verbindliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit (vgl. Zuwendungsvertrag 2009).

6.1.2 Existenzsicherung

Der Bereich der Existenzsicherung umfasst die Hilfen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (vgl. AG SBV 2002, S. 10). Daher ist dies eine der wichtigsten Aufgaben und steht im Vordergrund der Beratung (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 24 f.). Zur Sicherstellung des Lebensunterhalts werden alle Möglichkeiten staatlicher Transferleistungen, Ansprüche und Rechte, die individuell realisierbar sind, durchgesetzt. Daneben werden Möglichkeiten erschlossen, wie die Klienten ihr Leben unabhängig von den

staatlichen Transferleistungen organisieren können (vgl. Müller 1999, S. 60). Hierzu zählen Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes.

Existenzsicherung bedeutet, dass in erster Linie die Schuldverpflichtungen bearbeitet werden, die die unmittelbare Existenz der Hilfesuchenden bedrohen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Miet- und Energieschulden (Primärschulden), die den Erhalt der Wohnung bedrohen (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 24 f.). Daneben bedrohen Lohn-, Sach- oder Kontopfändungen die Existenz des Schuldners. Insofern ist es von großer Bedeutung, dass der Schuldnerberater über umfassendes Wissen über das Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsrecht, aber auch über Grundkenntnisse des Miet- und Arbeitsrechts verfügt und sich fortlaufend weiterbildet. Der Schuldnerberater kann Klienten nur dann professionell begleiten, wenn er selbst stets über die aktuelle Rechtslage informiert und in der Lage ist, die entsprechenden Sachverhalte dem Klienten verständlich darzustellen, damit dieser den Beratungsprozess nachvollziehen kann. Hier lässt sich der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit wieder erkennen.

Zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes gehört neben der Sozialleistungsberatung, der Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen und Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht auch die Haushalt- und Budgetberatung und die Unterstützung bei der Reduzierung nicht zwingend notwendiger Ausgaben. Auch die Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen bei nicht bezahlten Geldstrafen sowie der Erhalt des Girokontos oder die Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos gehören zur Existenzsicherung (vgl. Zuwendungsvertrag 2009).

6.1.3 Forderungsüberprüfung und Schuldnerschutz

Das Modul Schuldnerschutz beinhaltet im Wesentlichen die Hilfen zum Erhalt und zur Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten (vgl. AG SBV S. 10). Der Berater ist bei der Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung behilflich und bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Ebenso wird der Klient hinsichtlich seiner abgeschlossenen Versicherungen und Kreditverträge beraten (vgl. Zuwendungsvertrag 2009).

Es geht weiterhin um die Überprüfung der Forderungen auf der Grundlage der Gesamtschuldenaufstellung. Die einzelnen Gläubigerforderungen gegen den Klienten werden hinsichtlich ihrer Höhe und ihrer Berechtigung überprüft (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 193). Hierfür ist es notwendig die Unterlagen des Schuldners zu seinen Zahlungsverpflichtungen gemeinsam zu sichten, um diese zusammenzustellen, zu ordnen und fortlaufend zu aktualisieren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur berechtigte Forderungen der Gläubiger in den Schuldenbereinigungsplan aufgenommen werden. Forderungen können aufgrund von Formmängeln oder Sittenwidrigkeit nichtig sein. Undurchsetzbar werden Forderungen z. B. durch Ablauf der Verjährungsfrist (vgl. Schruth 1999, S. 138 ff.). Dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe kann hier nachgekommen werden, wenn der Klient etwaige unberechtigte Forderungen selbständig bzw. nur mit Unterstützung des Schuldnerberaters oder einem rechtlichen Beistand bestreitet.

Die Sicherung bzw. die Aufbewahrung der Zahlungsverpflichtungsunterlagen gehört auch zu den Aufgaben der Schuldnerberatung, insbesondere dann, wenn der Klient z.B. aufgrund akuter Suchterkrankung, Inhaftierung oder Wohnungslosigkeit nicht in der Lage dazu ist (vgl. Müller 1999, S. 61).

6.1.4 Psychosoziale Beratung und Betreuung

In der sozialen Schuldnerberatung kommt dem Modul der psychosozialen Hilfen eine große Bedeutung zu. Durch die psychosoziale Beratung und Betreuung soll die persönliche Stabilisierung der Betroffenen erreicht werden. Mit Hilfe der Schuldnerberatung werden sie während des Hilfeprozesses die notwendigen Handlungskompetenzen erwerben bzw. erweitern, um ihre Lebenssituation selbständig zu bewältigen und ihr Leben eigenständig zu planen (vgl. AG SBV 2002, S. 10). Hierfür ist die Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Überschuldung und des Konsumverhaltens notwendig. Der Schuldnerberater wird durch Vermittlung problemadäquater neuer Verhaltensweisen (z.B. in Bezug auf das Freizeitverhalten) dazu beitragen, erneute Verschuldung und schuldenbedingte soziale Folgeprobleme abzubauen (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 192). Dazu kann es auch gehören, die Klienten zu einem Leben an der

Pfändungsgrenze zu befähigen, sofern eine Schuldensanierung nicht möglich ist (vgl. Huber 1989, S. 252).

Auch die Einbeziehung der persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme des Schuldners sind erforderlich (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 192 und vgl. auch Zuwendungsvertrag 2009).

Da für den Erfolg oder Misserfolg einer Beratung neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Motivation und das Durchhaltevermögen des Einzelnen entscheidend sind, gehört auch die Motivationsarbeit und die Stärkung der Selbsthilfepotentiale der Klienten zu den Aufgaben des Schuldnerberaters. Während die psychosoziale Beratung dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit nachkommt, lassen sich im Hinblick der Stärkung der Selbsthilfepotentiale der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und die Notwendigkeit der Mitteinbeziehung des Schuldners wieder erkennen.

Wie bereits im vierten Kapitel ausführlich erläutert, kann die Überschuldungssituation zu starkem psychischen Stress, zum Rückzug aus dem sozialen Umfeld und zu weit reichenden Beeinträchtigungen der Gesundheit führen. Zusätzlich kann der von den Gläubigern ausgeübte Druck auf den Klienten persönliche Schuldgefühle noch verstärken und zu einem verminderten Selbstwertgefühl führen. Aus diesen Gründen sollte die psychosoziale Beratung auch die Ermutigung und die Stärkung der Persönlichkeit der Klienten umfassen.

In manchen Fällen kann die notwendige psychosoziale Beratung allein durch den Schuldnerberater nicht mehr geleistet werden. In diesen Fällen sollte mit anderen Beratungsstellen (z.B. Familien- oder Eheberatung) zusammengearbeitet bzw. der Klient dorthin vermittelt werden (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 192).

6.1.5 Regulierung und Entschuldung

Das fünfte Modul besteht aus der Hilfe zur Entschuldung, d.h. aus der Schuldenregulierung. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die dieses Ziel anstreben: Eine Stundung oder Senkung der Raten oder auch der Abschluss eines rechtlichen Vergleichs mit den Gläubigern kann Schulden regulieren.

Unter der Berücksichtigung von bestimmten Aspekten, erstellt der Schuldnerberater einen durchführbaren Regulierungsplan. Zu berücksichtigen sind hierbei die Höhe des Familieneinkommens, etwaige Verpflichtungen zu Unterhaltszahlungen, die Sicherung von einzelnen Forderungen, potentiell rechtswidrigen (Teil-) Forderungen sowie auch die Höhe von frei verfügbaren Eigenmitteln und möglicherweise bereitgestellte Fremdmittel von Dritten. Zur Umsetzung eines Schuldenbereinigungsplanes führt der Schuldnerberater anschließend Verhandlungen mit den Gläubigern (vgl. Zuwendungsvertrag 2009).

Eine Stundung der Raten erscheint nur dann sinnvoll, wenn in absehbarer Zeit eine Verbesserung der finanziellen Lage, z.B. durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erwarten ist. Wird eine Stundung vom Gläubiger gewährt, werden keine weiteren Verzugszinsen fällig. Ratenzahlungen bieten sich grundsätzlich dann an, wenn der Klient über frei verfügbare Einkommensanteile verfügt. Die Ratenzahlungen können mit jedem Gläubiger frei ausgehandelt werden (vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll S. 252). Falls eine Senkung der Abzahlungsraten mit den Gläubigern vereinbart wird, ist die Zweckmäßigkeit dieser Vorgehensweise zu überprüfen. Es könnte der Fall sein, dass die laufenden Verzugszinsen höher als die laufenden Einzahlungen des Schuldners sind, so dass die Gesamtschulden trotz laufender Zahlungen weiter ansteigen. Zu bedenken ist auch, dass sich durch geringere Leistungsraten die Laufzeit bis zur vollständigen Rückzahlung eines Darlehens verlängert. Somit werden im Hinblick auf die längere Laufzeit insgesamt mehr Zinsen fällig und der Kredit teurer. Diese Zusammenhänge sind vielen Schuldner nicht bewusst (vgl. Huber 1989, S. 261).

In Ausnahmefällen wird die Umsetzung des Regulierungsplanes durch eine Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung der laufenden Einnahmen an den Schuldnerberater oder einen Betreuer abgesichert. Sämtliches Einkommen

wird dann vom Betreuer verwaltet und dem Klienten werden wöchentlich die zum Leben erforderlichen Beträge ausgezahlt. Das Konto des Klienten kann auch dahingehend eingerichtet werden, dass für jegliche Abbuchungen auch die Unterschrift des betreuenden Sozialarbeiters erforderlich ist. Diese sehr zeitaufwendigen, im Einzelfall jedoch erforderlichen Maßnahmen, sind für die soziale Schuldnerberatung jedoch eher untypische Arbeitsformen. Sie entsprechen kaum dem sozialpädagogischen Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe, sondern entmündigen den Klienten weitgehend. Zu diesen Maßnahmen sollte daher nur in besonderen Fällen und nur zur Sicherung der wichtigsten Grundbedürfnisse gegriffen werden (vgl. Huber 1989, S. 272 f.).

In manchen Fällen besteht die Möglichkeit Mittel bei Stiftungen oder Entschuldungsfonds zu beantragen. Die Landesstiftungen „Familie in Not“ bieten beispielsweise zinslose Darlehen an. Diese Mittel werden allerdings nur an Schuldner vergeben, bei denen eine Entschuldung sonst gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Geld- oder Zeitaufwand zu erreichen wäre oder zur Überbrückung von vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten. Auch bei sonstigen dringenden Zahlungsverpflichtungen, z.B. wenn es sich um die Begleichung von Bußgeldern oder Geldstrafen handelt, besteht die Möglichkeit zur Beantragung von Fonds- oder Stiftungsmitteln (vgl. Huber 1989, S. 267 ff.). Einen viel wichtigeren Aspekt als das Vorhandensein eines Fonds, sieht Huber jedoch in dem Vorhandensein von persönlicher Hilfe und Betreuung als Voraussetzung für den langwierigen Entschuldungs- bzw. Veränderungs- oder Lernprozess. Dies unterstreicht die Bedeutung eines intakten sozialen Netzwerkes für den Entschuldungsprozess der Betroffenen. Die durch Schuldnerberatung erzielbaren Effekte bei Klienten, schätzt Huber (1989, S. 274) bedeutend höher ein, als die Effizienz von Fonds, die anstelle von diesen eingerichtet würden.

Kann ein rechtlicher Vergleich mit einem Gläubiger abgeschlossen werden, verzichtet dieser auf einen Teil seiner Forderung bis hin zu einem Totalverzicht (vgl. Berner 1995, S. 111). Gläubiger, die erwarten, dass sie in einem rechtlichen Insolvenzverfahren möglicherweise auf ihre gesamten Forderungen verzichten müssen, stimmen häufig einem Vergleich zu (vgl. Zwegat 2008, S. 91). Bei Bankenschulden gehören Verluste dieser Art als normales Risiko zum

alltäglichen Kreditgeschäft. Durch steuerliche Abschreibungen werden diese wieder ausgeglichen (vgl. Huber 1989, S. 260). Gläubiger und Schuldner einigen sich auf eine Summe, die niedriger als die eigentlichen Forderungen sind und unterzeichnen beide die Vergleichsvereinbarung, um sich rechtlich abzusichern.

Um einen Vergleich anstreben zu können, müssen zuvor durch Ansparung oder Fremdmittel Gelder bereit stehen, die eine Verhandlungsbasis darstellen. Vergleichsmittel werden häufig von Personen aus dem familiären Umfeld, von dritter Seite, bereitgestellt. Schuldner müssen dem Gläubiger nicht mitteilen, von wem sie diese Mittel erhalten haben. Der Hinweis, dass die Mittel der betreffenden Person von dritter Seite begrenzt sind, ist ausreichend (vgl. Zwegat 2008, S. 91).

Ein Vergleich kann manchmal die bessere Lösung sein, um eine relativ zeitnahe Entschuldung anzustreben, da der Arbeitgeber nicht darüber informiert wird, wie es bei einem Insolvenzverfahren der Fall ist. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, sinken durch eine Privatinsolvenz die Einstellungschancen. Ein weiterer Vorteil ist die frühzeitig wiederhergestellte Kreditwürdigkeit des Klienten (vgl. Zwegat 2008, S. 94). Nach der Durchführung der Regulierung, wenn für den Schuldner eine deutliche Entschuldung eingetreten ist, endet in den meisten Fällen die Schuldnerberatung (vgl. Homann 2009, S. 87).

6.2 Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe

Schuldnerberatung wird oftmals auf der Grundlage des § 16a SGB II als Eingliederungshilfe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende geleistet. Gemäß dieser rechtlichen Grundlage kann Schuldnerberatung als Ermessensleistung erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwecks Eingliederung in das Erwerbsleben erbracht werden. Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die von den kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaften (ARGE) gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 44b SGB II für Eingliederungsleistungen verantwortlich.

Liegt eine Ermessensleistung vor, ist der Träger nicht dazu verpflichtet diese zur Verfügung zu stellen. Weiterhin besteht kein einklagbarer Anspruch auf diese Leistung. Auf Schuldnerberatung besteht jedoch grundsätzlich ein Anspruch, wenn die Eingliederung durch Überschuldung oder drohende Überschuldung beeinträchtigt oder verhindert wird. Angezeigt ist dies, wenn „Vermittlungshemmnisse“ durch Verschuldung vorliegen, die von den Klienten nicht in Eigeninitiative lösbar sind, wie z.B. bei einem negativen Eintrag in der Schufa oder nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (vgl. Horn 2009, S.27 f. vgl. auch Zuwendungsvertrag 2009).

Zwischen den zuständigen Fallmanagern der Arbeitsgemeinschaften bzw. Jobcentern und dem überschuldeten Hilfebedürftigen werden auf den Einzelfall abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II abgeschlossen, welche gemeinsam erarbeitet werden sollen. Darin kann die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung vereinbart werden, sofern dies aufgrund eines Vermittlungshemmnis zur Eingliederung erforderlich ist und Einvernehmlichkeit darüber besteht (vgl. Horn 2009, S. 26). Anschließend werden die Klienten von den Integrationsfachkräften der Jobcenter an die Schuldnerberatungsstellen übergeleitet.

Neben einem fallunabhängigen Austausch zwischen der Schuldnerberatung und den Fachkräften in den Jobcentern, ist auch in bestimmten Einzelfällen ein Informationsaustausch erforderlich. Horn (2009, S. 26) bezeichnet dies als „Gratwanderung zwischen Datenschutz und notwendiger Kommunikation“. Das Vertrauensverhältnis zwischen Schuldner und Schuldnerberater wird hiervon beeinflusst. Die Motivation des Klienten kann dadurch beeinträchtigt werden. Insgesamt gesehen führt dies zu einer Schmälerung der Erfolgsaussichten des gesamten Beratungsprozesses. Obwohl dem Schuldner die Kommunikationswege transparent gemacht werden sollen, wird hier der Grundsatz der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verletzt.

Kommt es in Bezug auf den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung zu keiner Einigung zwischen dem Fallmanager und dem Kunden des Jobcenters, kann der entsprechende Vorgesetzte hinzugezogen werden. Dieser wird letztendlich eine Entscheidung über die vereinbarten Leistungen treffen.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit sollte in jedem Fall bei der Aufnahme von Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung berücksichtigt werden. Eine „durch Verwaltungsakt erzwungene Schuldnerberatung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung wird in der Regel nicht zu der notwendigen Mitwirkungsbereitschaft der überschuldeten Person führen und stellt damit eine Verschwendung öffentlicher Ressourcen dar“ (vgl. Deutscher Verein 2005).

Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe sollte nicht allein darauf beschränkt sein vorliegende Vermittlungshemmnisse zu beseitigen. Sie sollte auch hier als ganzheitliche Hilfeleistung unter Beachtung der Grundsätze (s. Kap. 5.4) durchgeführt werden.

Die Betrachtung der allgemeinen Schuldnerberatung ist hiermit abgeschlossen. Nachfolgend wird die Insolvenzberatung dargestellt.

6.3 Insolvenzberatung

Seit dem 01.01.1999 gibt es in Deutschland das Verbraucherinsolvenzverfahren, welches im achten und neunten Teil der Insolvenzordnung (InsO) geregelt ist. Im Jahr 2009 wurden 98.776 Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet (vgl. Knobloch/Reifner/Laatz 2010, S. 27). Bei diesem Verfahren handelt sich um ein „wichtiges Element zur Überwindung der Überschuldung“ (BMFSFJ 2004, S. 4). Als vereinfachtes Insolvenzverfahren dient es zur Abwicklung der Insolvenz für natürliche Personen (vgl. Müller 1999, S. 43). Anwendung findet es bei Arbeitnehmern, Empfängern von Versorgungsleistungen und auch bei Rentnern bzw. Pensionären. Für ehemals Selbständige ist das Verbraucherinsolvenzverfahren nur dann anwendbar, wenn deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind (vgl. BMJ 2008, S. 11). Dies ist gem. § 304 Abs. 2 InsO gegeben, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als zwanzig Gläubiger hat.

Die Ziele des Insolvenzrechts sind die bestmögliche Gläubigerbefriedigung und die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs für jede der vorgenannten Personen, die trotz „redlichen Bemühens“ wirtschaftlich gescheitert sind (vgl. BMJ 2008, S. 9 vgl. auch § 1 S. 1 InsO). Nach der Verwertung und Verteilung

des Vermögens und des pfändbaren Anteils aus der Erwerbstätigkeit des Schuldners für die Dauer von in der Regel sechs Jahren (gem. § 287 Abs. 2 InsO), kann eine Restschuldbefreiung erlangt werden (vgl. Müller 1999, S. 243).

Die Vorbereitung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist in der Insolvenzordnung geregelt und läuft in mehreren Stufen ab (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 20 ff.):

- 1. Außergerichtlicher Einigungsversuch
- 2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren
- 3. Gerichtliches Insolvenzverfahren
- 4. Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung.

Die Aufgaben der Schuldnerberatungsstellen beschränken sich dabei nicht nur auf das Ausstellen der benötigten Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs. Der Schuldnerberater leistet die benötigte fachliche Beratung, Hilfestellung und Begleitung von Personen, die das Privatinsolvenzverfahren anstreben.

Die vier Stufen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die jeweiligen Aufgaben der Schuldnerberatung, angelehnt an die Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (vgl. Leistungsbeschreibung), werden nachfolgend näher erläutert.

Die Unterstützung der Schuldnerberatung wird schon vor der Einleitung des Verfahrens erforderlich (vgl. Müller 1999, S. 255). Bevor die einzelnen Verfahrensabschnitte vorbereitet werden können, muss vorerst ermittelt werden, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren die richtige Lösung für den Klienten ist. Nach Erstellung der Forderungsübersicht und der Überprüfung der einzelnen Forderungen, hat der Schuldnerberater die Aufgabe, den Hilfesuchenden in die Lage zu versetzen, eigenständig eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Weg in die Verbraucherinsolvenz der richtige ist. Daher ist der Berater dazu verpflichtet seine Klienten umfassend über das Verfahren zu informieren und die Voraussetzungen zu prüfen (vgl. Leistungsbeschreibung). Weiterhin hat er die Aufgabe die Ratsuchenden über die Auswirkungen und möglicherweise eintretende Schwierigkeiten aufzuklären. Der Beratungsverlauf bleibt dabei offen

(vgl. Schwarze 2008, S. 47). Das bedeutet, dass der Schuldner selbständig, auf der Grundlage seiner eigenen Wünsche und Erwartungen, eine Entscheidung treffen muss. Es darf kein bestimmtes Ergebnis erzwungen werden.

Der Schuldnerberater unterstützt seinen Klienten bei dieser Entscheidung und bei der Abwägung zwischen Wünschen, Erwartungen, den bestehenden Einkommensverhältnissen und gegebenen Abzahlungsmöglichkeiten.

6.3.1 Außergerichtlicher Einigungsversuch

Bevor ein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt werden kann, muss sich der Schuldner um eine einvernehmliche Einigung mit sämtlichen Gläubigern bemühen. Das Ziel dieser außergerichtlichen Schuldenregulierung ist es, mit allen Gläubigern einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Die Erarbeitung einer außergerichtlichen Schuldenregulierung ist mit Zeitaufwand verbunden und lässt sich nicht auf einen Telefonanruf beschränken. Die Grundlage dieses gütlichen Einigungsversuches muss ein konkreter Zahlungs- und Tilgungsplan sein (vgl. BMJ 2008, S. 16). Der Schuldnerberater bietet Hilfe und Unterstützung bei der Aufstellung eines solchen Plans sowie bei Gesprächen und Verhandlungen mit den Gläubigern bzgl. der Regelungen über Stundungen, Ratenzahlungen oder den Teilerlass von Forderungen (vgl. Bundesregierung 2009, S. 25 f. vgl. auch Leistungsbeschreibung).

Entsprechend des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit ist die Verhandlungsführung generell dem Schuldner zu übertragen. Aufgrund der jeweiligen aktuellen Problemlage und der Auswirkungen der Überschuldungssituation, sind die Ratsuchenden in den meisten Fällen jedoch zunächst nicht in der Lage diesen Grundsatz zu erfüllen. Kuntz (1999, S. 48 f.) weist darauf hin, dass Gläubiger auf Schreiben ihrer Schuldner „entweder überhaupt nicht reagieren oder kommentarlos mit einer Zahlungsaufforderung, einem Mahn- oder Vollstreckungsbescheid oder mit der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers antworten“. Dies führt letztendlich zur Resignation des Schuldners. Die Chancen auf erfolgreiche Verhandlungen mit Gläubigern können sich erhöhen, wenn diese ausschließlich von einem Schuldnerberater geführt werden. Wenn

Gläubiger erkennen, dass ihre Kunden von einer Beratungsstelle vertreten werden, ändert sich erfahrungsgemäß das Verhältnis zwischen ihnen.

Der Berater sollte seine Klienten entsprechend ihrer vorhandenen Möglichkeiten in den gesamten Beratungsprozess integrieren (z.B. in Bezug auf deutsche Sprach- und Schriftkenntnisse) und darauf hinarbeiten, dass die Gläubiger ihren Kunden nach wie vor als Verhandlungs- und Gesprächspartner akzeptieren. Dazu muss der Ratsuchende mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet und seine Autonomie gestärkt werden (vgl. Kuntz 1999, S. 49).

Für den außergerichtlichen Einigungsversuch muss allen Gläubigern des Schuldners ein Angebot unterbreitet werden. Benötigt wird hierfür eine aktuelle Gesamtschuldenaufstellung, die alle Gläubiger und Forderungen enthält. Die Gläubiger müssen diesbezüglich ihrer Auskunftspflicht nachkommen und dem Schuldner die erforderlichen Unterlagen kostenfrei zukommen lassen (vgl. Müller 1999, S. 244). Für den Schuldner ist es von großer Bedeutung auch tatsächlich alle Gläubiger zu erfassen. Andernfalls, muss mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von nicht erfassten Gläubigern gerechnet werden. Dies könnte zum Scheitern des gesamten Zahlungsplans führen.

Müller (1999, S. 245) weist darauf hin, dass Schuldenbereinigungspläne flexibel gestaltet werden sollten. Denn bei wirtschaftlichen Veränderungen des Schuldners, z.B. durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit, kann sein Einkommen sinken. Bei gleichzeitig steigenden Lebenshaltungskosten, führt selbst ein gleich bleibendes Einkommen dazu, dass die Existenz nicht mehr gesichert ist. Es empfiehlt sich daher eine Orientierung an den pfändbaren Beträgen nach der Pfändungstabelle mit der Berücksichtigung der individuellen Anpassung der Pfändungsgrenzen (gem. § 850 f ZPO). Somit ist sichergestellt, dass der verschuldeten Person in jedem Fall das Existenzminimum verbleibt (vgl. Müller 1999, S. 245). Ebenso wird verhindert, dass der ursprüngliche Zahlungsplan nicht mehr erfüllt werden kann (vgl. BMJ 2008, S. 17).

Der außergerichtliche Einigungsversuch ist dann erfolgreich, wenn alle Gläubiger zustimmen. Sobald sich einer der Gläubiger gar nicht äußert oder ablehnt, ist die Einigung gescheitert. In diesem Fall, muss das Scheitern durch eine

„geeignete Person“ oder eine „geeignete Stelle“¹⁹ bescheinigt werden. Unter geeigneten Personen sind u. a. Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu verstehen, während als geeignete Stellen Schuldnerberatungsstellen angesehen werden, die als Insolvenzberatungsstellen nach § 305 InsO anerkannt sind. Dadurch soll eine qualifizierte Schuldnerberatung sichergestellt werden (vgl. BMJ 2008, S. 15).

In der Bescheinigung müssen die wesentlichen Gründe für das Nichtzustandekommen der Einigung angegeben und der zugrunde liegende Schuldenbereinigungsplan beigelegt werden (vgl. Bundesregierung 2009, S. 26). Ohne einen außergerichtlichen Einigungsversuch und dessen Nachweis durch die Bescheinigung über das Scheitern der Bemühungen, ist es nicht möglich einen Antrag auf die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu stellen. Der Grund hierfür, ist der Vorrang der außergerichtlichen Schuldenregulierung vor einem gerichtlichen Verfahren (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 21 f. vgl. auch BMJ 2008, S. 14).

6.3.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren

Nach dem Scheitern der außergerichtlichen Einigung, kann unter Vorlage der von der geeigneten Stelle ausgestellten Bescheinigung, ein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt werden. Der Antrag ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist ab Ausstellungsdatum der Bescheinigung beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Zuständig ist das Gericht am Wohnort des Schuldners (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 22). Dem Antrag ist ein Verzeichnis über vorhandenes Vermögen und Einkommen sowie eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts dieses Vermögensverzeichnisses und eine Aufstellung der Gläubiger mit deren Forderungen beizufügen. Nicht fehlen darf ebenso eine Erklärung darüber, dass alle Angaben vollständig sind, ein Schuldenbereinigungsplan und der Antrag auf die Restschuldbefreiung bzw. eine Erklärung, dass diese nicht beantragt werden

¹⁹ Sog. geeignete Personen und geeignete Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO werden durch die Ausführungsgesetze der Länder näher bestimmt. Nach § 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO) ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein oder die von ihm bestimmte Behörde zuständig für die Anerkennung von geeigneten Stellen (vgl. Landsregierung S-H).

soll (z.B. weil die Voraussetzungen nicht vorliegen). Für den Antrag und alle beizufügende Unterlagen sind Vordrucke des Insolvenzgerichtes zu verwenden, die den Schuldnerberatungsstellen vorliegen. Die Angaben des Schuldners in den Unterlagen haben den Anspruch vollständig zu sein.

Die Antragstellung erfordert sehr viel Geduld. Sie stellt eine Herausforderung für die meisten Schuldner dar. Der Schuldnerberater entscheidet in welchem Umfang die Aufgaben dieser Phase auf den Klienten übertragen werden können. Je nach den Möglichkeiten des Schuldners, kann die Bearbeitung des Antrags zum Teil vom Schuldnerberater alleine oder auch gemeinsam mit dem Betroffenen übernommen werden (vgl. Leistungsbeschreibung).

Sofern dem vorherigen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bereits einige Gläubiger zugestimmt haben, kann für das gerichtliche Verfahren weitgehend auf diesen zurückgegriffen werden. Dem Gericht ist darzulegen, warum der erste Zahlungsplan keinen Erfolg hatte (vgl. BMJ 2008, S. 19).

Das Gericht kann den Einigungsversuch mit den Gläubigern nochmals durchführen, sofern es der Überzeugung ist, dass eine Einigung ohne das langjährige Verbraucherinsolvenzverfahren möglich ist (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 22). In diesem Fall wird das Insolvenzverfahren nicht sofort eröffnet, sondern es „ruht“. Vorteilhaft am gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ist, dass nur noch die Mehrheit der Gläubiger mit mehr als 50% der Gesamtforderungen dem gerichtlichen Vorschlag zustimmen muss. Ist dies gegeben, können die fehlenden Zustimmungen der ablehnenden Gläubiger durch das Gericht ersetzt werden, sofern der Plan angemessen ist, d.h. wenn einzelne Gläubiger nicht benachteiligt werden (vgl. BMJ 2008, S. 20 f.). Während das Verfahren ruht, besteht keinerlei Vollstreckungsschutz. Das bedeutet, dass jeder der Gläubiger Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung vornehmen kann. Hierdurch kann die außergerichtliche Einigung gefährdet werden (vgl. Müller 1999, S. 247).

Eine Besonderheit ist, dass keiner der Gläubiger die Möglichkeit hat durch seine Untätigkeit das Verfahren zu blockieren (vgl. BMJ 2008, S. 20). Denn sofern einer der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats Stellung zu den übersandten Schuldenbereinigungsunterlagen nimmt, gilt dies als Zustimmung. Ersetzt das

Gericht fehlende Zustimmungen oder stimmen alle Gläubiger dem gerichtlichen Vorschlag schließlich zu, kommt der Schuldenbereinigungsplan zustande. Das Verfahren ist dann bereits an dieser Stelle beendet und der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gilt als zurückgenommen (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 22 f.). Der Schuldner ist in diesem Fall verpflichtet dem Schuldenbereinigungsplan nachzukommen. Dieser hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Der Schuldner muss nur die Verbindlichkeiten erfüllen, die in dem Plan festgelegt sind und nicht mehr die ursprünglichen Forderungen. Bei Nichteinhaltung der sich ergebenden Verpflichtungen, können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger eingeleitet werden (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 22 f.).

Das Gericht wird dann auf ein Schuldenbereinigungsverfahren verzichten, wenn dieses voraussichtlich nicht von den Gläubigern angenommen wird, weil keine Zahlungen seitens des Schuldners möglich sind. In diesem Fall oder wenn die Mehrheit der Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmt und eine Zustimmungsersetzung nicht möglich ist, wird das ruhende Verfahren wieder aufgenommen und über die Eröffnung des Insolvenzverfahren entschieden (vgl. Bundesregierung 2009, S. 27).

6.3.3 Gerichtliches Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren wird durch Beschluss vom Gericht eröffnet. Gleichzeitig wird vom Gericht in der Regel ein Rechtsanwalt eingesetzt, der als Treuhänder die Insolvenzverwaltung übernimmt (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 23). Es handelt sich im Gegensatz zum dem Unternehmensinsolvenzverfahren um ein wesentlich vereinfachtes Verfahren. Bei überschaubaren Vermögensverhältnissen und einer geringer Anzahl von Gläubigern, können einzelne Teile des Verfahrens ausschließlich schriftlich durchgeführt werden (vgl. BMJ 2008, S. 12 vgl. auch Müller 1999, S. 249). Die Aufgabe des Schuldnerberaters ist die Begleitung des Ratsuchenden im gerichtlichen Verfahren (vgl. Leistungsbeschreibung).

Mit dem Beschluss über die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens, gilt gleichzeitig ein Verbot aller Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner (vgl.

Müller 1999, S. 249). Der Treuhänder hat die Aufgabe das Vermögen des Schuldners zu verwerten, d.h. er nimmt das pfändbare Sach- und Geldvermögen an sich, um es zu verwerten. Unpfändbar sind Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch und einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung dienen (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 13). Zusätzlich zieht der Treuhänder pfändbare Anteile des Einkommens direkt beim Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger ein. Der pfändbare Anteil des Nettoeinkommens ist der Pfändungstabelle²⁰ zu entnehmen. Aktuell liegt die Pfändungsfreigrenze für allein stehende Personen bei EUR 989,99. Sie erhöht sich mit der Anzahl der gesetzlich zu unterhaltenen Personen (vgl. BMFSFJ 2004, S. 4).

Mit dem Eröffnungsbeschluss durch das Gericht, werden alle Gläubiger dazu aufgefordert ihre Forderungen gegen den Schuldner bei dem bestellten Treuhänder anzumelden. An dieser Stelle ist vom Schuldner mit Unterstützung der Schuldnerberatungsstelle zu prüfen, ob die angemeldeten Forderungen dem Grunde nach berechtigt sind. Falls dies nicht der Fall ist, muss Widerspruch eingelegt werden (vgl. Bundesregierung 2009, S. 28).

Anschließend erstellt der Treuhänder ein Verzeichnis über die zur Verfügung stehenden Beträge und die zu berücksichtigen Forderungen. Dann zahlt er entsprechende Summen an die Gläubiger aus. Nach dieser Verwertung des Vermögens, wird das Insolvenzverfahren durch einen Beschluss aufgehoben. Das Gericht kündigt die Restschuldbefreiung an, sofern der Schuldner diese beantragt hat und keiner der Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt hat. Ein solcher Antrag ist für das Gericht zulässig und begründet, wenn einer der folgenden Versagungsgründe vorliegt (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 24 f. vgl. auch § 290 InsO):

- Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat
- Angabe von falschen oder unvollständigen Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten drei Jahren vor Antragstellung
- Eingang von unangemessenen Verbindlichkeiten oder Verschwendung des Vermögens im letzten Jahr vor Antragstellung

²⁰ Die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO erfasst alle Arbeitseinkommen bzw. pfändbaren Sozialleistungen und zeigt, wie viel vom Einkommen gepfändet werden kann. Der entsprechende Freibetrag ist abhängig von der Zahl der unterhaltberechtigten Personen (Quelle: <http://www.finanztip.de/recht/sonstiges/pfaendungstabelle.htm> 2010-12-09).

- Versagung oder Erhalt einer Restschuldbefreiung in den letzten zehn Jahren oder bei
- Verletzung der Mitwirkungspflicht bzw. falsche Angaben während des laufenden Verfahrens.

Auch in den Fällen, in denen der Schuldner über kein pfändbares Vermögen oder Einkommen verfügt, kann die Restschuldbefreiung über das gerichtliche Insolvenzverfahren erlangt werden. Sog. „Nullpläne“ werden auch als zulässige Schuldenbereinigungspläne angesehen, da die Insolvenzordnung keine Mindestquoten vorschreibt (Zimmermann 2008, S. 146). Zu bezweifeln ist allerdings, ob Gläubiger diesem zustimmen würden.

Für das gerichtliche Insolvenzverfahren entstehen Kosten, die mit mindestens 1.000 EUR anzusetzen sind. Zusätzlich erhält der Treuhänder eine Gebühr für seine Tätigkeiten (vgl. Müller 1999, S. 250). Diese Kosten sind in der Regel alle vom Schuldner zu tragen. Sofern dieser oder eine dritte Person für diese Zahlungen keinen Kostenvorschuss leisten kann und wenn Aussicht auf die Restschuldbefreiung besteht, kann auf Antrag auf eine Stundung der Verfahrenskosten gewährt werden (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 28 vgl. auch Bundesregierung 2009, S. 27 f.). Die Verfahrenskosten werden dann bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet. Kann der Schuldner die Kosten auch dann nicht durch Zahlung eines einmaligen Betrages begleichen, kann eine Ratenzahlung mit maximal 48 Monatsraten vereinbart werden (vgl. BMJ 2008, S. 29).

6.3.4 Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung

Nach Einhaltung einer sechsjährigen Wohlverhaltensphase ab Eröffnung der Verbraucherinsolvenz, können einem Schuldner unter bestimmten Bedingungen seine restlichen Schulden erlassen werden. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass das Gericht einen möglicherweise gestellten Antrag eines Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung auch nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode nicht für zulässig und begründet hält.

Auch während der Wohlverhaltensphase ist eine Betreuung für den Schuldner durch eine geeignete Stelle vorgesehen (vgl. Richtlinie zur Förderung von „geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung 2008 vgl. auch Leistungsbeschreibung). In dieser Phase muss der Schuldner für sechs Jahre sein pfändbares Einkommen an den bestellten Treuhänder abführen. Dieser verteilt die Beträge einmal jährlich an die Gläubiger (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 25). Der Treuhänder ist demnach für die finanzielle Verwaltung zuständig. Anderweitige Probleme können also im Rahmen der Betreuung durch die Schuldnerberatungsstelle behandelt werden.

In dieser Phase muss sich der Schuldner gegenüber seinen Gläubigern „wohl verhalten“, d.h. er muss die gesetzlich vorgegebenen Obliegenheiten beachten: Der Schuldner ist dazu verpflichtet, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. sich um eine solche zu bemühen und er muss seiner Auskunftspflicht nachkommen (z.B. über Wohn- oder Arbeitsplatzwechsel). Alle Zahlungen sind ausschließlich an den Treuhänder zu leisten und mögliche Erbschaften müssen zur Hälfte an diesen abgeführt werden (vgl. § 295 Abs. 1 Inso).

Durch diese gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen, die zwingend vom Schuldner einzuhalten sind, sollen die Chancen der Gläubiger steigen, dass ihre Forderungen beglichen werden. Gleichzeitig soll einem Missbrauch der Restschuldbefreiung vorgebeugt werden (vgl. BMJ 2008, S. 9). Das Gericht kann bei einem Verstoß gegen die Obliegenheiten, bereits während der Wohlverhaltensphase dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagen (vgl. BMJ 2008, S. 24). Für die Überwachung der Obliegenheiten ist der Treuhänder jedoch nur zuständig, wenn die Gläubiger ihn hiermit beauftragen und daraus entstehende Kosten übernehmen (vgl. Müller 1999, 252).

Der Treuhänder führt nach Ablauf der ersten vier Jahre der Wohlverhaltensperiode einen bestimmten Teil, der durch Abtretung erlangten Beträge wieder an den Schuldner zurück ab. Dieser erhält auf somit zusätzlich 10% des pfändbaren Anteils zu seiner Verfügung. Der als „Durchhalteprämie“ bezeichnete Erstattungsbetrag soll die Motivation steigern und den Schuldner darin unterstützen, das Verfahren erfolgreich zu beenden (vgl. BMJ 2008, S. 25 vgl. auch Müller 1999, S. 252).

Werden während der gesamten sechsjährigen Wohlverhaltensphase alle Verpflichtungen eingehalten, erteilt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung. Der Schuldner wird von den Verbindlichkeiten befreit, die nicht durch die Verwertung des Vermögens und den pfändbaren Teilen seines Einkommens beglichen werden konnten (vgl. BMJ 2008, S. 9). Die Wirkung bezieht sich auf alle Gläubiger, selbst wenn diese ihre Forderungen nicht angemeldet hatten oder keine Insolvenzmasse an sie verteilt wurde (vgl. Müller 1999, S. 253). Alle beteiligten Gläubiger haben sodann keine Möglichkeit mehr, ihre verbliebenen Forderungen geltend zu machen (vgl. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 25 f.). Gegebene Sicherheiten oder Bürgschaften des Schuldners wirken weiter, so dass bürgende oder mitverpflichtete Ehepartner weiterhin haften. Diese müssen ein eigenes Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen (vgl. Müller 1999, S. 253).

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind Geldstrafen und Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgelder, Forderungen aus begangenen unerlaubten Handlungen und zinslose Darlehen, die von Dritten gewährt wurden (vgl. Bundesregierung 2009, S. 29).

Die folgende Abbildung zeigt einen schematischen Überblick über das gesamte Verbraucherinsolvenzverfahren.

Abb. 4

Übersicht über das Verbraucherinsolvenzverfahren



Quelle: Koordinierungsstelle Schuldnerberatung 2007, S. 27

Seit 2007 gibt es eine Sonderregelung für mittellose Schuldner, die im Zuge der Reform der Verbraucherinsolvenz beschlossen wurde. Schuldner, die über kein verwertbares Vermögen und Einkommen verfügen, können die ersten Phasen des Verfahrens überspringen und unmittelbar in die Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung übergeleitet werden (vgl. BMAS 2008, S. 182).

6.4 Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Der Arbeitsschwerpunkt der Schuldnerberatungsstellen liegt in der Hilfestellung bei bereits eingetretenen Zahlungsrückständen und der Organisation von Entschuldungsprozessen (vgl. BMAS 2008, S. 183). Kuntz (1999, S. 30) bezeichnet die Prävention in der Schuldnerberatung noch als vernachlässigten Arbeitsbereich und schreibt den präventiven Ansatz eher den Verbraucherorganisationen zu. Tatsächlich versuchen die Schuldnerberatungsstellen zunehmend auch präventiv zu agieren (vgl. BMAS 2008, S. 183). Das Land Schleswig-Holstein sieht in der Richtlinie zur Förderung von „geeigneten Stellen“ (2008, S. 3) vor, dass von einer Schuldnerberatungsstelle jedes Jahr Präventionsarbeit von mindestens 15 Stunden angeboten werden muss. Der Zuwendungsvertrag der Stadt Kiel sieht die Förderung der „Eigenverantwortlichkeit und Kompetenzen im Umgang mit Geld, mit Finanzdienstleistungen und bei der wirtschaftlichen Haushaltsführung“ (vgl. Zuwendungsvertrag 2009, S. 2) vor. Tatsächlich gibt es bundesweit eine Vielzahl von aktuellen Projekten zur Schuldenprävention²¹.

Die Öffentlichkeitsarbeit und die Bildungsarbeit stellen die zentralen Bereiche der Präventionsarbeit dar (vgl. Kuntz 1999, S. 30). Die Zielsetzung von Präventionsmaßnahmen sind die Förderung der Selbstbestimmung und Eigeninitiative sowie die Stärkung der Handlungskompetenzen (vgl. BMFSFJ 2004, S. 4). Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe ist hier wieder zu erkennen. Weiterhin wird dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit nachgekommen, da die Schuldenprävention nicht nur auf individueller Ebene, sondern auch auf struktureller und rechtlicher Ebene ansetzt. Konkrete Beispiele hierfür sind der Verbraucherschutz, die Bereitstellung des Girokontos auf Guthabenbasis und die finanzielle Allgemeinbildung (vgl. BMFSFJ 2004, S. 4).

Zur Bildungsarbeit gehört die Förderung der finanziellen Allgemeinbildung. Bildung wird als zentrale Ressource für eine eigenverantwortliche Lebensführung und die verantwortungsvolle Teilhabe an der Gesellschaft angesehen (vgl. BMFSFJ 2004, S. 4).

²¹ Beispielsweise gibt es in Schleswig-Holstein die regionalen Präventionsprojekte „kidsundkühle“ der Stadt Neumünster, „fit for money“ des DRK-KV Kiel e.V., „moneycrashkurs“ der Stadt Lübeck, sowie das landesweite Projekt „Was kostet die Welt?“ der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein (vgl. http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/user_upload/Praevention/Flyer_Schuldenpraevention_aktuell_2008_Internet-optimiert.pdf 2010-12-18).

Unter finanzieller Allgemeinbildung ist

„die kritische und an den Bedürfnissen der Nutzer orientierte Vermittlung von Wissen, Verständnis und sozialer Handlungskompetenz im Umgang mit auf Kreditmöglichkeiten aufgebauten Finanzdienstleistungen, die die Menschen außerhalb ihrer beruflichen Sphäre für sich selber benutzen“ (vgl. Reifner 2003, S. 24)

zu verstehen. Je früher Prävention in Form von Aufklärung und Information einsetzt, desto größer sind die Chancen ein geschärftes Wissen, um die Ursachen und Folgen von Verschuldung vermitteln zu können. In vielen Fällen könnte Überschuldung dann vermieden werden (vgl. Kuntz 1999, S. 30). Insbesondere junge Menschen und Kinder sind die Zielgruppen von Präventionsangeboten. Mehr Wissen und Kompetenzen im Umgang mit Geld und Finanzdienstleistungen können anhand von altersgemäßen und lebensnahen Themen bereits Kindern vermittelt werden, sobald ihnen ihr erstes eigenes Geld zur Verfügung steht. Angeboten werden auch Schulungen zur Stärkung der Kompetenzen von Eltern durch Vermittlung von sinnvollem Konsumverhalten. Im Rahmen der Schulausbildung werden Projekte und Workshops angeboten. Für Reifner (2003, S. 16) ist „finanzielle Allgemeinbildung per se ein Mittel zur Armutsprävention“.

Hauptsächlich ist die Schuldnerberatung als verhaltensbezogene Intervention zu verstehen. Mangelndes Wissen und unzureichende Kompetenzen im Umgang mit Geld und dem Kreditwesen sind jedoch nicht allein der Grund für Überschuldungsproblematiken. Bei der Entstehung von Überschuldung spielen auch sozialpolitische Faktoren eine Rolle. Aus diesem Grund können Präventionsmaßnahmen, die ausschließlich auf eine Veränderung des individuellen Verhaltens von Personen abzielen, nicht ausreichend sein, um Überschuldungsproblematiken erfolgreich entgegen zu wirken. Allein auf den Verbraucher ausgerichtete Präventionskonzepte haben auf strukturelle Faktoren keinen Einfluss (vgl. Groth/Schulz/Schulz-Rackoll 1994, S. 213). Erst durch eine strukturell ausgelegte Prävention, durch Öffentlichkeitsarbeit und Einflussnahme auf das sozialpolitische Geschehen, umfasst die Schuldnerberatung auch verhältnisbezogene Interventionen (vgl. Schwarze 2008, S. 219).

Während finanzielle Allgemeinbildung eher zielgruppenspezifisch arbeitet, ist Öffentlichkeitsarbeit an eine breitere Zielgruppe gerichtet. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Fachkräfte aus der Beratungsarbeit werden genutzt, um über typische Verschuldungsverläufe, insbesondere die Entstehung der Schuldenproblematik und mögliche Handlungsalternativen aufzuklären (vgl. Kuntz 1999, S. 30). Das Berufsbild Schuldnerberater sieht neben der Darstellung von Ver- und Überschuldungsproblemen, die Aufbereitung von Informationen über das Ausmaß und die Konsequenzen von Überschuldung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vor. Die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung der Verbraucher soll diese vor unseriösen oder untransparenten Angeboten schützen.

Darüber hinaus wird von Schuldnerberatungsstellen fachpolitische Arbeit geleistet, durch das Hinweisen auf Strukturen, die Ausgrenzungsprozesse bedingen oder fördern. Schuldnerberatungsstellen bzw. deren Träger positionieren sich hierzu und stellen Anregungen und konkrete Vorschläge für sozialpolitische und juristische Reformbedarfe vor. Durch die Teilnahme an Arbeitskreisen, Gremien und Ausschüssen sowie Presse bzw. Medienarbeit, insbesondere durch Pressemitteilungen, Jahresberichte und der Durchführung von Informationsveranstaltungen bzw. Pressekonferenzen, kann eine breite Zielgruppe erreicht werden und letztendlich Einfluss auf sozialstaatliche Instanzen genommen werden (vgl. AG SBV 2002, S. 8 f.).

Weitere Effekte der Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen und der Abbau von Vorurteilen gegenüber überschuldeten Personen. Durch Gespräche mit Kommunalpolitikern, Arbeitgebern oder anderen relevanten Gruppen kann Verständnis für die Lage von Überschuldeten aufgebaut und Stigmatisierung vermindert werden (vgl. Kuntz 1999, S. 31). Durch eine gezielte Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen, können Schuldnerberatungsstellen wichtige Kooperationspartner, wie die Allgemeinen Sozialen Dienste, Eheberatungsstellen oder Gesundheitsdienste, gewinnen. So wird auch eine Weitervermittlung von Klienten der Schuldnerberatungsstellen an medizinische oder psychologische Dienste, wenn die notwendige Hilfe nicht selbst bereitgestellt werden kann, vereinfacht (vgl. Kuntz 1999, S. 28).

6.5 Finanzierung

Die folgende Darstellung der Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem DRK Kreisverband Kiel. Anschließend wird die Finanzierung der Verbraucherinsolvenzberatung in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von geeigneten Stellen im Sinne des § 305 InsO näher erläutert. Auf eine detaillierte Darstellung aller Förderungsvoraussetzungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Die Stadt Kiel hat ein „erhebliches öffentliches Interesse“ (vgl. Zuwendungsvertrag 2009, S. 1) an der Aufgabenerfüllung der Schuldnerberatungsstellen. Ohne die zweckgebundene Förderung der Stadt, könnte der Träger die Schuldnerberatungsstelle nicht betreiben. Bei der Förderung der allgemeinen Schuldnerberatung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Das bedeutet, dass jährlich eine Summe bis zu dem im Zuwendungsvertrag festgesetzten Höchstbetrag an die Schuldnerberatung fließt. Entstehende Defizite sind dabei in das jeweils nächste Haushaltsjahr zu übertragen, während unverbrauchte Mittel nicht in das Folgejahr übertragbar sind. Für die Schuldnerberatung, die im Rahmen der Eingliederungshilfe der Grundsicherung für Arbeitssuchende geleistet wird, gewährt die Stadt Kiel eine Festbetragsfinanzierung. Im Zuwendungsvertrag sind diese festen Beträge ausgewiesen. Hier sind die Fördermittel, die im Laufe eines Haushaltsjahres nicht verbraucht werden, auf das folgende Jahr übertragbar. Ebenso ist mit entstandenen Defiziten zu verfahren. Da es sich jeweils um zweckgebundene Zuwendungen handelt, dürfen die Mittel ausschließlich für die allgemeine Schuldnerberatung bzw. als Eingliederungshilfe geleistete Schuldnerberatung verwendet und nicht auf andere Bereiche innerhalb des Kreisverbandes übertragen werden (vgl. Zuwendungsvertrag 2009, S. 3 f.).

Anerkannte geeignete Stellen zur Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein werden auf schriftlichen Antrag durch das Land Schleswig-Holstein gefördert. Das Ziel der Förderung ist, wie bei der allgemeinen Schuldnerberatung auch, die Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebotes. Darüber hinaus werden Präventionsmaßnahmen gefördert. Diese müssen mit einem jährlichen Umfang von mindestens 15 Stunden durch-

geführt werden. Die Schuldnerberatungsstellen erhalten Zuwendungen in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses als Fehlbetragsfinanzierung. Die Mittel werden bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag zweckgebunden ausgezahlt. Dabei wird ein Stundensatz von 58,28 EUR für die tatsächlich anfallende Beratungszeit gewährt. Je nach Anzahl der Gläubiger darf eine bestimmte Höchstanzahl von Stunden abgerechnet werden. Für Präventionsmaßnahmen gilt der gleiche Stundensatz. Dieser wird jährlich nach den Personalkosten des Landes und der Personalkostentabelle des Finanzministeriums angepasst. Die Schuldnerberatungsstellen haben alle Beratungsfälle entsprechend zu dokumentieren und Verwendungsnachweise zu erbringen (vgl. Richtlinie zur Förderung von „geeigneten Stellen im Sinne von § 305 InsO 2008, S. 1 ff.)

7 Anforderungen an den Schuldnerberater

Um die genannten Ziele der Schuldnerberatung (vgl. Kap. 5.3) zu erreichen, sind vielfältige Kompetenzen erforderlich. In der Praxis stellen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen den Großteil der in der Schuldnerberatung Beschäftigten dar (vgl. Kuhlemann 2006, S. 32). Daneben sind auch Kaufleute und Juristen häufiger vertreten. Neben sozialarbeiterischen Kompetenzen ist besonders juristisches, kaufmännisches und kreditwirtschaftliches Wissen wichtig (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 231).

In diesem Kapitel sollen die Anforderungen an den Schuldnerberater in Anlehnung an die Leistungsbeschreibung und die Ausarbeitung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (vgl. AG SBV 2002, S. 11 ff.) dargestellt werden.

7.1 Rechtskenntnisse und kaufmännische Kenntnisse

Schuldnerberater müssen über grundlegende kaufmännische und über Rechtskenntnisse verfügen. Zudem ist es notwendig sich fortlaufend über aktuelle Diskussionen und rechtliche Neuerungen zu informieren.

Die folgende Auflistung von relevanten Rechtsgebieten hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere gehören jedoch das Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsrecht sowie Grundkenntnisse des Miet- und Arbeitsrechts zum erforderlichen ‚Wissensrepertoire‘ eines Schuldnerberaters. Für die Existenzsicherung werden u.a. Kenntnisse über die Sozialleistungsgesetze benötigt. Darüber hinaus ist das Verständnis von rechtlichen Vorgängen erforderlich, um Forderungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (vgl. Homann 2009, S. 89). Des Weiteren ist umfassendes Wissen über das Verbraucherinsolvenzverfahren erforderlich. Bei Fällen, in denen ein Anwalt hinzugezogen werden soll, muss der Berater in der Lage sein, über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe zu informieren. Auch das Strafrecht ist ggf. von Bedeutung, um Ersatzfreiheitsstrafen der Klienten zu verhindern.

Erforderliche kaufmännische Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen die Erstellung von Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen sowie das Rechnungswesen für die Erarbeitung von Forderungsaufstellungen. Weiterhin sind Kenntnisse

über Versicherungen, Kredite und Grundlagen des allgemeinen Vertrags- und auch des Unterhaltsrechtes notwendig.

Der Schuldnerberater kann Klienten nur dann professionell begleiten, wenn er selber stets über die aktuelle Rechtslage informiert und in der Lage ist, die entsprechenden Sachverhalte dem Klienten verständlich darzustellen.

7.2 Sozialarbeiterische Kompetenzen

Neben den bereits vorgestellten Kompetenzen sollte ein Schuldnerberater über sozialarbeiterische Kompetenzen verfügen, um professionell handeln zu können. Diese umfassen psychosoziale und pädagogisch-präventive Inhalte (vgl. Homann 2009, S. 90 f.).

Kuntz (1999, S. 40 f.) weist darauf hin, dass ein Berater in der Lage sein sollte, auf ratsuchende Klienten aktiv zuzugehen. Er sollte seine erworbenen Fähigkeiten der Gesprächsführung auch in schwierigen Situationen anwenden können. Weiterhin sollte er für den Klienten einen kritischen Gesprächspartner darstellen und falls nötig allgemeine Lebensberatung oder psychosoziale Krisenintervention leisten bzw. an entsprechende Institutionen vermitteln können. In Bezug auf den Anspruch der Ganzheitlichkeit, sollten die Auswirkungen der Überschuldungssituation auf den Klienten und sein soziales Umfeld erkannt und in die Beratung integriert werden. Somit kommt ein Schuldnerberater nicht ohne Aspekte der Partnerschafts-, Lebens- und Erziehungsberatung aus. Auch gesellschaftliche und politische Zusammenhänge von Verschuldung und Überschuldung und deren Bedeutung für den jeweiligen Einzelfall müssen erkannt werden (vgl. Kuntz 1999, S. 38 ff.).

Die bereits erwähnten Kommunikationsfähigkeiten werden von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung als Beraterkompetenzen bezeichnet (vgl. AG SBV 2002, S. 11). Die Auskünfte und Informationen des Beraters müssen nachvollziehbar und verständlich sein. Daneben muss er als aufmerksamer Zuhörer in der Lage sein, die Schwierigkeiten und Probleme seiner Klienten zu erkennen. Hilfreich ist hierfür eine empathische Haltung des Schuldnerberaters. Diese ermöglicht ein tiefer gehendes Verständnis für die subjektiven und objek-

tiven Möglichkeiten, Grenzen und Rollen des Klienten zu entwickeln. Gleichzeitig wirkt sich ein akzeptierender und respektvoller Umgang positiv auf die Beratungsbeziehung aus. Der Berater kann hierdurch seinem Gegenüber verdeutlichen, dass seine Wertschätzung nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Die Beratungsbeziehung sollte ebenso von Echtheit bzw. Authentizität geprägt sein. Das bedeutet, dass der Berater ohne Verstellung, eine direkte Kommunikation und offenen Umgang anstrebt (vgl. Nestmann 2004, S. 792).

Auch die Fähigkeit zur kritischen Reflexion ist für den Schuldnerberater unabdingbar. Er sollte in der Lage sein, Wahrgenommenes und sein daraus resultierendes Handeln zu reflektieren. Auch die eigenen Vorstellungen, Werte und Normen in Bezug auf Geld und Schulden sollte sich der Berater bewusst machen. Dies und die persönliche Auseinandersetzung mit Fragen wie z.B. nach der Bedeutung von Geld im eigenen Leben oder nach der Schuldfrage hinter der Schuldenproblematik, sollten die Voraussetzungen zur Reflexion des eigenen Verhaltens sein (vgl. Lindner/Steinmann-Berns 1998, S. 63).

Ein abgeschlossenes Anforderungsprofil wurde bisher noch nicht entwickelt. Kuntz (1999, S. 41) nennt jedoch u. a. als relevante Anforderung, die Qualifikation in der Sozialen Arbeit: „Die Vorbildung als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge wird als ideale Voraussetzung (...) beurteilt“. Weiterhin werden eine empathische Haltung, die Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion, zur Kooperation sowie die persönliche Reife als besonders wichtig eingestuft (vgl. Kuntz 1999, S. 41).

7.3 Qualifizierung und Ausbildung

Auch für Huber (1989, S. 252) lassen sich die Ziele der Schuldnerberatung am wahrscheinlichsten mit dem Einsatz von Sozialarbeitern verwirklichen. Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen sind Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen eher in der Lage, die Bedeutung von Überschuldung für die persönliche Lebenssituation eines Klienten zu erfassen, sowie die individuellen Ursachen und Verhaltensformen zu bewerten und eine ganzheitliche Hilfestellung zu leisten.

Obwohl der Bekanntheitsgrad von Schuldnerberatungsstellen nicht zuletzt durch die Medien und Fernsehsendungen enorm zugenommen hat, nehmen überschuldete Personen Beratungsstellen häufig erst dann in Anspruch, wenn gravierende soziale Probleme bereits eingetreten sind. Daraus folgt, dass sich der Schuldnerberater der sozialen Problematik des Ratsuchenden stellen und zusätzlich die komplexen Wirkungszusammenhänge sozialer und wirtschaftlicher Faktoren erkennen muss (vgl. Kuntz 1999, S. 28).

Dadurch wird ersichtlich, dass auch Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die nicht zum Anforderungsprofil professioneller Sozialer Arbeit gehören (vgl. Münder/Schruth 1999, S. 17).

Die Frage nach einer qualifizierten Ausbildung in der Schuldnerberatung stellt nach wie vor ein Problem dar (vgl. Groth/Schulz-Rackoll 2008, S. 305 f.). Lindner und Steinmann-Berns (1998, S. 23) beschreiben die Situation seit der Entwicklung der Schuldnerberatung als einen Streit zwischen Mitarbeitern aus finanzwirtschaftlichen und aus psychosozialen Berufen, welche dieser beiden Richtungen besser geeignet für die Schuldnerberatung ist.

In der Praxis haben Mitarbeiter in der Schuldnerberatung häufig eine Ausbildung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge absolviert. Es sind aber auch Kaufleute, insbesondere Bankkaufleute, Juristen, Pädagogen, Betriebs- und Volkswirte, Verwaltungsfachkräfte und Ökotrophologen vertreten. Eine einheitliche Auffassung, welche berufliche Qualifikation am geeignetsten ist, gibt es nicht. Einigkeit besteht nur darüber, dass eine Grundausbildung in einem der genannten Berufsfelder nicht ausreicht (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 230). Daher soll im Anschluss an eine Berufsausbildung die berufliche Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater bei einem anerkannten Weiterbildungsträger erfolgen (vgl. AG SBV 2002, S. 13).

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände sieht zwei Voraussetzungen für diese berufsbegleitende Weiterbildung vor. Nachzuweisen ist eine abgeschlossene Hochschulausbildung in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozial- und Rechtswissenschaften, Ökotrophologie oder Wirtschaftswissenschaften. Alternativ dazu ist ein Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang anerkannt. Zusätzlich muss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung

oder die Anstellung als Schuldner- und Insolvenzberater mit mindestens einer halben Stelle vorliegen (vgl. AG SBV 2002, S. 13).

Da es jeder Berufsgruppe an bestimmten Kenntnissen fehlt und insbesondere im rechtlichen Bereich häufig Veränderungen der Gegebenheiten eintreten, sind neben dieser Weiterbildung auch spezifische Fortbildungsmöglichkeiten, regelmäßige Supervision und kollegiale Beratung erforderlich, um qualifizierte Schuldnerberatung leisten zu können. Die Inhalte, Zielrichtung und Intensität der Fortbildungen sind je nach Träger sehr unterschiedlich. Das Angebot reicht von mehrtägigen Veranstaltungen bis zu mehrwöchigen Fortbildungen, die ein halbes Jahr bis zwei Jahre dauern (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 239 f.).

Die Stadt Kiel sieht in ihrem Zuwendungsvertrag zur Förderung der Schuldnerberatung neben regelmäßigen Fortbildungen für die Beratungsfachkräfte auch die Bereitstellung von Fachliteratur vor. Darüber hinaus ist die Beteiligung an regionalen Arbeitskreisen, verbandlichen Schuldnerberatungstreffen und die Teilnahme an Angeboten der Koordinierungsstelle für Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein vorgesehen. Dies gewährleistet einen aktuellen Wissensstand (vgl. Zuwendungsvertrages 2009).

Aufgrund des komplexen Anforderungsprofils für Schuldnerberater, ist es weniger sinnvoll, Schuldnerberatungsstellen ausschließlich mit Sozialpädagogen zu besetzen oder eine rein ökonomisch-juristisch ausgerichtete Besetzung anzustreben. Korczak und Pfefferkorn (1992, S. 234) bezeichnen dies als „Monokulturen“. Sinnvoller ist eine interdisziplinäre personelle Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen. Hier können sich die verschiedenen Kompetenzen der Berufsgruppen ergänzen.

Hiermit ist die Betrachtung der Anforderungen an den Schuldnerberater abgeschlossen. Im Anschluss folgt ein Blick auf die Wirkungen von Schuldnerberatung, unterteilt in ökonomischen Nutzen, Auswirkungen auf den Klienten und die Betrachtung der Beratungsbeziehung zwischen Klient und Berater.

8 Wirkungen von Schuldnerberatung

Nach Betrachtung der Ursachen und Auslöser von Überschuldungssituationen, den Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Betroffenen und der Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, stellt sich die Frage nach dem Nutzen und Wirkungen der Schuldnerberatung. Diese sollen im vorliegenden Kapitel näher betrachtet werden. Nachdem der Blick zunächst auf den wirtschaftlichen Nutzen fällt, werden anschließend die Wirkungen auf die Klienten der Sozialen Arbeit erläutert. Abschließend rückt die Beratungsbeziehung in den Mittelpunkt.

Bisher sind Aussagen zu nachhaltigen Wirkungen von Schuldnerberatung auf die Überschuldungssituation der Betroffenen nur begrenzt möglich (vgl. Schwarze 2008, S. 219). Nach Schwarze (2008, S. 219) erscheint das Erfassen der Wirksamkeit noch am ehesten für die Beratung und Begleitung im Verbraucherinsolvenzverfahren möglich. Beim Ermitteln der Wirkungen werden insbesondere die verhältnisbezogenen Interventionen vernachlässigt, die Schuldnerberatung mit Öffentlichkeitsarbeit und ihrem sozialpolitisches Mandat abdeckt. Als personenbezogene soziale Dienstleistung kann Schuldnerberatung hauptsächlich auf das individuelle Verhalten der Klienten Einfluss nehmen. Somit hat sie auf einige zentrale Bedingungsfaktoren, wie beispielsweise die Kreditvergabe, Entwicklung der Arbeitslosigkeit, die Ausgestaltung von Sozialleistungen und der Einkommens- und Vermögensverteilung keinen oder nur wenig Einfluss. Daher kann es eine wirksame Schuldnerberatung ohne nachhaltig wirksame Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Bildungs- und Sozialpolitik nicht geben. Diese bilden erst die Voraussetzungen für eine wirksame Schuldnerberatung (vgl. Schwarze 2008, S. 219). Als Beispiel kann die dauerhafte Sicherung des Existenzminimums und der Teilhabe an der Gesellschaft genannt werden. Diese belaufen sich auf das Niveau des Eckregelsatzes der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe nach dem SGB II bzw. dem SGB XII. Diese sieht Schwarze (2008, S. 217) als zu niedrig an und sieht so, verbunden mit der daraus resultierenden mangelnden Bedürfnissicherung, einen gesteigerten Zwang zur Ver- und Überschuldung. Dies wirkt einer nachhaltig wirksamen Schuldnerberatung und der Schuldenregulierung entgegen.

8.1 Wirtschaftlicher Nutzen

Gemäß dem Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familien und Jugend (BMFSFJ 2004, S. 3) liegen Studien vor, die belegen, dass Schuldnerberatung nicht nur den überschuldeten Klienten hilft. Auch die Gläubiger der Forderungen und die öffentlichen Haushalte profitieren von der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen. Schwarze (2008, S. 219) vermutet hier einen hohen ökonomischen Nutzen, der allerdings in seinen nachhaltigen Effekten noch nicht ermittelt wurde. Gemeint sind Einsparungen, insbesondere bei den Sozialhilfezahlungen, von denen die Träger profitieren (vgl. Kuhlemann/Wahlbrühl 2007, S. 25).

Die staatlichen und kommunalen Leistungen, bezogen von 1021 Klienten der Schuldnerberatung, welche an einer Studie zur Wirksamkeit von gemeinnütziger Schuldnerberatung teilnahmen, verringerten sich nach einer durchschnittlichen achtmonatigen Schuldnerberatung, um ca. 380.000 EUR jährlich (vgl. Kuhlemann/Wahlbrühl 2007, S. 4). Neben dieser Sozialausgabenreduzierung hilft Schuldnerberatung auch bei der Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, psychischen Folgeerkrankungen und damit verbundenen Kosten (vgl. AG SBV 2002, S. 4 f.).

Die Forderungsgläubiger haben Vorteile durch Schuldnerberatung durch die Reduzierung ihrer internen Verwaltungs- und Rechtsverfolgungskosten. In den meisten Fällen erfolgt die Forderungsabwicklung zeitnaher und vollständige Forderungsausfälle können häufiger vermieden werden (vgl. AG SBV 2002, S. 5).

8.2 Wirkungen auf Klienten der Schuldnerberatung

Die folgende Betrachtung der Auswirkungen von Schuldnerberatung auf die Klienten bezieht sich auf zwei Studien zur Wirksamkeit der Schuldnerberatung in Deutschland. Diese wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt. Da die Ergebnisse der ersten, regional begrenzten Studie (Hamburger/Kuhlemann/Wahlbrühl 2004) weitgehend durch die umfassendere zweite Studie (Kuhlemann/Wahlbrühl 2007) bestätigt

wurden, werden hier hauptsächlich die Ergebnisse der jüngeren Studie dargestellt.

Untersucht wurden die Wirkungen im finanziell-wirtschaftlichen Bereich und im psychosozialen Bereich. Nach einer durchschnittlich achtmonatigen Schuldnerberatung zeigten sich bei den 1021 teilnehmenden Klienten von 57 Schuldnerberatungsstellen in beiden Bereichen deutlich positive Ergebnisse (vgl. Kuhlemann/Wahlbrühl 2007, S. 5).

Es wurde festgestellt, dass sich die Arbeitssituation der Klienten verbessert hat. Der Anteil von Klienten mit einem sicheren Arbeitsplatz stieg um 39% an und die Zahl der Erwerbslosen verringerte sich um 10%. Insgesamt stieg das aus Erwerbsarbeit erzielte Einkommen während der Betrachtungszeit um 534.000 EUR jährlich (vgl. Kuhlemann/Wahlbrühl 2007, S. 4). Die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger konnten, bezogen auf alle teilnehmenden Klienten, nicht deutlich verringert werden. Das hängt mit dem hohen Anteil der Klienten zusammen, die das Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben. In diesen Fällen ist nach acht Monaten keine Veränderung der Schuldenhöhe zu erwarten. Allerdings verringerte sich das Schuldenvolumen derjenigen, die nicht die Verbraucherinsolvenz anstreben. Die Anzahl der Forderungen sank gleichzeitig um 21%. Weiterhin wurde festgestellt, dass im Vergleich zur früheren Studie etwa 50% mehr Klienten das Insolvenzverfahren anstreben. Das entspricht dem bundesdeutschen Trend der letzten Jahre.

Der eigene subjektive Eindruck der Betroffenen bezüglich ihrer beruflichen und finanziellen Situation verbesserte sich ebenfalls signifikant (vgl. Kuhlemann/Wahlbrühl 2007, S. 4 f.).

Um Ergebnisse auf der psychosozialen Ebene zu ermitteln, wurden mit Fragebögen emotionale und kognitive Aspekte der Überschuldungssituation, die familiäre Situation und die körperliche Gesundheit der Klienten untersucht. Die emotionale Situation und damit das Wohlbefinden und die Zuversicht, die Schulden zu bewältigen verbesserten sich deutlich. Auch das Selbstbewusstsein der Klienten und ihr Durchhaltevermögen, bezogen auf den Entschuldungsprozess, stiegen deutlich an. Kognitiv gesehen verbesserte sich vor allem der Überblick über die Schuldensituation. Das Verständnis, wie es zur Überschuldungssituati-

on kam, erhöhte sich dagegen nur leicht (vgl. Kuhlemann/Wahlbrühl 2007, S. 22). In der früheren Studie wurde zudem untersucht, inwieweit die Schuldnerberatung dazu beiträgt, dass sich der Wissensstand der Klienten zum Thema „Umgang mit Finanzen“ verbessert (vgl. Hamburger/Kuhlemann/Wahlbrühl 2004, S. 15). Mit 239 Klienten einer Kölner Schuldnerberatungsstelle nahmen an dieser Studie deutlich weniger Personen teil. Die Auswertung von Fragebögen zu Beginn der Beratung zeigte, dass die Mehrheit der Klienten erhebliche Wissensdefizite über Geldverkehr und Überschuldung hatten. Etwas weniger als ein Drittel der Befragten konnten mehr als 65% der multiple-choice-Aufgaben richtig beantworten, obwohl fast alle über einen Schulabschluss verfügten. Durch eine offene Fragestellung nach einjähriger Beratung, was in der Schuldnerberatung gelernt wurde, antwortete die Mehrheit der Befragten mit allgemeinen Ansichten (z.B: „Ich werde keine Schulden mehr machen.“). Nur wenige nannten konkrete Themen oder Handlungen, die während der Beratung erlernt wurden (vgl. Hamburger/Kuhlemann/Wahlbrühl 2004, S. 3 ff.). Aus diesem Teil der Untersuchung ist zu schließen, dass bei den Befragten anfangs ein relativ niedriger Wissensstand vorhanden war. Dieser hat mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zur Überschuldungssituation beigetragen. Inwiefern die Schuldnerberatung einen Wissenszuwachs bewirken konnte, ist durch die gewählte Form der offenen Fragestellung nicht eindeutig feststellbar.

Die Ergebnisse der Studie zeigten weiterhin eine Verbesserung der familiären Situation an. Die Klienten fühlten sich nach achtmonatiger Beratung besser in den Familien- und Freundeskreis integriert. Der subjektive Eindruck der körperlichen Gesundheit verbesserte sich ebenfalls deutlich (vgl. Kuhlemann/Wahlbrühl 2007, S. 21ff.). Durch weiterführende Untersuchungen anhand medizinischer Daten würden hier vermutlich weitere Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen erkennbar. Dies unterstreicht den wirtschaftlichen Nutzen von Schuldnerberatung.

Nach der Beratungszeit wurde insgesamt eine Verbesserung der Lebensqualität der Klienten, gemessen an der subjektiven körperlichen Verfassung, der aktuellen Stimmung, der Grundstimmung und der sozialen Integration, festgestellt (vgl. Kuhlemann/Wahlbrühl 2007, S. 24).

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (2002, S. 5) weist zusätzlich auf die Sicherung der Existenzgrundlage durch die Schuldnerberatung hin und bestätigt die Ergebnisse der Studien zur Wirksamkeit. Schuldnerberatung trägt zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, zur Stabilisierung der psychosozialen Situation der Klienten bei und fördert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

8.3 Die Beratungsbeziehung

Eine wichtige Variable, um positive Wirkungen in der Schuldnerberatung zu erzielen, ist die Beratungsbeziehung zwischen dem Schuldnerberater und dem Klienten. Nestmann (2004, S. 791) beschreibt diese Beziehung als die wichtigste Dimension jeder Beratungskonstellation. In der Beratungsforschung fand man heraus, dass sich im Vergleich zu verschiedenen Beratungsmethoden, Beratungsprozeduren und –settings etc. allein die Beratungsbeziehung durchgängig als entscheidende Wirkungsgröße für einen erfolgreichen Beratungsprozesses erwiesen hat (vgl. Nestmann 2004, S. 791).

Auch Kuntz (1999, S. 41 f.) betont die Wichtigkeit des Beratungsverhältnisses. Während des ersten Kontaktes gewinnt der Klient einen subjektiven Eindruck vom Schuldnerberater. Dieser ist von besonderer Bedeutung, denn er entscheidet, ob der Berater im Laufe des Prozesses als Vertrauensperson des Klienten allmählich Zugang zu den Problembereichen findet, die nicht sofort offen gelegt werden (vgl. Kuntz 1999, S. 42). Bereits das Aufsuchen eines Schuldnerberaters stellt für Sanders (2004, S. 797) ein Beziehungsangebot des Klienten dar. Während des Beratungsprozesses wird die Beziehung zwischen Berater und Klient nach und nach aufgebaut. Dabei sollte sich der Schuldnerberater seiner Rolle bewusst sein und professionelle Beratung als Dienstleistung verstehen (vgl. Sanders, 2004 S. 797). Die Qualität der Beziehung ist letztlich ausschlaggebend für den Erfolg der Beratung (vg. Nestmann 2004, S. 791 vgl. auch Sanders 2004, S. 806).

Der Grundsatz der Freiwilligkeit nimmt eine wichtige Rolle in Bezug auf die Beratungsbeziehung ein. Sofern eine überschuldete Person die Schuldnerberatung nicht aus eigenem Antrieb aufsucht, sondern von einer anderen Institution zugewiesen wird, kann sich dies negativ auf die Zusammenarbeit zwischen

Klient und Berater auswirken. Die Freiwilligkeit muss sich auch auf den Beratungsverlauf beziehen. Das Ergebnis der Beratung muss offen bleiben dürfen. Dies beinhaltet, dass ein Abbruch der Beratung durch den Klienten jederzeit möglich sein muss (vgl. Berner 1995, S. 73).

Als Grundlage von vielen aktuellen Beratungskonzepten, gelten die von Carl Rogers untersuchten drei Merkmale einer hilfreichen Beratungsbeziehung. Diese sind Empathie, Wärme oder Akzeptanz und Echtheit oder Authentizität. Empathie, die Fähigkeit sich in die Gefühle und Gedanken anderer Personen hineinversetzen zu können, ermöglicht dem Berater ein tiefer gehendes Verständnis für den Klienten zu entwickeln. Der wertschätzende Umgang seines Gegenübers drückt sich in einem akzeptierenden und respektvollen Umgang aus. Als drittes Merkmal ist die Echtheit oder Authentizität des Beraters von Bedeutung. Nur diese kann einen direkten, offenen Umgang miteinander ermöglichen (vgl. Nestmann 2004, S. 792).

Insgesamt gesehen bedarf die Gestaltung einer hilfreichen Beratungsbeziehung sozialarbeiterische Kompetenzen des Schuldnerberaters, welche im siebten Kapitel erläutert wurden.

9 Schlussbetrachtung

Die Zahlen überschuldeter Personen und die der Verbraucherinsolvenzen nehmen zu. Ver- und Überschuldung sind in Deutschland längst zu einem Massenphänomen mit belastenden Auswirkungen für die gesamte Gesellschaft und für jeden Betroffenen geworden.

In dieser Arbeit wurde deutlich, dass die Gründe dieser weitverbreiteten Zahlungsschwierigkeiten nicht allein in den individuellen Kompetenzen und im Verhalten der Betroffenen zu finden sind. Die Entwicklung der Überschuldungssituation wird entscheidend von der jeweiligen konjunkturellen Situation und den strukturellen Rahmenbedingungen beeinflusst. Daraus lässt sich der Auftrag der Schuldnerberatung, neben verhaltensbezogenen Interventionen, auch verhältnisbezogene Interventionen zu leisten, ableiten.

Geld wird nach wie vor ein unumgängliches und jeden Menschen betreffendes Thema bleiben. Verschuldung wird weiterhin zu den normalen wirtschaftlichen Vorgängen gehören und für Menschen aus allen Bevölkerungsschichten wird nach wie vor das Risiko bestehen, in die Überschuldung zu geraten.

Bei der Bekämpfung dieses sozialen Problems darf die Arbeit der Schuldnerberatung nicht überbewertet werden. Zu bedenken ist, dass nur etwa 10 % aller überschuldeten Haushalte von diesem Angebot erreicht werden. Insbesondere Schwarze (2008) warnt vor der Illusion, Schuldnerberatung könne dabei helfen die private Ver- und Überschuldung nachhaltig zu bearbeiten.

Der erforderlichen Vermittlung von Wissen und Kompetenzen im Umgang mit Geld und Finanzmitteln kann Schuldnerberatung allein nicht nachkommen. Bestehende Wissenslücken können durch eine Beratung nur teilweise geschlossen werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der begrenzten Zeitkontingente, die für die Beratungsfälle zur Verfügung stehen. Da mangelndes Wissen in den meisten Fällen zur Überschuldungssituation mit beiträgt, ist es meiner Meinung nach unumgänglich spezielle Angebote zur Förderung der finanziellen Allgemeinbildung und Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit Geld anzubieten, um eine erneute Überschuldung zu vermeiden. Denkbar wäre ein praxisbezogener Wirtschafts- und Verbraucherunterricht an allen Schulen, der ausschließlich aktuelle Gegebenheiten aufgreift. Frühzeitige Ver-

besserungen der Kompetenzen im Umgang mit Geld könnten zu weiteren Kosteneinsparungen führen, da Schuldnerberatung mehr Ausgaben verursacht.

Im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen wären weitere wissenschaftliche Untersuchungen in Bezug auf die Resistenz gegenüber erstmaliger und wiederholter Überschuldung notwendig, um überzeugend Veränderungen einfordern zu können.

Trotz aller Einschränkungen darf nicht vergessen werden, dass Schuldnerberatung für viele Menschen eine außerordentlich wichtige Hilfe für ihren Weg aus der Überschuldung ist. Das Ausmaß von Auswirkungen der Überschuldungssituation auf Betroffene macht deutlich, von welcher Bedeutung die persönliche und wirtschaftliche Stabilisierung der Ratsuchenden ist. Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter sind aufgrund ihrer Ausbildung am ehesten in der Lage, die Überschuldungssituation der Klienten ganzheitlich zu erfassen. In der Praxis verhindern oft die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen der Schuldnerberatungsstellen die Umsetzung eines ganzheitlichen Arbeitsansatzes. Neben dem sozialpädagogischen Anteil der Beratung sind für höhere Erfolgsaussichten auch ausreichend Zeit und Raum von Bedeutung, um den jeweiligen Ursachen der Überschuldung auf die Spur zu kommen.

Ebenso von Bedeutung ist der vermutlich hohe wirtschaftliche Nutzen, welcher bisher noch nicht exakt ermittelt werden konnte. Die Investitionen der öffentlichen Hand in die Schuldnerberatung müssen in jeden Fall aufrechterhalten werden und möglichst sogar ausgebaut werden, um ein flächendeckendes Angebot zu realisieren und die finanziellen wie personellen Rahmenbedingungen zu stabilisieren. Gleichzeitig müsste das Angebot mehr Betroffene erreichen.

Schuldnerberatung ist und bleibt eine notwendige Aufgabe der Sozialen Arbeit, die neben der Hilfe für den Einzelnen auch die Aufgabe hat politisch aktiv zu sein und sich für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Bedingungen einzusetzen.

Quellenverzeichnis

Amely, Tobias; Ashauer, Günter: Kleines Bank- und Börsenlexikon. 4. Aufl. Stuttgart: Deutscher Sparkassen Verlag 2001.

Ansen, Harald: Soziale Beratung bei Armut. München: Ernst Reinhardt Verlag 2006.

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände – AG SBV (2002): Berufsbild Schuldnerberater: <http://www.freiburg.de/servlet/PB/show/1161123/berufsbildentwurf1.pdf>. 2010-09-28

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände – AG SBV (2005): Schuldnerberatung auf der Rechtsgrundlage des SGB XII und SGB II. Handlungsempfehlungen für die Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen: <http://agsbv.de/downloads/positionspapieragsbvzusgb2u12.pdf>. 2010-11-16

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986

Becker, Bernd; Mertel, Bettina: Aspekte regionaler Armutsmessung in Deutschland. In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik 04/2010. Wiesbaden 2010, S. 383 – 395

Berner, Wolfgang: Schuldnerhilfe. Ein Handbuch für die Soziale Arbeit. 2. überarbeitete Aufl. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterland 1995

Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland - Monatsbericht Oktober 2010, Nürnberg 2010.

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Monatsbericht-Arbeits-Ausbildungsmarkt-Deutschland/Monatsberichte/Generische-Publikationen/Monatsbericht-201010.pdf>. 2010-11-04

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland. Der Dritte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. 2008

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend –BMFSFJ
(2002): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.
http://www.jugendserver.de/uploadfiles/11_Jugendbericht_gesamt.pdf. 2010-11-07

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend –BMFSFJ
(2004): Überschuldung privater Haushalte – eine Information nach Stichworten.
<http://bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf.-Anlagen/ueberschuldung.pdf>.
2010-11-07

Bundesministerium für Justiz – BMJ (2008): Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner. Ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung.
http://www.bmj.bund.de/files/-/336/Brosch%C3%BCre%20Restschuldbefreiung_010908.pdf

Bundesregierung (Hrsg.): Schulden abbauen – Schulden vermeiden. Ein Ratgeber. 4. Aufl. Berlin: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2009.

Creditreform (Hrsg.): SchuldnerAtlas Deutschland Jahr 2009. Neuss 2009.
http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Presse/Archiv/SchuldnerAtlas_Deutschland/2009/Analyse_SchuldnerAtlas_Deutschland_2009.pdf. 2010-09-28

Davis, Ch. G.; Mantler, J.: The Consequences of Financial Stress for Individuals, Families and Society. Centre for Research on Stress, Coping, and Well-being. Charleton University 2004

Deutscher Verein (2005): Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Schuldnerberatung nach SGB II. 16.03.2005
<http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/pdf/200503004.pdf>.2010-09-06

Gabanyi, Annamaria; Hemedinger, Fritz; Lehner, Markus:
Jugendverschuldung. Analyse und Präventionsansätze. Linz: Edition pro mente 2007

Glatzer, Wolfgang; Hübinger, Werner: Lebenslagen und Armut. In: Döring, Dieter; Hanesch, Walter; Huster, Ernst-Erich (Hrsg.): Armut im Wohlstand. Frankfurt am Main 1990, S. 31 – 56

Grill, Wolfgang; Perczynski: Wirtschaftslehre des Kreditwesens. 35. Aufl. Stuttgart: Deutscher Sparkassen Verlag 2001.

Groth, Ulf: Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit. 6. Aufl. Frankfurt a. M./New York: Campus 1988

Groth, Ulf; Schulz-Rackoll, Rolf: Schuldnerberatung. In: Chassé, Karl-August; von Wensierski, Hans-Jürgen (Hrsg.): Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. überarbeitete Aufl. Weinheim/München: Juventa 2008, S. 300 – 309

Groth, Ulf; Schulz, Rolf; Schulz-Rackoll, Rolf: Handbuch Schuldnerberatung. Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit. Frankfurt a. M./New York: Campus 1994

Hamburger, Franz; Kuhlemann, Astrid; Walbrühl, Ulrich (2004): Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

http://www.kwup.de/fileadmin/templates/downloads/KWuP_Expertise%20Wirksamkeit%20von%20Schuldnerberatung%202004.pdf 2010-12-30

Holz, Gerda: Armut hat auch Kindergesichter. Zu Umfang, Erscheinungsformen und Folgen von Armut bei Kindern in Deutschland. In: Zenz, Winfried M.; Bäcker, Korinna; Blum-Maurice, Renate (Hrsg.): Die Vergessenen Kinder. Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland. 2. durchgesehene Aufl. Köln: Papy Rossa 2007

Homann, Carsten: Praxis und Recht der Schuldnerberatung. Köln: RWS 2009

Hörmann, G.: Verbraucher und Schulden. Baden-Baden 1987

Horn, Rainer: Schuldnerberatung nach § 16 (2) Nr. 2 SGB II. In: BAG-SB Informationen. Heft 02/2009, S. 26-31

Hradil, Stefan: Soziale Ungleichheit in Deutschland. 8. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2001

Huber, Wolfgang: Inhaltliche und methodisch-dynamische Aspekte eines Beratungsprozesses in der Schuldnerberatung. In: Reis, Claus; Siebenhaar, Benedikt F.: Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprechung, Ansätze. Frankfurt am Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) 1989, S. 245 - 279

Hurrelmann, Klaus: Einführung in die Sozialisationstheorie. 8. vollständig überarbeitete Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Verlag 1993

Insolvenzordnung (InsO). In: Stascheit, Ulrich: Gesetze für Sozialberufe. 14. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2007

Insolvenzratgeber (2010): <http://www.insolvenz-ratgeber.de/verzeichnisse/schuldnerberatungsstellen/>. 2010-11-18

Kettschau, Irmhild: Armut in Familien – hauswirtschaftliche und haushaltswissenschaftliche Aspekte. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, unveröffentlicht Münster 2000

Kitsche, Adalbert; Markmann, Heinz: Geld & Geldpolitik. Ein Heft für die Schule. Frankfurt/Main: Verlag Dr. Neufang KG 1999/2000

Knobloch, Michael; Reifner, Udo; Laatz, Wilfried (2008): iff-Überschuldungsreport 2008. Private Überschuldung in Deutschland. Hamburg: Institut für Finanzdienstleistungen e.V.

https://www.teambank.de/download/pdf/iff_Ueberschuldungsreport_web_final.pdf.
2010-09-28

Knobloch, Michael; Reifner, Udo; Laatz, Wilfried (2009): iff-Überschuldungsreport 2009. Überschuldung in Deutschland. Hamburg: Institut für Finanzdienstleistungen e.V.:

https://www.teambank.de/download/pdf/iff_Ueberschuldungsreport_web_final.pdf.
2010-09-28

Knobloch, Michael; Reifner, Udo; Laatz, Wilfried (2010): iff-Überschuldungsreport 2010. Überschuldung in Deutschland. Hamburg: Institut für Finanzdienstleistungen e.V.:

http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/user_upload/Literatur_und_Materialien/IFF_UEberschuldungsreport_2010.pdf. 2010-11-04

Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein (Hrsg.): Schulden (ent)fesseln. Schuldnerberatung als professionelle Hilfe in Schleswig-Holstein. Rendsburg: RD Druck & Verlagshaus 2007.

Korczak, Dieter: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Schriftenreihe des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Band 198. Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer 2001

Korczak, Dieter; Pfefferkorn, Gabriela: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums für Justiz. Stuttgart: Kohlhammer 1992

Kuhlemann, Astrid: Wirksamkeit von Schuldnerberatung Teil I. Empirische Untersuchungen zur Evaluation. Hamburg: Verlag Dr. Kovac 2006

Kuhlemann, Astrid; Walbrühl, Ulrich (2007): Wirksamkeit von Schuldnerberatung in Deutschland. Expertise im Auftrag des BMFSFJ.

http://www.kwup.de/fileadmin/templates/downloads/Expertise_Wirksamkeit_von_Schuldnerberatung_in_Deutschland_2007.pdf 2010-12-30

Kuntz, Roger: Arbeitsansätze und Arbeitsinhalte. In: Münder, Johannes u. a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. vollständig überarbeitete Aufl. Münster: Votum Verlag 1999, S. 27-35

Kuntz, Roger: Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Münder, Johannes u. a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. vollständig überarbeitete Aufl. Münster: Votum Verlag 1999, S. 36-50

Lampert, Thomas u. a.: Armut, soziale Ungleichheit und Gesundheit. Expertise des Robert-Koch-Instituts zum 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Geänderter Nachdruck. Berlin: Robert-Koch-Institut 2007

Landesregierung Schleswig-Holstein: Landesvorschriften und Landesrechtsprechung: Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) Vom 11. Dezember 1998 (2010):

<http://www.gesetzrechtsprechung.sh.juris.de/jportal/jsessionid=DFA0BED7AFBC4063B5122FAC19F70040.jpf5?quelle=jlink&query=InsOAG+SH&psml=bssshoprod.Psml&max=true&aiz=true#jlr-InsOAGSHrahmen>. 2010-12-09

Lazarus, Richard S.; Folkman, Susan: Stress, Appraisal and Coping. New York: Springer Publishing Company 1984

Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW -LAG FW NRW.

http://www.drk.de/fileadmin/Angebote/uebersichten/Leistungsbeschr_SB_DRK.pdf
2010-12-16

Lindner, Ruth; Steinmann-Berns, Ingeborg: Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung. Ein Arbeitsbuch. Dortmund: Borgmann 1998

Müller, Klaus: Schuldnerberatungsstellen: Leistungsumfang und Organisationsstrukturen. In: Münder, Johannes u. a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. vollständig überarbeitete Aufl. Münster: Votum Verlag 1999, S. 51 – 68

Müller, Klaus: Das Verbraucherinsolvenzverfahren. In: Münder, Johannes u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. vollständig überarbeitete Aufl. Münster: Votum Verlag 1999, S. 243 - 262

Münder, Johannes; Schruth, Peter: Schuldnerberatung als Aufgabe der sozialen Arbeit. In: Münder, Johannes u. a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. vollständig überarbeitete Aufl. Münster: Votum Verlag 1999, S. 17-26

Münster, Eva; Letzel, Stephan: Überschuldung, Gesundheit und soziale Netzwerke. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Materialien zur Familienpolitik – Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte, Expertisen zur Erarbeitung des dritten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung, Nr. 22/2008, Berlin 2008, S. 55 - 128

Nestmann, Frank: Beratungsmethoden und Beratungsbeziehung. In: Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel: Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag 2004, S. 783 - 796

Nestmann, Frank; Sickendiek, Ursel; Engel, Frank: Statt einer „Einführung“: Offene Fragen „guter Beratung“. In: Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel: Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag 2004, S. 599 – 608

Oesterreich, Detlef: Psychische und soziale Folgen von Überschuldung für Betroffene und ihr soziales Umfeld. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Materialien zur Familienpolitik – Lebenslagen von Familien und Kindern – Überschuldung privater Haushalte, Expertisen zur Erarbeitung des dritten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung, Nr. 22/2008, Berlin 2008, S. 129 - 137

Reifner, Udo: Finanzielle Allgemeinbildung. Bildung als Mittel der Armutsprävention in der Kreditgesellschaft. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos 2003

Reis, Claus: Konsum, Kredit und Überschuldung. Zur Ökonomie und Soziologie des Konsumentenkredits. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: Frankfurt am Main 1992

Reiter, Gerhard: Kritische Lebensereignisse und Verschuldungskarrieren von Verbrauchern. Berlin: Duncker und Humblot 1991

Richtlinie zur Förderung von „geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung vom 15. Dezember 2008:

[http://www.bag-sb.de/uploads/txarbeitsmaterial/ AG-InsO_SH_Foerderrichtlinie_ Amtsblatt.pdf](http://www.bag-sb.de/uploads/txarbeitsmaterial/AG-InsO_SH_Foerderrichtlinie_Amtsblatt.pdf).2010-09-06

Rosendorfer, Tatjana: Schuldensituation und Haushaltsführung überschuldeter Haushalte. Frankfurt am Main: Lang 1993

Sanders, Rudolf: Die Beziehung zwischen Ratsuchendem und Berater. In: Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel: Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verlag 2004, S. 797 – 808

Seligmann, Martin E.P.: Erlernte Hilflosigkeit. 3. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Verlag 1999

Schneider, Wolfgang; Götzky, Doreen (2008): pocket Kultur. Kunst und Gesellschaft von A – Z. 1. Aufl. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) <http://www.bpb.de/files/YTQPMK.pdf>. 2010-11-16

Schruth, Peter: Weitere Verpflichtungen und Schulden. In: Münder, Johannes u. a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. vollständig überarbeitete Aufl. Münster: Votum Verlag 1999, S. 187 -204

Schruth, Peter: Konsum und Überschuldung. In: Münder, Johannes u. a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. vollständig überarbeitete Aufl. Münster: Votum Verlag 1999, S. 130 -186

Schwarze, Uwe: Nachhaltige Sozialpolitik am Beispiel der Schuldnerberatung. Ziele, Qualitätsmerkmale und Vergleichsgrößen vor dem Hintergrund von Qualitätssicherung und Benchmarking Teil 1, NDV Mai 2008, S. 214-219.

Schwarze, Uwe: Grundsätze und Selbstverständnis von Schuldnerberatung als soziale Institution im modernen Wohlfahrtsstaat. In: BAG-SB Informationen. Heft 02/2008, S. 37-50

Sozialgesetzbuch II. In: Gesetze für Sozialwesen. Regensburg: Walhalla 2009

Stark, Marius: Geschäfte mit der Armut. In: Nationale Armutskonferenz (Hrsg.): Armut und Ausgrenzung überwinden – in Gerechtigkeit investieren. Erfahrungen, Hintergründe, Perspektiven. Berlin 2010, S. 65 - 68

Statistische Ämter des Bundes und Länder: Sozialberichterstattung. Armutgefährdungsquoten. <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/Tabellen/tabelleA11.html>. 2010-11-07

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik zur Überschuldung privater Personen 2008. Wiesbaden 2009.

Strengmann-Kuhn, Wolfgang: Armut trotz Erwerbtätigkeit. Analysen und sozialpolitische Konsequenzen. Frankfurt a. M.: Campus Verlag 2003

Streuli, Elisa u. a.: Eigenes Geld und fremdes Geld. Jugendliche zwischen finanzieller Abhängigkeit und Mündigkeit. Basel: Edition Gesowip 2008

Walbrühl, Ulrich: Wirksamkeit von Schuldnerberatung Teil II. Zusammenhänge mit Ressourcen und Lerngeschichte der Klienten – Implikationen für die Praxis. Hamburg: Verlag Dr. Kovac 2006

Waldmann, Mark: Vom wahren Reichtum. München. Irisiana Verlag 1997

Westerath, Jürgen: Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung. In: Münder, Johannes u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. vollständig überarbeitete Aufl. Münster: Votum Verlag 1999, S. 221 - 242

Zimmermann, Peter: Grundwissen Sozialisation. Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter. 3. überarbeitete und erweiterte Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006

Zivilprozessordnung (ZPO) In: Stascheit (Hrsg.): Gesetze für Sozialberufe. 14. Aufl. Frankfurt: Nomos 2007

Zuwendungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem DRK Kreisverband Kiel e.V. vom 18.02./19.02.2009, sowie die Anlagen des Vertrages: Anlage 1a: Konzept zur Neuorganisation der Schuldnerberatung in Kiel

Zwegat, Peter; Scholze, Liane: Raus aus der Schuldenfalle. Originalausgabe. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag 2008

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit von mir selbstständig angefertigt wurde und ich nur die angegebenen Quellen benutzt habe.

Wörtliche oder dem Sinn nach aus Quellen entnommene Stellen habe ich als solche gekennzeichnet.

Kiel, 14. Februar 2011

Unterschrift Kathrin Vogt